



## **VDH-Satzung (VDH-SA)**

**Inhalt**

§ 1	Name und Sitz des Verbandes	2
§ 2	Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand	2
§ 3	Zweck und Aufgaben des Verbandes	2
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7	Disziplinarmaßnahmen	8
§ 8	Verbandsgericht	8
§ 9	Organe des Verbandes	8
§ 10	Mitgliederversammlung	8
§ 11	Der Vorstand	10
§ 12	Ausschüsse	10
§ 13	Wissenschaftlicher Beirat	11
§ 14	Stimmrecht	11
§ 15	Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen	11
§ 16	Geschäftsstelle	12
§ 17	Rechnungslegung	12
§ 18	Beiträge	12
§ 19	Umlagen	13
§ 20	Untergliederungen	13
§ 21	Auflösung	13
§ 22	Schlussbestimmungen	13

**Präambel**

Der Verband steht für Kompetenz, Offenheit, Passion und Tradition. Er gibt sich auf dieser Grundlage die folgende Satzung:

**§ 1 Name und Sitz des Verbandes**

1. Der Verband führt den Namen „Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.“, in Abkürzung „VDH“.
2. Sein Rechtssitz ist Dortmund; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dortmund eingetragen unter 3 VR 1546.
3. Der VDH ist die Nachfolgeorganisation des im Jahre 1906 gegründeten Deutschen Kartells für Hundewesen e. V.

**§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Dortmund.

**§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. Der VDH vertritt das in ihm organisierte Deutsche Hundewesen in der Fédération Cynologique Internationale „FCI“ mit Sitz in Thuin (B), deren Mitglied er ist. Er hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:
  - 1.1 Zusammenschluss von bundesweit organisierten Rassehunde-Zuchtvereinen und Hundesportverbänden sowie den Landesverbänden des VDH.  
Rassehunde-Zuchtvereine können mehrere Hunderassen vertreten, sie verpflichten sich jedoch, Varietäten der von ihnen betreuten Hunderassen und die noch nicht vertretenen Hunderassen und deren Varietäten nur mit Zustimmung des VDH-Vorstandes zur zuchtbuchmäßigen und sonstigen Betreuung aufzunehmen. Die Zustimmung des Vorstandes kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Zur Aufnahme neuer Rassen und/oder neuer Varietäten gelten die Bestimmungen der Aufnahme-Ordnung analog.
  - 1.2 Hunderassen im Sinne dieser Satzung sind nur solche, deren Standard bei der FCI hinterlegt ist, sowie die vom VDH als „nationale Rasse“ anerkannten Rassen.
  - 1.3 Die Zuchthoheit, die Zucht, die Pflicht zur einheitlich ausgerichteten Führung eines Zuchtbuches und Registers (livre d'attend) liegt bei den Rassehunde-Zuchtvereinen.
  - 1.4 Förderung und Schutz des deutschen Hundewesens in allen seinen Zweigen, sowie verbindliche Gestaltung der Durchführung des Verbandszweckes durch den Erlass von Rahmenordnungen.
  - 1.5 Vertretung der gemeinsamen Interessen der unter 1.1 genannten Organisationen gegenüber Behörden sowie in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen.
  - 1.6 Vermittlung von Gutachten durch Sachverständige und Auskünfte gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen des In- und Auslandes.
  - 1.7 Austausch wissenschaftlicher Erfahrungen und züchterischer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Hundewesens mit interessierten Körperschaften und Organisationen des In- und Auslandes.
  - 1.8 Beratung kynologischer Organisationen des In- und Auslandes in einschlägigen Angelegenheiten.
  - 1.9 Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewussten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
  - 1.10 Förderung und Koordinierung von Ausstellungen durch Vergabe von Termenschutz. Erteilte Anweisungen sind für alle dem VDH angehörigen Organisationen verbindlich gemäß der VDH-Ausstellungs-Ordnung.
  - 1.11 Vergabe des Bundessieger- und VDH-Europasiegertitels sowie weiterer international anerkannter Titel.

- 1.12 Erlass von verbindlichen Ordnungen zur Regelung der Zucht, Zuchtbuchführung, des Zuchtrichter- und Leistungsrichterwesens, des Ausstellungswesens und der Erlass anderer dem Verbandszweck dienender Ordnungen.
- 1.13 Internationale Verbandsmitgliedschaft
- a. Der VDH ist Mitglied des internationalen Verbandes Fédération Cynologique Internationale, FCI, mit Sitz in Thuin. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der VDH dem Regelwerk der FCI unterworfen.
- b. Der VDH erklärt die folgenden Ordnungs- und Regelwerke der FCI zum Bestandteil seiner Satzung:
- Statuten der FCI vom 19. Oktober 2015
  - Geschäftsordnung der FCI vom 19. Oktober 2015
  - Ausstellungsreglement der FCI vom 05. Februar 2018
  - Internationales Zuchtreglement der FCI vom Februar 2013
  - Reglement für Ausstellungsrichter der FCI vom 14. Juni 2016

Der Text dieser Ordnungs- und Regelwerke ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

Die Abänderung dieser internationalen Ordnungs- und Regelwerke erfordert die Übernahme, sofern nicht gegen nationales Recht verstoßen wird, durch eine entsprechende Änderung der Satzung des VDH durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Der VDH hat die gemeinsamen Interessen aller ihm über die Mitgliedsvereine angeschlossenen Halter von Hunden und ordentlichen Züchter zu fördern.
- 2.1 Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.
- 2.2 Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.  
Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. den Zucht-Ordnungen der die Rasse betreuenden Rassehunde-Zuchtvereine entspricht.
- 2.3 Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehunde-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
3. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Verbandsordnungen erlassen worden:
- 3.1 Als Bestandteil der Satzung:
- 3.1.1 Aufnahme-Ordnung
  - 3.1.2 Ausstellungs-Ordnung
  - 3.1.3 Organisationsordnung der VDH-Landesverbände
  - 3.1.4 Verbandsgerichts-Ordnung
  - 3.1.5 VDH-Rahmenordnung für Richter im Sport
  - 3.1.6 Zucht-Ordnung
  - 3.1.7 Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
  - 3.1.8 Zuchtrichter-Ordnung
- Soweit sie einschlägig sind, sind sie von den Mitgliedsvereinen als Mindest- oder Rahmenbedingungen zu übernehmen.

3.2 Weiterhin sind als nicht Satzungsbestandteil erlassen:

3.2.1 Spesenordnung

3.2.2 Geschäftsordnung für VDH-Mitgliederversammlungen

Die unter 3.1 und 3.2 genannten Ordnungen werden durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

3.3 Darüber hinaus sind weitere Ordnungen, insbesondere im Bereich Hundesport und Hundeausbildung, erlassen worden:

3.3.1 Ausbildungsordnung für Übungsleiter

3.3.2 Windhund-Rennordnung

3.4 Neben den unter 3.3 genannten Ordnungen können weitere Ordnungen erlassen werden.

Die Verabschiedung der unter 3.3 und weiterer Ordnungen obliegt dem Vorstand auf Vorschlag der einschlägigen Fachgremien (Ausschüsse).

#### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein Rassehunde-Zuchtverein kann die Mitgliedschaft nur auf Antrag erwerben, wenn er im Inland ein Zucht- und Züchterpotential nachweist, das eine kynologisch sinnvolle Zucht der jeweiligen Rasse nach den Grundsätzen des VDH und/oder der FCI gewährleistet.
2. Dem VDH gehören vorläufige Mitglieder, ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
  - 2.1 Vorläufiges und ordentliches Mitglied des VDH können nur bundesweit organisierte Rassehunde-Zuchtvereine und Hundesportverbände, sowie die Landesverbände des VDH sein. Sie müssen im Vereinsregister eingetragen sein.
- 3 Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch förmliche Aufnahme in den VDH aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, der auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden kann. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der geführte Nachweis, dass das vorläufige Mitglied die Regeln der FCI und des VDH beachtet hat, seinen Verpflichtungen gegenüber dem VDH nachgekommen ist und durch seine züchterische Arbeit und Durchführung von Vereins-Ausstellungen, Beratung seiner Mitglieder in Zuchtfragen sowie Überwachung der Zuchtstätigkeit den Beweis erbracht hat, dass er die Rasse im Geltungsbereich des VDH wirksam vertreten kann. Der Vorstand kann von den in der VDH-Aufnahme-Ordnung geregelten Aufnahmebedingungen aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.
  - 3.1 Rassehunde-Zuchtvereine, deren Mitglieder abgesehen von selbständigen Orts- und/oder Landesgruppen juristische Personen sind (Dachverbände), können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn sie für die ihnen angeschlossenen Vereine das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen nachweisen. Sind die juristischen Personen nur auf Teilaspekten des Satzungszwecks tätig, müssen die Voraussetzungen insoweit erfüllt sein. Ordentliche Mitglieder dürfen ihren Mitgliederbestand nur unter diesen Voraussetzungen erweitern. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags von Dachverbänden i. S. d. Vorschrift richtet sich nach der Gesamtzahl der natürlichen Personen und der über die einzelnen Vereine erfassten natürlichen Personen.
4. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit, der auch auf schriftlichem Wege gefasst werden kann, Bewerber als vorläufige Mitglieder für die Dauer von drei Jahren aufnehmen.
  - 4.1 Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden ist, sofern die Aufnahmegebühr zuvor gezahlt worden ist. Anderenfalls beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tag des Eingangs der Aufnahmegebühr. Die vorläufige Mitgliedschaft erlischt mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats der vorläufigen Mitgliedschaft, welcher durch seine Zahl dem Datum des Beginns der vorläufigen Mitgliedschaft entspricht. Sofern fristgemäß ein Antrag in bearbeitungsfähiger Form gestellt ist, verlängert sich die vorläufige Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung.

5. Außerordentliches Mitglied kann jeder andere Verein sein, der nicht unter Abs. 2 2.1 aufgeführt ist, der das deutsche Hundewesen fördert und dessen Aufgaben und Zielsetzungen sich mit denen des VDH eng berühren. Voraussetzung ist die Eintragung im Vereinsregister. Für das Aufnahmeverfahren gilt Abs. 3. Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft finden die Vorschriften des § 5 analog Anwendung.

Ferner kann eine außerordentliche Mitgliedschaft im Gegenseitigkeitsverhältnis durch schriftliche Kooperationsvereinbarung begründet werden.

Der VDH und der Jagdgebrauchshundverband e. V. (JGHV) sind jeweils außerordentliches Mitglied im anderen Verband, aufgrund schriftlicher Vereinbarungen.

- 5.1 Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht. Sie sind berechtigt, sich in ihren Drucksachen und Publikationen als „außerordentliches VDH-Mitglied“ zu bezeichnen.

6. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrages des Bewerbers. Die Mindestvoraussetzungen für die Mitgliedschaft werden in einer Aufnahme-Ordnung festgelegt, die auch das Antrags- und Prüfungsverfahren regelt. Für den Nachweis der Voraussetzungen kann dem Bewerber eine Frist bis zu sechs Monaten gesetzt werden, nach deren ergebnislosem Ablauf das Verfahren beendet ist, ohne dass es eines ablehnenden Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 3 oder 4 bedarf. In diesen Fällen sowie im Falle der Ablehnung einer Bewerbung durch die Mitgliederversammlung kann der Bewerber frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nach Mitteilung der Verfahrensbeendigung einen neuen Antrag stellen. Die Mitgliederversammlung kann für die Aufnahme als vorläufiges wie auch als ordentliches Mitglied Aufnahmegebühren, der Vorstand für das Aufnahmeverfahren Bearbeitungsgebühren beschließen. Gleiches gilt im Falle der Erweiterung der Rassebetreuung sowie bei Aufnahme weiterer Mitglieder durch einen Verbandsverein.

Alles Nähere zu den Aufnahmebedingungen und der Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist in der VDH-Aufnahme-Ordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

## **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung, Streichung, Ausschluss und Auflösung des Mitgliedvereins sowie in den Fällen des § 4 Abs. 4 sowie Abs. 6 der Satzung, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

2. Kündigung

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen; sie muss schriftlich geschehen. Von Seiten des VDH kann die Kündigung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen, und sie ist zu begründen. Die Kündigung kann im beiderseitigen Einvernehmen zurückgenommen werden, wenn sie sich auf Beanstandungen stützt, die das Mitglied inzwischen behoben hat. Das betroffene Mitglied kann gegen die ausgesprochene Kündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben, über den dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der fristgerecht eingelegte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt, so wird die Kündigung unanfechtbar.

3. Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Kündigung durch den Vorstand. Sie erfolgt durch Vorstandsbeschluss in den Formen wie zu 2.

Sie darf nur vorgenommen werden, wenn

- 3.1 trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht binnen zwei Wochen bezahlt werden, ohne dass Stundungsantrag gestellt wurde;
- 3.2 ein Mitglied die endgültige oder vorläufige Aufnahme in den Verband durch falsche Angaben erreicht hat;
- 3.3 ein Mitglied die Angleichung seiner Satzung und vereinsinternen Ordnungen an die VDH-Satzung und Ordnungen trotz Abmahnung nicht oder nicht fristgerecht vornimmt oder nachweist;

3.4 ein Mitglied die zur Zeit seiner Aufnahme gültigen Aufnahmebedingungen nachhaltig nicht mehr erfüllt.

Gegen die Streichung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Anrufung des Verbandsgerichtes gegeben. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Streichungsbeschluss unanfechtbar. Die Anrufung des Verbandsgerichtes hat nur im Falle 3.1 aufschiebende Wirkung.

#### 4. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann vom Verbandsgericht ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Mitglied zuzurechnen ist.

Ausschlussgründe können insbesondere sein:

- 4.1 Verletzung der Satzung und/oder der Ordnungen des Verbandes und/ oder der FCI;
- 4.2 Dulden derartiger Handlungen durch Vereinsmitglieder oder Amtsträger;
- 4.3 Missachtung des Auskunfts- und Vorlageverlangens sowie von Weisungen gemäß § 6 Abs. 1 oder schuldhaft verzögerte oder unvollständige Erfüllung;
- 4.4 Verstoß gegen die Interessen des Verbandes;
- 4.5 Missachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane;
- 4.6 unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Verbandsleben im Zusammenhang steht;
- 4.7 unsportliches Verhalten.
- 4.8 Das Verhalten seiner vertretungsberechtigten Organe muss sich das Mitglied zurechnen lassen.
- 4.9 Der Ausschluss kann auch unter einer aufschiebenden Bedingung ausgesprochen werden; hierbei können unter Fristsetzung Auflagen erteilt werden.

#### 5. Auflösung eines Mitgliedsverein

Falls das Mitglied sich selbst auflöst, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder das Mitglied durch staatlichen Akt aufgelöst wird, endet die Mitgliedschaft.

6. Die außerordentliche Mitgliedschaft aufgrund Kooperationsvereinbarung endet durch Kündigung oder mit Ablauf der Wirksamkeitsdauer der Vereinbarung, wenn diese nicht verlängert oder erneuert wird.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, der VDH-Geschäftsstelle jede im Interesse des Verbandes verlangte Auskunft zu erteilen, die insbesondere auch ihre Mitglieder, das Zucht- und Richterwesen, ihre Satzung oder auch ihre Veranstaltungen betreffen, und auf Anforderung die dazugehörigen Vorgänge und Unterlagen vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern zur Durchführung und Durchsetzung der Verbandsrichtlinien und -ordnungen Weisungen und Auflagen zu erteilen.
2. Auf Verlangen der Geschäftsstelle haben die Mitgliedsvereine ihr Regelwerk vorzulegen.
3. Träger der Rassestandards für die deutschen Hunderassen ist der für die jeweilige Rasse vom VDH als Patronatsverein anerkannte Rassehunde-Zuchtverein im VDH.

Der VDH erkennt den Rassehunde-Zuchtverein im VDH als Patronatsverein an, der die jeweilige deutsche Hunderasse als erster Rassehunde-Zuchtverein im VDH vertreten hat. Den Patronatsvereinen obliegt die Verantwortung und der Schutz der deutschen Rassestandards.

Wenn mehrere Rassehunde-Zuchtvereine im VDH eine deutsche Hunderasse betreuen, sollten Änderungen und Überarbeitungen des Rassestandards grundsätzlich gemeinschaftlich beantragt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, ist die Auffassung des Patronatsvereins maßgeblich.

Rassehunde-Zuchtvereine, die für einen Standard zuständig sind, dürfen Änderungen und Überarbeitungen des Standards nur im Einvernehmen mit dem Ausschuss des VDH für Zuchtrichter und Rassestandards vornehmen.

Die Vereine sind zuständig für die Ausbildung und Berufung ihrer Spezialzuchtrichter, sofern sie die Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter- und Ausbildungs-Ordnungen erfüllen. Auf

termingeschützten Ausstellungen dürfen nur Zuchtrichter tätig werden, die in einer von der FCI anerkannten oder in der VDH-Richterliste eingetragen sind. Entsprechendes gilt für die Leistungsrichter. Phänotypbeurteilungen im Rahmen von Zuchtzulassungen dürfen nur von Zuchtrichtern ausgesprochen werden, die in einer von der FCI anerkannten Richterliste aufgeführt sind, oder von Formwertrichtern, die in der VDH-Formwertrichterliste aufgeführt sind. Die Ausbildung und Berufung von Spezialzuchtrichtern ist in einer Vereins-Zuchtrichter-Ordnung zu regeln, die den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung entsprechen muss. Die Ausbildung, die Berufung und der Einsatz von Leistungsrichtern ist in den Vereinen und Verbänden nach den Rahmenbestimmungen des VDH zu regeln.

Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

4. Die Mitgliedsvereine müssen nach rechtsstaatlich-demokratischen Grundsätzen organisiert sein. Ihre Mitglieder dürfen nicht zugleich einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundebildung und des Hundesportes, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
5. Insbesondere zur Entscheidung über Einsprüche, Widersprüche und sonstige Rechtsmittel von Vereinsmitgliedern gegen Maßnahmen und Beschlüsse eines Mitgliedsvereins und zum Ausgleich von Streitigkeiten ist in der Satzung jedes Mitgliedsvereins ein unabhängiges Vereinsgericht vorzusehen. Das Vereinsgericht muss mit mindestens einer rechtserfahrenen Person besetzt sein. Mitgliedsvereine, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, unterstehen der Verbandsgerichtsbarkeit.
6. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, sich und ihre Mitglieder durch entsprechende Satzungsbestimmungen den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und der VDH-Ordnungen zu unterwerfen und Änderungen der VDH-Satzung sowie Änderungen der VDH-Ordnungen binnen 24 Monaten oder spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung in ihre Satzung und ihre Ordnungen zu übernehmen. Die Bestimmungen der FCI sind für den VDH und seine Mitgliedsvereine verbindlich.
7. Rassehunde-Zuchtvereine dürfen die Zucht nur mit rassereinen Hunden derselben Rasse gestatten, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind; allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des VDH. Alle die Zucht und die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen sind in einer Vereins-Zucht-Ordnung zu regeln, die mindestens den jeweilig geltenden Mindestbedingungen der VDH-Zucht-Ordnung entspricht und zugleich die Verpflichtung zur Ausbildung von Zuchtwarten und deren Aufgaben umfasst.
8. Die ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsvereine/-verbände – mit Ausnahme der Landesverbände des VDH – sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
9. Die Vereine müssen in ihren Satzungen sicherstellen, dass Personen, die von einem anderen Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden können.

Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Nimmt ein Verein trotz Versagung der Zustimmung die Person als Mitglied auf, so kann der ausschließende Verein beim Verbandsgericht des VDH innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.

Hat der aufnehmende Verein bei der Aufnahme der Person als Mitglied von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, so hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein zu beantragen.

Führt der aufnehmende Verein trotz Versagung der Genehmigung die Person als Mitglied, so kann der ausschließende Verein innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Verbandsgericht des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des aufnehmenden Vereines beantragen.

10. Jeder Mitgliedsverein hat in seiner Satzung sicherzustellen, dass Personen aus dem im § 3 Abs. 2 Ziffer 2.3 beschriebenen Personenkreis von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind. Rassehunde-

Zuchtvereine sind zudem verpflichtet, durch geeignete satzungsrechtliche Maßnahmen sicherzustellen, dass diesen Personen nicht die Möglichkeit zur Zucht gegeben wird oder dass solches geduldet wird.

11. VDH-Logo und/ oder Wortmarke „VDH“ dürfen nicht irreführend verwendet oder ohne Zustimmung des VDH verändert werden. Die Vereine haben dies in ihren eigenen Bestimmungen für ihre Mitglieder entsprechend zu regeln.

## **§ 7 Disziplinarmaßnahmen**

Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung, der VDH-Ordnungen und verbindlichen FCI-Regelungen können auch Disziplinarmaßnahmen verhängt werden

Es kommen insbesondere in Betracht:

1. Missbilligung
2. Verwarnung
3. Geldbuße bis 10.000 Euro
4. Enthebung von Ehrenämtern
5. Rücknahme von Ernennungen
6. Befristete oder dauerhafte Sperre
7. Löschung von der entsprechenden Liste
8. Ausschluss
9. Aberkennung von Titeln und Anwartschaften.
10. Versagung/Widerruf von Termenschutz

## **§ 8 Verbandsgericht**

1. - Zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder,  
- zur Überprüfung von Entscheidungen des Vorstandes in den nach dieser Satzung und den Verbandsordnungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen,  
- zur Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit für Mitgliedsvereine,  
- als Berufungsinstanz, auch gegen Entscheidungen von Organen der Mitgliedsvereine,  
- zur Klärung von Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Verbands- und FCI-Ordnungen,  
- zur Klärung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verbands- und FCI-Aufgaben  
und  
- für Aufgaben, die in dieser Satzung und/ oder den Verbands- oder FCI-Ordnungen vorgesehen sind,  
wird ein Verbandsgericht eingerichtet.
2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind persönlich und sachlich unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Verbandes oder seiner Mitgliedsvereine unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
3. Weiteres regelt die Verbandsgerichts-Ordnung.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederversammlung ist entweder eine „ordentliche“ Mitgliederversammlung oder eine

„außerordentliche“. Die „ordentliche“ Mitgliederversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht zulassen oder untunlich erscheinen lassen, so kann der Vorstand für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung, die nach Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme der Geschäftsberichte.
  2. Entgegennahme der Rechnungslegung über das Verbandsvermögen und des Berichtes der Rechnungsprüfer.
  3. Entlastung des Vorstandes.
  4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  5. Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts und der Rechnungsprüfer sowie jeweils deren Ersatzmitglieder.
  6. Ernennung von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes.
  7. Ernennung von Schirmherren auf Vorschlag des Vorstandes.
  8. Bildung von Ausschüssen zur Erledigung oder zur Vorbereitung von Sonderangelegenheiten.
  9. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren.
  10. Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen.
  11. Beschlussfassung über Widersprüche gegen Maßnahmen gemäß § 5.
  12. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
  13. Beschlussfassung über Ordnungen, soweit sie keinem anderen Organ zugewiesen sind.
  14. Genehmigung von Durchführungsbestimmungen, soweit dies in den einzelnen Ordnungen vorgesehen ist.
  15. Beschlussfassung über Anträge.

Beschlüsse sind auch im schriftlichen Verfahren in den unter 3.11 bis 3.15 aufgeführten Angelegenheiten zulässig. Ein schriftliches Abstimmungsverfahren soll nicht häufiger als viermal jährlich durchgeführt werden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden
  - 4.1 auf Antrag des Präsidenten oder des Vorstandes
  - 4.2 wenn mindestens ein Drittel aller Mitgliedsvereine das Verlangen durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle stellt.
5. Ein Vertreter der Geschäftsführung stellt anhand der gezahlten Mitgliedsbeiträge für das letzte Geschäftsjahr die Stimmberechtigung der Mitgliedsvereine fest. Ein Mitgliedsverein, der seiner Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, ist nicht stimmberechtigt.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per Rundschreiben an die Mitglieder. Bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von acht Wochen einzuhalten. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post bzw. der Versandtag der E-Mail maßgeblich. Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungslokal der Mitgliederversammlung enthalten. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vorher an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sie sind von dort aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Obleuten sowie den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen; zugelassen sind in diesem Fall nur Zusatzanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten. Die

Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

7. Am Erscheinen verhinderte Mitgliedsvertreter können die Ausübung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmachtserklärung einem anderen Mitgliedsvertreter übertragen. Die Vollmacht ist nicht beschränkbar; dennoch gemachte Beschränkungen gelten als nicht geschrieben. Mehr als zwei Mitgliedsvereine dürfen nicht von demselben Mitgliedsvertreter vertreten werden.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden, sowie vier weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium. Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und jeder der beiden Vizepräsidenten für sich allein.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied eines VDH-Mitgliedsverbandes/-vereins sein und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die vier Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Es sollen im Verbandswesen erfahrene Kynologen sein. Die Mitgliederversammlung kann eigene Vorschläge machen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die zur Unterstützung des Vorstandes bestellte Geschäftsführung des VDH handelt im Auftrag des Vorstandes, ist somit vereinsrechtlich kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

Die Verantwortung für die Führung der Verbandsgeschäfte des VDH einschließlich der Tätigkeit der am 10.11.2004 eingetragenen VDH Service GmbH obliegt dem Vorstand.

4. Der Präsident führt und koordiniert die Geschäfte des Vorstands und vertritt den Verband nach außen. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Vizepräsidenten nach näherer Absprache untereinander vertreten.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder sowie die Aufgabenbereiche des Vorstands und seiner Mitglieder hervorgehen.

Die Kernaufgaben (Ressorts) des Vorstands sind: Gebrauchshundewesen & Hundesport, Jagdhundewesen, Zucht, Tierschutz, Wissenschaft & Forschung, Zuchtrichter & Rassestandards, Ausstellungen, Landesverbände, Haushalt & Wirtschaft und Öffentlichkeitsarbeit. Es können weitere Aufgabenbereiche (Ressorts) definiert werden.

Den Ressorts können Fachausschüsse zugeordnet werden.

Zur Unterstützung der Vorstandsmitglieder bei der Leitung ihrer Ressorts kann der Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Vorstandsmitglieds Obleute berufen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, Durchführungsbestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Ordnungen des Verbandes zu erarbeiten. Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und Obleute ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen, die die Amtsführung mit sich bringt, werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet.

## § 12 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung sind für einzelne Aufgabenbereiche (Ressorts) Fachausschüsse zu bilden.
2. Es sind nachfolgende Ausschüsse zu bilden:
  - 2.1 Ausschuss für Zucht- und Tierschutz
  - 2.2 Ausschuss für Gebrauchshundewesen
  - 2.3 Ausschuss für Rettungshunde

- 2.4 Ausschuss für Agility
- 2.5 Ausschuss für Turnierhundesport
- 2.6 Ausschuss für Obedience
- 2.7 Ausschuss für Jagdhundwesen
- 2.8 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit & VDH-Akademie
- 2.9 Ausschuss für Zuchtrichter und Rassestandards
- 2.10 Ausschuss für Ausstellungen
- 2.11 Ausschuss für VDH-Regelwerke
- 2.12 Ausschuss für Haushalts- und Wirtschaft
3. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.
4. Über die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des für das Ressort zuständigen Vorstandsmitglieds. Das zuständige Vorstandsmitglied und eventuell berufene Obleute sind grundsätzlich Mitglied des jeweiligen Ausschusses. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt in der Regel das zuständige Vorstandsmitglied.
5. Die Tätigkeit der Mitglieder der Ausschüsse ist ehrenamtlich. Auslagen und Spesen werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung erstattet.

### § 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand beruft einen Wissenschaftlichen Beirat, der den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten und Gesundheitsfragen berät. In den Wissenschaftlichen Beirat werden vom Vorstand einschlägig in den kynologisch relevanten Disziplinen ausgewiesene Wissenschaftler berufen, wie beispielsweise Zoologen, Veterinärmediziner oder anerkannte Praktiker. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird vom Vorstand berufen.

### § 14 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht richtet sich nach der Zahl der Mitglieder.
2. Jedem ordentlichen und vorläufigen Mitgliedsverein stehen eine Grundstimme sowie pro angefangene 500 Mitglieder eine Stimme zu. Jeder Landesverband des VDH hat einschließlich der Grundstimme insgesamt zwei Stimmen.
3. Die Stimmberechtigung ist durch eine Bescheinigung der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen.
4. Bei Beschlüssen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist ausgeschlossen.

### § 15 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen

1. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit, solche über die Auflösung des Verbandes der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Protokollführer und dem Präsidenten oder einem der beiden Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Dieses Protokoll wird innerhalb von zwölf Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von acht Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle

einzureichen. Über redaktionelle Änderungen entscheiden der Protokollführer und der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten. Änderungen werden den Vereinen zugestellt. Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

4. Der zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 zur Verfügung stehende Zeitraum darf vierzehn Tage nicht unterschreiten. Voten, die nach Abstimmungsschluss abgegeben werden, gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels.
5. Die durch den Vorstand beschlossenen Durchführungsbestimmungen zu Ordnungen und der Zeitpunkt ihres jeweiligen Inkrafttretens werden den Mitgliedsvereinen per Rundschreiben bekannt gegeben.

#### **§ 16 Geschäftsstelle**

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, geleitet von einer hauptamtlich angestellten Geschäftsführung, die vom Vorstand bestellt wird. Diese ist verantwortlich für die ordentliche Abwicklung des gesamten Geschäftsverkehrs. An den Sitzungen des Vorstandes und allen anderen Versammlungen des Verbandes können die Vertreter der Geschäftsführung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Sie erlassen in Ausführung dieser Beschlüsse verbandsamtliche Bekanntmachungen.

Im Rahmen der Erfüllung seiner Hauptaufgaben unterhält der VDH eine Zuchtbuchstelle für die Hunderassen, die von keinem Mitgliedsverein vertreten werden, und führt Ausstellungen durch.

#### **§ 17 Rechnungslegung**

1. Die Geschäftsführung hat dem zuständigen Vorstandsmitglied vierteljährlich die Einnahme- und Ausgabeberechnung mit den dazugehörigen Erläuterungen vorzulegen; auf Verlangen sind weitere Auskünfte oder Erläuterungen uneingeschränkt zu erteilen. Das zuständige Vorstandsmitglied soll die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr mit ausführlicher schriftlicher Begründung jeweils bis zum 30. April eines jeden Jahres dem Vorstand vorlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig.
2. Das zuständige Vorstandsmitglied ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss vorzulegen. Der Jahresabschluss muss durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der unter Mitwirkung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu erstellende Jahresabschluss ist mit einem Prüfungsvermerk eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu versehen, der Aussagen über die Übereinstimmung der Rechnungslegung mit Gesetz und Satzung enthalten muss.
4. Der Jahresabschluss sowie der Rechnungsprüfungsbericht sollen den Mitgliedsvereinen bis spätestens 31. Mai eines Jahres schriftlich vorgelegt werden.
5. Der Vorstand gilt als entlastet, wenn innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses kein Einspruch durch die Mehrheit der Mitgliederstimmen erhoben wird.

#### **§ 18 Beiträge**

1. Der Verband erhebt Beiträge und Gebühren.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des § 6, Ziffer 8, und des § 14 beschlossen.
3. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag, einem Kopfanteil pro Einzelmitglied des Mitgliedsvereins und einem Zucht- oder Sportanteil.

Der Sockelbetrag ist für alle Mitgliedsvereine gleich hoch. Der Kopfanteil richtet sich nach der Mitgliederanzahl des jeweiligen Mitgliedsvereins zum 31. Dezember des Vorjahres. Der Zuchtanteil richtet sich nach der in das Zuchtbuch und Register eingetragenen Anzahl der Hunde

des vorletzten Jahres. Der Sportanteil richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer in den verschiedenen Sportarten (Starts in termingeschützten Veranstaltungen) im letzten Jahr.

4. Der Beitrag wird fällig am 30. November eines Jahres. Am 31. März und 30. Juni ist eine Vorauszahlung von je 30 % zu leisten. Eine Aufrechnung gegen sonstige Forderungen ist unzulässig.
5. Landesverbände sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Für Sonderleistungen, die gegenüber Mitgliedsvereinen erbracht werden, können Gebühren erhoben werden (Leistungsentgelte). Die Höhe der Gebühren setzt der Vorstand fest.

### **§ 19 Umlagen**

Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfes kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Höhe der Umlagen darf 100 % des jährlichen Kopfbeitrags eines jeden Mitgliedsvereins nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Umlagen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

### **§ 20 Untergliederungen**

Die Landesverbände sind Untergliederungen des VDH mit regionalem Wirkungskreis und eigener Rechtspersönlichkeit. Ihre Aufgaben und ihre Organisation werden durch die Organisationsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

Den Landesverbänden obliegt auf ihrem Verbandsgebiet die Mitwirkung bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach § 3 der Satzung. Zur Durchsetzung dieser Mitwirkungspflicht kann der Vorstand den Landesverbänden Weisungen und Auflagen erteilen.

Mitglied eines Landesverbandes können Rassehunde-Zuchtvereine oder bei Vorhandensein entsprechender regionaler Untergliederungen (z. B. Landesverbände, Landesgruppen) diese Untergliederungen sowie Vereine der Hundefreunde, kynologische Vereine, Hundesportverbände und Verbände des Rettungshundewesens sein, soweit diese Vereine oder deren Mitglieder sich nicht außerhalb des VDH auf den Gebieten der Hundezucht, -ausbildung und des Hundesports betätigen.

### **§ 21 Auflösung**

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die letzte außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Gesamtvermögens des Verbandes.

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

**FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)**

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

# STATUTEN DER FCI



*19. October 2015*

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

## STATUTEN DER FCI

Die nachfolgenden Begriffe haben folgende Bedeutung

<b>Kommission:</b>	Beratendes Organ der FCI
<b>Vertragspartner:</b>	Rechtspersönlichkeit, die mit der FCI einen Vertrag abgeschlossen hat
<b>Exekutivkomitee:</b>	Vertritt den Vorstand zwischen dessen Sitzungen
<b>FCI:</b>	Fédération Cynologique Internationale, weltweiter Hundeverband
<b>Generalversammlung:</b>	Oberstes und gesetzgebendes Organ der FCI
<b>Vorstand:</b>	Ausführendes Organ der FCI
<b>Mitglied:</b>	Verband, der von der Generalversammlung in die FCI aufgenommen wurde
<b>Generalsekretariat:</b>	Das Büro, das die täglichen Verwaltungsarbeiten der FCI erledigt
<b>Nationaler Hundeverband:</b>	Nationaler Hundeverband für sämtliche Hunderassen, die von der FCI anerkannt sind. Außer gegenteiliger Angabe im Text ist er Mitglied der FCI
<b>Verband ohne Mitgliedschaft:</b>	Außerhalb der FCI tätiger Verband, mit dem die FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat
<b>Sektion:</b>	Eine geografische Unterabteilung der FCI, die nach eigenen Statuten und/oder den Statuten und Reglementen der FCI organisiert ist
<b>Rassestandards:</b>	Kynologische Idealbeschreibung einer Rasse
<b>Sekretär:</b>	Die mit der Protokollführung an der Generalversammlung betraute Person
<b>Gesetzlicher Wohnsitz:</b>	Ort, an dem eine Person ständig wohnt. Dieses Konzept wird von der nationalen Gesetzgebung der Länder bestimmt.

**Anm.:** Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Die Fédération Cynologique Internationale, deren Sitz sich derzeit in THUIN (Belgien), Place Albert 1<sup>er</sup> 13 befindet, untersteht den Bestimmungen des Titels III des belgischen Gesetzes über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen und nicht gewinnstrebige internationale Organisationen vom 27. Juni 1921.

Der Gesellschaftssitz kann mit einfachem Beschluss des Vorstands an jeden anderen Ort in Belgien verlegt werden.

Jede Änderung des Gesellschaftssitzes muss innerhalb eines Monats nach dem Beschluss im Anhang zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz mitgeteilt werden.

### **Artikel 2 Zweck**

Zweck der FCI ist:

- (1) Die Zucht und die Verwendung von Rassehunden zu unterstützen und zu fördern, deren funktionell einwandfreier Gesundheitszustand und morphologisches Erscheinungsbild den Anforderungen des Standards einer jeden Rasse entsprechen und die gemäß den spezifischen Eigenschaften ihrer Rasse arbeiten und verschiedene Funktionen erfüllen können.
- (2) Die Verwendung, die Haltung und die Zucht von Rassehunden in den Ländern, in denen die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat zu schützen; den unentgeltlichen Austausch von Hunden und von kynologischen Informationen zwischen den Mitgliedern zu unterstützen, sowie die Organisation von Ausstellungen, Prüfungen, Wettbewerben und anderen Aktivitäten wie Sportveranstaltungen, Einsatz der Hunde bei Rettungsmaßnahmen usw. anzuregen.
- (3) Die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde weltweit zu fördern und zu unterstützen.

Durch den Erlass von Sonderreglementen trägt die FCI insbesondere Sorge für:

- a) Die gegenseitige ausschließliche Anerkennung der Zuchtbücher (Stammbücher), der Anhänge zu den Zuchtbüchern und der Ahnentafeln.
- b) Die gegenseitige Anerkennung der Zwingernamen und der Richter und die Erstellung eines internationalen Verzeichnisses der Zwingernamen und der Richter.

- c) Die Förderung der Ethik und der wissenschaftlichen Forschung, die für die Kynologie grundsätzliche Bedeutung hat, und den freien Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen zwischen den Mitgliedern und den Vertragspartnern; die Beachtung der Rassestandards entsprechend ihren Vorschriften. Soweit sie nicht im Widerspruch zu ihren nationalen Gesetzen stehen, müssen diese Rassestandards von allen Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.
- d) Die - größtmögliche - Vereinheitlichung der nationalen Regelungen durch Herausgabe von Reglementen für Ausstellungen und für internationale Schönheits- und Arbeitsmeisterschaften und durch die Speicherung der Daten jener Hunde, die sich für diese Meisterschaften qualifiziert haben.
- e) **Die Vereinheitlichung - sofern gerechtfertigt - der nationalen Regelungen für die Titel von nationalen Champions.**
- f) Die Erhaltung eines hohen Niveaus der Richter, die für den Einsatz auf internationalen Ausstellungen, Prüfungen und Tests nominiert werden.
- g) Die Unterstützung von bestimmten Mitgliedern und Vertragspartnern, im Bedarfsfall in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Verbänden, durch die Beschaffung von fachlichen Informationen und die Zurverfügungstellung der erforderlichen kynologischen Sachverständigen.
- h) Die Beschreibung und Veröffentlichung der charakteristischen Merkmale einer jeden Hunderasse nach vorheriger Zustimmung durch die FCI (Generalversammlung oder Vorstand) aufgrund der Rassestandards des Herkunftslandes oder des Patronatslandes. Der Standard einer neuen Rasse oder jede Änderung eines bereits bestehenden Standards werden jedoch nur international anerkannt, wenn die spezifizierten Bestimmungen der Geschäftsordnung beachtet wurden. Dem Wohl der Hunde ist unter allen Umständen immer oberste Priorität einzuräumen,
- i) die gegenseitige Anerkennung der Sanktionen und Verfahren, die seitens der Mitglieder und Vertragspartner aufgestellt wurden.

### **Artikel 3 Nicht-Diskriminierung und Kampf gegen Rassismus**

Innerhalb der FCI ist jegliche Diskriminierung eines Landes, einer Einzelperson oder einer Personengruppe aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Sprache, Religion, Politik oder aus einem anderen Grund unter Androhung der Suspension oder des Ausschlusses ausdrücklich untersagt.

### **Artikel 4 Förderung freundschaftlicher Beziehungen**

Die FCI fördert freundschaftliche Beziehungen:

- (a) zwischen den Sektionen, Mitgliedern, Vertragspartnern und Verbänden. Alle Personen und Verbände, die der Kynologie verbunden sind, sind zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Grundsätze des Fairplay gehalten;
- (b) innerhalb der Gesellschaft zu humanitären Zwecken.

## **II. MITGLIEDER UND PARTNER**

### **Artikel 5 Mitglieder**

Die FCI besteht aus Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

- a) Vollmitglieder sind die von der FCI anerkannten nationalen Hundeverbände.
- b) Assoziierte Mitglieder sind die von der FCI anerkannten nationalen Hundeverbände, die eine Sondervereinbarung mit der FCI getroffen haben, in der ihre Beziehungen zur FCI definiert werden.

### **Artikel 6 Partner**

- a) Vertragspartner: Vertragspartner sind die nationalen Hundeverbände, die mit der FCI eine Sondervereinbarung getroffen haben. Bevor sie eine Aufnahme als assoziiertes Mitglied beantragen können, müssen sie eine „Probezeit“ einhalten. Die Beziehungen zwischen diesen Partnern und der FCI werden durch die Statuten, die Geschäftsordnung und den durch sie unterzeichneten Vertrag geregelt.
- b) Verbände ohne Mitgliedschaft: die FCI kann mit anderen Verbänden Sondervereinbarungen abschließen.

### **Artikel 7 Aufnahmegesuch und -verfahren**

- a) Die FCI akzeptiert nur einen einzigen nationalen Hundeverband pro Staat. Er darf nicht gewinnstrebig sein und muss alle von der FCI anerkannten Rassen vertreten.
- b) Um die Vollmitgliedschaft können sich nur die assoziierten Mitglieder bewerben.
- c) Um die Aufnahme als assoziiertes Mitglied können sich nur die Vertragspartner bewerben.
- d) Vollmitglieder können beantragen, wieder assoziiertes Mitglied zu werden.
- e) Jeder nationale Hundeverband, der Mitglied oder Vertragspartner der FCI werden möchte, muss das Gesuch schriftlich, entsprechend dem in der Geschäftsordnung beschriebenen Verfahren, beim Generalsekretariat einreichen. Dieses Gesuch muss vom gesetzlichen Vertreter des Verbandes unterzeichnet sein.
- f) Vertragspartner oder assoziierte Mitglieder können eine assoziierte Mitgliedschaft respektive eine Vollmitgliedschaft nicht beantragen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen sind.
- g) Der Vorstand prüft Mitgliedschaftsgesuche nach den Statuten und Vorschriften der FCI und erstattet der Generalversammlung anschließend Bericht. Die Generalversammlung entscheidet.
- h) Ein neues Mitglied erwirbt die Rechte und Pflichten aus seiner Mitgliedschaft vom Zeitpunkt der Aufnahme an. Jedoch ist ein neu aufgenommenes Mitglied erst ab der darauffolgenden Generalversammlung wahlberechtigt.

- i) Auf Antrag prüft der Vorstand die Entwürfe von Partnerschaftsverträgen und entscheidet über die Unterzeichnung mit zukünftigen Vertragspartnern und Verbänden ohne Mitgliedschaft.

### **Artikel 8 Rechte der Mitglieder und Vertragspartner**

- a) Entsprechend ihrem Status (Art. 5, 6 und 7) haben alle Mitglieder und Vertragspartner die Rechte, die ihnen durch diese Statuten, die Geschäftsordnung, die Vorschriften, die Rundschreiben und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI gewährt werden.
- b) Assoziierte Mitglieder dürfen bei den Generalversammlungen zugegen sein und an diesen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder dürfen keine Kandidaten für die Wahlen der Mitglieder des Vorstands und der obligatorischen Kommissionen vorschlagen. Sie dürfen an den Sitzungen ihrer Sektion teilnehmen, wo sie Mitspracherecht aber kein Stimmrecht haben. Die assoziierten Mitglieder dürfen ebenfalls an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen, wo sie Mitspracherecht aber kein Stimmrecht haben.
- c) Die Vertragspartner dürfen als Beobachter an der Generalversammlung teilnehmen; sie haben dort jedoch weder Mitsprache- noch Stimmrecht. Sie dürfen als Beobachter an den fakultativen Kommissionen teilnehmen, haben dort jedoch weder Mitsprache- noch Stimmrecht.  
Die Vertragspartner dürfen ebenfalls als Beobachter an den Sitzungen ihrer Sektion teilnehmen. Sie haben dort Mitspracherecht aber kein Stimmrecht.

### **Artikel 9 Pflichten der Mitglieder und Vertragspartner**

**a) Pflicht der Vollmitglieder**

- Eine oder mehrere Ausstellungen mit CACIB pro Jahr zu organisieren

**b) Pflicht der assoziierten Mitglieder**

- Eine oder mehrere Ausstellungen mit CACIB pro Jahr zu organisieren

**c) Pflichten aller Mitglieder und Vertragspartner**

- Jederzeit die Statuten der FCI, ihre Reglemente, Rundschreiben sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung soweit einzuhalten, als sie nicht den von den Regierungen der betroffenen Länder erlassenen Gesetzen widersprechen;
- die neuen Zwingernamen in das internationale Verzeichnis der Zwingernamen der FCI einzutragen;
- die Beiträge als Mitglied und Vertragspartner sowie jede der FCI geschuldete Gebühr zu zahlen;
- sicherzustellen, dass die eigenen Mitglieder jederzeit die Statuten der FCI, ihre Reglemente, Rundschreiben sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung beachten;

- allen anderen Pflichten nachzukommen, die sich aus diesen Statuten und anderen Reglementen ergeben;
- alle von der FCI (vorläufig oder endgültig) anerkannten Rassen anzuerkennen;
- die von der FCI aufgestellten Rassestandards sowie die Rassenomenklatur der FCI zu anzuerkennen;
- Personen auszuschließen, die Hunde ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen züchten und/oder verkaufen und/oder gegen den Ethikkodex gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung verstoßen.

## **Artikel 10 Sanktionen**

### a) Sanktionen gegen assoziierte und Vollmitglieder

1) Der Vorstand ist berechtigt, Maßnahmen zu treffen wie:

- eine Verwarnung
- die Suspension von jeder Tätigkeit und/oder Veranstaltung unter der Schirmherrschaft der FCI von bis zu zweijähriger Dauer.

2) Der Vorstand kann der Generalversammlung folgende Maßnahmen vorschlagen:

- die Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds
- den Ausschluss.

### b) Sanktionen gegen die Sektionen

Der Vorstand kann der Generalversammlung Sanktionen gegen die Sektionen vorschlagen wie:

- eine Verwarnung
- die Aberkennung des Vertretungsrechts innerhalb des Vorstands der FCI
- die Einstellung jeglicher finanzieller Beteiligung seitens der FCI

c) Das Verteidigungsrecht ist in allen Fällen gesetzlich gewährleistet.

## **Artikel 11 Suspension von Mitgliedern**

Der Vorstand kann ein Mitglied, das seine Pflichten als Mitglied in schwerwiegendem Masse und/oder wiederholt verletzt (z.B. seine finanziellen Verpflichtungen oder die Nichtbeachtung der Vorschriften und Reglemente der FCI), mit sofortiger Wirkung zeitweise ganz oder teilweise von den Mitgliedschaftsrechten suspendieren.

Diese Entscheidung gilt, solange der Vorstand keine andere Entscheidung getroffen hat, jedoch nicht über die nächste Generalversammlung hinaus. Der Vorstand legt den Fall sowie seine Entscheidungsgründe dann der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Der betreffende Staat ist berechtigt, der Generalversammlung seinen Standpunkt darzulegen. Es obliegt dem Vorstand, die Mitglieder und die Vertragspartner umgehend nach Eingang des vorgenannten Standpunktes in Kenntnis zu setzen. Das betroffene Mitglied hat keinerlei Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung für die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen.

#### **Artikel 12 Rückstufung vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds und Ausschluss**

Durch einen mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefassten Beschluss der Generalversammlung kann ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FCI wiederholt nicht nachkommt (Rechnungen, die seit über 12 Monaten nicht bezahlt wurden) oder gegen diese Statuten, die Reglemente der FCI oder die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung schwer verstößt, vom Status eines Vollmitglieds auf den eines assoziierten Mitglieds zurückgestuft oder ausgeschlossen werden.

Das Mitglied, dessen Ausschluss oder Rückstufung in Betracht gezogen wird, muss vorgeladen werden, um seine Verteidigung gegenüber der Generalversammlung vorbringen zu können

#### **Artikel 13 Austritt der Mitglieder**

Jedes Mitglied kann aus der FCI austreten, wobei der Austritt auf Ende des Kalenderjahres wirksam wird. Ein Mitglied das aus der Vereinigung austreten will, muss seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FCI erfüllt haben.

### **III. SEKTIONEN**

#### **Artikel 14 Sektionen**

a) Der Vorstand weist die nationalen Hundeverbände entsprechend ihrer Zugehörigkeit einer der folgenden geografischen Sektionen zu:

1. Europa
2. Nord- und Südamerika und die Karibik
3. Asien und Pazifik
4. Mittlerer Osten
5. Afrika

Bei wichtigen Veränderungen der aktuellen Lage kann die Einteilung in Sektionen durch die Generalversammlung überprüft werden.

- b) Als geografische Unterabteilungen der FCI sind die Sektionen gemäß ihren Statuten und Reglementen und den folgenden Grundsätzen ausschließlich im Interesse der FCI tätig:
1. Eine Sektion setzt sich aus mindestens fünf Vollmitgliedern zusammen. Ihre Mitglieder müssen im Laufe des Vorjahres zusammen mindestens 100.000 Hunde eingetragen haben (Stammbücher und Anhänge zu den Stammbüchern), um einen Delegierten in den Vorstand entsenden zu können. Die Sektionen müssen über einen eigenen Verband und/oder eigene Reglemente verfügen soweit sie nicht im Widerspruch zu den Statuten und der Geschäftsordnung der FCI stehen.
  2. Der Vorstand einer jeden Sektion muss sicherstellen, dass seine eigenen Mitglieder die Statuten sowie die Regeln und Reglemente der FCI beachten. Er hat ebenfalls sicherzustellen, dass seine eigenen Mitglieder die Rassestandards der FCI und die Rassenomenklatur der FCI beachten.
  3. Der Vorstand der FCI kann den Sektionen andere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
  4. Die Statuten und/oder Reglemente der Sektionen müssen dem Vorstand der FCI zur Genehmigung vorgelegt werden. Überdies muss jede Sektion dem Vorstand der FCI alljährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht zur Information zukommen lassen.
  5. Die Sektionen werden über die Mitgliedsbeiträge (die von den Sektionen selber festgelegt werden) und über einen durch die Generalversammlung der FCI festgelegten Finanzbeitrag finanziert.
  6. Der Präsident einer jeden Sektion vertritt diese im Vorstand der FCI. Im Falle seiner Abwesenheit legt der Vorstand der Sektion fest, wer sie im Vorstand der FCI vertreten wird.

#### **IV. ORGANISATION**

##### **Artikel 15 Organe**

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsprüfer
- D. Kommissionen

## A. GENERALVERSAMMLUNG

### Artikel 16 Zusammensetzung, Kompetenzen

- a) Die Generalversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern zusammen und wird vom Präsidenten geleitet. Kann der Präsident den Vorsitz der Generalversammlung wegen Verhinderung nicht wahrnehmen, übernimmt der Vizepräsident oder eine andere, von der Generalversammlung gewählte Person diese Aufgabe.
- b) Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
1. Festlegung des allgemeinen Programms der FCI.
  2. Genehmigung des Berichts des Vorstands, des Berichts des Exekutivdirektors, des Berichts des Schatzmeisters, des Berichts des Rechnungsprüfers, der Budgets und des Tätigkeitsplans für die zwei folgenden Jahre.
  3. Festsetzung der Beiträge der Mitglieder und Vertragspartner und der Gebühren für die Schirmherrschaft bei Ausstellungen, Prüfungen, Tests usw..
  4. Beschlussfassung über Aufnahme, Rückstufung und Ausschluss von Mitgliedern der FCI auf Antrag des Vorstands.
  5. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten: Der Präsident wird aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern gewählt.
  6. Wahl des Rechnungsprüfers.
  7. Bildung der Kommissionen.
  8. Wahl der Mitglieder der obligatorischen Kommissionen.
  9. **Entscheidung über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds entsprechend dem Artikel 19 dieser Statuten.**
  10. Wahl der Mitglieder, die in den kommenden fünf Jahren die Generalversammlung und/oder die Welthundeausstellung veranstalten werden.
  11. Änderungen der Statuten und der Geschäftsordnung.
  12. Endgültige Anerkennung neuer Rassen und Genehmigung ihrer Standards.
  13. Verleihung des Titels eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds an Persönlichkeiten für besondere Verdienste um die FCI.
  14. Auflösung der Sektionen.
  15. Auflösung des Verbandes.
  16. Entscheidung zu jedem anderen Vorschlag.

Der Vorstand kann der Generalversammlung jederzeit Vorschläge und Anträge unterbreiten, **abgesehen von denjenigen in Bezug auf eine Änderung der Tagesordnung, die Art. 17 Punkt e) dieser Statuten unterliegen.** Der Vorstand ist überdies berechtigt, der Generalversammlung zu allen Positionen oder Vorschlägen der Vollmitglieder seinen Standpunkt darzulegen.

## Artikel 17 Einberufung, Stimmrecht, Wahlen

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt.
- b) Die Generalversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zusammentreten.
- c) Jedes Mitglied kann sich durch maximal drei Delegierte vertreten lassen. **Ein Vorstandsmitglied kann nicht Delegierter bzw. einer der Delegierten seines eigenen nationalen Hundeverbands sein.** Ein Vollmitglied kann nur offizielle Delegierte bestimmen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im betreffenden Vollmitgliedsland haben. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Vollmitglieder. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Stimmgabe per Vollmacht ist gestattet. Ein Vollmitglied darf nur über eine einzige, zugunsten eines anderen Vollmitglieds ausgestellte Vollmacht verfügen. **Es ist vom ausstellenden nationalen Hundeverband spätestens 7 Tage vor dem Datum der Generalversammlung (belgische Zeit) eine offizielle Vollmacht (von einem Vollmitglied, um durch ein anderes Vollmitglied vertreten zu werden) einzureichen.**
- d) Spätestens **hundertundzwanzig (120) Tage** vor dem Datum der Generalversammlung lässt der Exekutivdirektor jedem Mitglied und Vertragspartner eine Einladung **per E-Mail (oder per Post auf Anfrage)** zukommen. Die Generalversammlung findet nicht an den gleichen Tagen wie die Weltausstellung statt.
- e) Anträge sind dem Exekutivdirektor spätestens **neunzig (90) Tage** vor dem Datum der Generalversammlung **per Post oder E-Mail** zuzustellen. Der Exekutivdirektor stellt die Tagesordnung entsprechend den Anträgen des Vorstands, der Vollmitglieder und der obligatorischen Kommissionen auf.  
Die Vorschläge für Kandidaten für den Vorstand und die obligatorischen Kommissionen (ausscheidende Mitglieder und neue Kandidaten) müssen dem Generalsekretariat wie alle anderen Anträge zugestellt werden, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Kandidaten, deren Name nicht auf der Tagesordnung stehen, können sich am Tag der Generalversammlung nicht zur Wahl stellen. Die Tagesordnung und die diesbezüglichen Anhänge werden den Mitgliedern und Vertragspartnern spätestens **fünfundvierzig (45) Tage** vor der Generalversammlung **per E-Mail (oder per Post auf Anfrage)** zugesandt **und auf der FCI-Website zur Verfügung gestellt.** Abänderungen der Tagesordnung sind mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vollmitglieder zulässig.
- f) Die Generalversammlung tritt unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig zusammen.
- g) Beschlüsse zu Anträgen müssen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- h) Die Wahl der Kandidaten ist geheim, es sei denn, die Generalversammlung fasst einen anderen Beschluss.

Kandidaten, die die absolute Mehrheit erlangt haben (50% + 1) sind entsprechend der Anzahl Stimmen, die sie auf sich vereinigen konnten, gewählt. Leere und ungültig ausgefüllte Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

Hat nur eine unzureichende Anzahl Kandidaten die absolute Mehrheit erlangt, erfolgt unmittelbar nach dem ersten Wahldurchgang ein zweiter. Die erforderliche Anzahl Kandidaten ist unter Berücksichtigung der Anzahl Stimmen, die sie nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit auf sich vereint haben, gewählt. Leere und ungültig ausgefüllte Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

- i) Die Wahl der Kandidaten erfolgt nach dem in der Geschäftsordnung der FCI festgehaltenen Verfahren.
- j) Die Generalversammlung kann nur dann gültig über Statutenänderungen beraten, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jede Änderung der Statuten und der Geschäftsordnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen verabschiedet werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Betrifft die Änderung jedoch eine der grundlegenden Zielsetzungen des Verbandes (vgl. Art.2, (1) und (2) der Statuten), so ist sie nur dann gültig, wenn sie mit einer Dreiviertelmehrheit von den in der Generalversammlung anwesenden oder vertretenen Mitgliedern beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Statutenänderungen treten erst nach ihrer Billigung durch die zuständige Behörde, entsprechend Artikel 50 § 3 des Gesetzes, und nach der Veröffentlichung in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, entsprechend Artikel 51 § 3 des besagten Gesetzes, in Kraft.

- k) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein Protokollregister eingetragen und vom Vorsitzenden der Generalversammlung sowie vom Exekutivdirektor unterzeichnet. Dieses Register wird am Gesellschaftssitz der FCI aufbewahrt, wo alle Mitglieder und Vertragspartner es einsehen können; es darf jedoch nicht von dort entfernt werden.

### **Artikel 18 Außerordentliche Generalversammlung**

Falls erforderlich kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vollmitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Alle von den vorstehend angegebenen Mitgliedern eingebrachten Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## B. VORSTAND

### Artikel 19 Zusammensetzung, Stimmrecht, Wahlen

Der Vorstand setzt sich aus sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern (Präsident + fünf Mitglieder) und den von den einzelnen Sektionen bezeichneten Vertretern zusammen, wie dies in Art. 14, Punkt b dieser Statuten festgelegt ist. Alle Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre 3 Mitglieder unter Beachtung des Rotationssystems. Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre den Präsidenten. Die zwei- und vierjährigen Mandate entsprechen den Zeiträumen zwischen 2 respektive 3 ordentlichen Generalversammlungen.

Die Kandidaten müssen die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist. Pro Staat, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist, darf nur eine Person dem Vorstand angehören. Dieses Prinzip ist auf die durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder und auf die durch die Sektionen bezeichneten Mitglieder anwendbar.

Ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands darf nicht gleichzeitig Vertreter einer Sektion innerhalb des Vorstands sein.

Die neuen Kandidaten und die ausscheidenden Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Verbandes verfügen.

***Sofern ein Vorstandsmitglied in schwerwiegender Weise gegen die FCI-Statuten und/oder die Geschäftsordnung verstößt oder gesetzliche Bestimmungen oder die öffentliche Ordnung missachtet, kann er auf Beschluss der Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ausgeschlossen werden.***

***Der Vorstand ist berechtigt, das betroffene Vorstandsmitglied so lange zu suspendieren, bis die nächste Generalversammlung zum Ausschluss Stellung nimmt.***

***Mitglieder, deren Ausschluss vorgeschlagen wird, haben ein Recht auf Anhörung. Gegebenenfalls kann die Generalversammlung auch einen weiteren betroffenen Dritten anhören.***

Verstirbt ein Vorstandsmitglied, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter ausüben, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands bis zur nächsten Generalversammlung, an der ein neues Mitglied gewählt wird, unverändert. Das neu gewählte Mitglied gehört dem Vorstand für die Amtsdauer seines Vorgängers an.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen: Bei

Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

## **Artikel 20 Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Die statuarischen Ziele zu realisieren.
- b) Die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.
- c) Die laufenden Geschäfte zu führen, wobei der Exekutivdirektor bevollmächtigt werden kann, diese Aufgabe wahrzunehmen, und sicherzustellen, dass die Statuten, die Geschäftsordnung, die Vorschriften und Bestimmungen, die Rundschreiben und die Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung beachtet werden.
- d) Das Budget, den Finanzbericht und den Bericht des Vorstands zu erstellen und diese Unterlagen der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- e) Die Arbeit und das Programm der Kommissionen zu genehmigen und ihnen Aufgaben zuzuweisen.
- f) Alle Sonderreglemente, die durch die Kommissionen ausgearbeitet wurden, zu billigen.
- g) Neue Rassen sowie ihren jeweiligen Rassestandard vorläufig zu billigen.
- h) Änderungen von Rassestandards zu billigen.
- i) Veranstaltungen anzukündigen.
- j) Die Liste der internationalen Richter zu erstellen und zu aktualisieren.
- k) Die internationalen Verzeichnisse der Zwingernamen zu erstellen und zu aktualisieren.
- l) Informationen an die Presse weiterzuleiten und die Öffentlichkeitsarbeit zu besorgen.
- m) Einen Exekutivdirektor zu ernennen und einen Arbeitsvertrag mit ihm abzuschließen.
- n) *Der Beschluss zur Suspendierung eines Vorstandsmitglieds entsprechend dem Artikel 19 dieser Statuten.***
- o)** Den Vizepräsidenten und den Schatzmeister aus den Reihen der durch die Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands zu wählen.
- p)** Eventuell auftretende Differenzen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern oder Vertragspartnern durch eine gütliche Schlichtung beizulegen. Sollte innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung zustande kommen, ist die Meinungsverschiedenheit der Schiedskommission zu unterbreiten.
- q)** Beschlüsse zu Ausstellungen, Prüfungen, Tests und Titeln zu treffen und bei Zweifel und Uneinigkeit nach vorheriger Rücksprache mit den Organisatoren dieser Veranstaltungen einen endgültigen Beschluss zu fassen.
- r)** Über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Vertragspartner zu entscheiden. Vertragspartner, deren Ausschluss in Betracht gezogen wird, haben das Recht, dem Vorstand ihre Verteidigung vorzutragen.
- s)** Sondervereinbarungen mit anderen Verbänden abzuschließen.

t) Den Betrag sämtlicher Rückerstattungen festzulegen.

u) Gerichtsverfahren im Namen des Verbandes anzustrengen oder zu unterstützen. Die Einleitung von rechtlichen Schritten hat der Präsident zu veranlassen.

### **Artikel 21 Einberufung zu den Sitzungen**

Der Exekutivdirektor stellt die Einberufungen zu den Sitzungen im Namen des Präsidenten zu; diese müssen den Vorstandsmitgliedern spätestens dreißig Tage vor dem Sitzungsdatum zugestellt werden.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

### **Artikel 22 Besondere Aufgaben des Vorstands**

#### **1. EXEKUTIVKOMITEE**

##### **Zusammensetzung, Kompetenzen, Einberufung zu den Sitzungen**

- a) Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zusammen.
- b) Das Exekutivkomitee:
  - fasst sämtliche dringenden Beschlüsse zu Problemen, die nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung vertagt werden können
  - bereitet die Sitzungen des Vorstands vor
  - kann den Präsidenten oder ein Mitglied einer Kommission zur Teilnahme an der Sitzung und zur Diskussion über die Tätigkeiten und die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen vorladen.
- c) Der Vizepräsident steht dem Präsidenten zur Seite.
- d) Der Exekutivdirektor stellt die Einberufungen zu den Sitzungen im Namen des Präsidenten zu.

#### **2. PRÄSIDENT**

- a) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der FCI. Die Handlungen, durch die der Verband eine Verpflichtung eingeht und die nicht die tägliche Geschäftsführung betreffen, werden vom Präsidenten unterzeichnet, es sei denn, eine besondere Delegation des Exekutivkomitees liegt vor.
- b) Er stellt mit Unterstützung des Exekutivdirektors sicher, dass die Beschlüsse des Vorstands ausgeführt werden.
- c) In dringenden Fällen kann er im Namen des Exekutivkomitees und des Vorstands jeden Beschluss fassen. Diese Beschlüsse müssen dem Vorstand jedoch so rasch wie möglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

- d) Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees. Ist er vorübergehend oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes verhindert, werden die Sitzungen vom Vizepräsidenten geleitet.

### **3. EXEKUTIVDIREKTOR**

- a) Der Exekutivdirektor ist der Generaldirektor des Generalsekretariats und ein Angestellter der FCI. Er muss dem Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen.
- b) Seine Aufgaben sind gemäß den Anweisungen des Vorstands und/oder des Präsidenten:
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands
  - die Verwaltung und getreue Buchführung der FCI
  - die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstands und des Exekutivkomitees
  - die Korrespondenz der FCI
  - die Beziehungen zu den Sektionen, den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Exekutivkomitee sowie den Kommissionen
  - die Organisation des Generalsekretariats
  - die Anstellung und die Entlassung des Personals des Generalsekretariats
  - die Vorlage eines Tätigkeitsberichts des Generalsekretariats und der Statistiken von allgemeinem Interesse in der Generalversammlung.

### **4. GENERALSEKRETARIAT**

Das Generalsekretariat erledigt unter der Leitung des Exekutivdirektors alle Verwaltungsarbeiten der FCI.

### **5. SCHATZMEISTER**

Der Schatzmeister überwacht nach den Anweisungen des Vorstands und des Exekutivkomitees alle finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der FCI und setzt alle Beschlüsse dieser beiden Organe um.

## **C. RECHNUNGSPRÜFER**

### **Artikel 23 Der Rechnungsprüfer**

Alle zwei Jahre wählt die Generalversammlung unter den Vollmitgliedern eine Person und einen Stellvertreter zum Rechnungsprüfer.

Dieser Rechnungsprüfer muss auf der Grundlage eines offiziellen externen Audits den Jahresabschluss, die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Buchhaltung

überprüfen und dem Vorstand und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, vom Rechnungsprüfer jederzeit die Vorlage eines Berichtes zu verlangen.

#### **D. KOMMISSIONEN**

Die Generalversammlung bildet die obligatorischen und fakultativen Kommissionen.

Als beratende Organe der FCI sind diese Kommissionen dem Vorstand verantwortlich und müssen einen Tätigkeitsbericht erstellen.

#### **Artikel 24 Allgemeines**

- a) Der Vorstand legt die Aufgaben der obligatorischen Kommissionen fest.
- b) Jede Kommission ist befugt, maximal zwei Sachverständige zur Lösung von spezifischen Problemen heranzuziehen.
- c) Spätestens sechs Wochen nach der Versammlung lassen alle Kommissionen ausschließlich ihren Mitgliedern und dem Vorstand über den Exekutivdirektor die Protokolle ihrer Versammlungen sowie sämtliche anderen schriftlichen Berichte zukommen.
- d) Ohne das Einverständnis des Vorstands ist es den Kommissionen untersagt, ihre Protokolle in anderer Weise als über die Organe der FCI zu veröffentlichen.

#### **Artikel 25 Die obligatorischen Kommissionen: Zusammensetzung und Wahlen**

Folgende Kommissionen müssen gebildet werden:

1. wissenschaftliche Kommission
2. Standardkommission

Diese zwei obligatorischen Kommissionen setzen sich aus höchstens sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Die Kandidaten müssen die Staatsangehörigkeit eines Staates besitzen, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist. Die Mitglieder einer obligatorischen Kommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.

Pro Staat, dessen nationaler Hundeverband Vollmitglied der FCI ist, darf nur eine Person einer obligatorischen Kommission angehören.

Die neuen Kandidaten und die ausscheidenden Mitglieder sind nur dann wählbar, wenn sie über die Unterstützung ihres eigenen nationalen Verbandes verfügen. Sie werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Dieses Mandat entspricht dem Zeitraum zwischen 3 ordentlichen Generalversammlungen.

Verstirbt ein Mitglied einer obligatorischen Kommission, ist es ständig verhindert oder kann es aus irgendeinem anderen schwerwiegenden Grund sein Amt nicht weiter

ausüben, ernennt der Vorstand für die noch verbleibende Amtsdauer einen Stellvertreter.

#### **Artikel 26 Die fakultativen Kommissionen: Zusammensetzung**

- a) Auf der Generalversammlung bezeichnen alle Mitglieder und Vertragspartner die fakultativen Kommissionen in denen sie vertreten sein möchten.  
Die nationalen Hundeverbände bezeichnen dann einen Vertreter für jede Kommission in der sie vertreten sind. Ein nationaler Hundeverband kann nur offizielle Delegierte bestimmen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des nationalen Hundeverbandes haben.  
Die bezeichneten Vertreter müssen über die erforderlichen Qualifikationen und Kenntnisse zur Ausübung ihres Amtes verfügen.  
Der Vorstand legt die Frist fest, in der die Mitglieder und die Vertragspartner die Liste dieser Kommissionen und der Vertreter hinterlegt haben müssen.
- b) Nach jeder Generalversammlung wählen die Kommissionen einen ihrer Delegierten zum Präsidenten.  
Kann ein Delegierter seine Pflichten innerhalb einer Kommission vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen, kann sein nationaler Hundeverband einen Stellvertreter bezeichnen. Die Präsidenten der fakultativen Kommissionen sind für die Erledigung der mit den Sitzungen verbundenen Verwaltungsarbeit verantwortlich (mit Ausnahme des Zustellens der Einberufungen und der Tagesordnungen).

#### **Artikel 27 Die fakultativen Kommissionen: Teilnahme und Stimmrecht**

Die assoziierten Mitglieder dürfen in den fakultativen Kommissionen vertreten sein, wo sie Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht haben.

Die Vertragspartner dürfen als Beobachter an den Sitzungen der fakultativen Kommissionen teilnehmen; sie haben dort weder Mitsprache- noch Stimmrecht.

#### **Artikel 28 Die fakultativen Kommissionen: Einberufung zu den Sitzungen**

Mindestens zwei Monate vor dem festgelegten Sitzungsdatum werden die Kommissionen über den Exekutivdirektor durch ihren jeweiligen Präsidenten einberufen.

## **V. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDER**

### **Artikel 29 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder**

- a) Die Generalversammlung kann den Titel eines Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieds Persönlichkeiten verleihen, die sich um die FCI verdient gemacht haben.
- b) Der Vorschlag zur Ernennung steht dem Vorstand zu.
- c) Der Ehrenpräsident oder das Ehrenmitglied kann als Beobachter und auf eigene Kosten mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.

## **VI. SCHIEDSVERFAHREN**

### **Artikel 30 Die Schiedskommission**

- a) Im Streitfall zwischen zwei Vollmitgliedern, assoziierten Mitgliedern oder Vertragspartnern der FCI wird eine Schiedskommission aus drei Personen der betreffenden Sektion(en) von denen keine den betreffenden Mitgliedern angehört, angerufen. Diese drei Personen handeln als Vermittler und werden ihre Lösung dem Vorstand vorschlagen, der die endgültige Entscheidung treffen wird.
- b) Die Schiedskommission wird bei Beschwerden von Mitgliedern und Vertragspartnern tätig, wenn die Reglemente der FCI verletzt wurden.

### **Artikel 31 Verfahren**

- a) Jedes Vollmitglied oder assoziierte Mitglied der FCI sowie jeder Vertragspartner ist berechtigt, dem Vorstand eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied oder einen anderen Vertragspartner zu unterbreiten.
- b) Gegenstand der Beschwerde können sämtliche Verstöße gegen die Statuten oder die Geschäftsordnung der FCI sein.
- c) Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor der FCI zusammen mit den schriftlichen Beweismitteln und allen erforderlichen Unterlagen in fünffacher Ausfertigung in einer der Arbeitssprachen der FCI zuzustellen. Die Beschwerden sind dem Exekutivdirektor innerhalb von sechs Monaten nach dem Verstoß oder deren Kenntnisnahme durch den Kläger, keinesfalls aber später als ein Jahr nach dem Vorfall zu übermitteln.
- d) Der Exekutivdirektor bescheinigt das Empfangsdatum der Beschwerde und stellt der Gegenpartei sofort eine Abschrift zu, wobei er sie darüber unterrichtet, dass sie berechtigt ist, innerhalb von drei Monaten in fünffacher Ausfertigung eine Antwort in einer der Arbeitssprachen der FCI einzureichen. Die Antwort muss ebenfalls alle schriftlichen Beweismittel enthalten.

- e) Sobald der Exekutivdirektor über die Antwort verfügt, stellt er dem Kläger ausschließlich informationshalber eine Abschrift zu und übermittelt die Akten der beiden Parteien mit allen Unterlagen den Mitgliedern der Schiedskommission.
- f) Vor einer Entscheidung ist die Schiedskommission berechtigt, zusätzliche Ermittlungen aller Art, einschließlich Anhörungen, durchzuführen.
- g) Der Entscheid erfolgt so rasch wie möglich in schriftlicher Form in der Arbeitssprache der FCI, die in der genannten Kommission mehrheitlich ist, und wird dann ins Englische übersetzt; er wird dem Vorstand zugeschickt, nachdem der Vorstand die Arbeit der Kommission gebilligt hat, die er einberufen kann, um alle ihre Mitglieder gleichzeitig anzuhören. Falls erforderlich wird er dem Exekutivdirektor zugeschickt, damit er Abschriften an die beteiligten Parteien weiterleitet.
- h) Der Vorstand entscheidet zusammen mit der Schiedskommission, welche Sanktion verhängt wird oder ob die Beschwerde ohne Sanktion aber mit der Auflage für die andere Partei, den Entscheid der Schiedskommission und des Vorstandes zu erfüllen, angenommen wird.
- i) Die Parteien können gegen die Sanktion, aber nicht gegen die Beschwerde, Berufung bei der Generalversammlung einlegen.

## **VII. FINANZEN**

### **Artikel 32 Einnahmen der FCI**

Die Einnahmen der FCI stammen insbesondere von:

- Beitragszahlungen der Mitglieder und Vertragspartner
- freiwilligen Beiträgen wie Schenkungen oder Vermächtnisse
- anderen Einkünften aus Tätigkeiten, die unter der Schirmherrschaft der FCI stehen.

### **Artikel 33 Genehmigung der Rechnungen und der Budgets**

Jährlich per 31. Dezember sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Jahres zu erstellen und das Budget für das kommende Jahr festzulegen. Die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Budgets werden zunächst dem Vorstand zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt und dann zusammen mit den Prüfungsberichten der nächsten Generalversammlung zur endgültigen Verabschiedung unterbreitet.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 34 Auflösung**

Im Falle einer freiwilligen Auflösung benennt die Generalversammlung zwei Liquidatoren und legt ihre Kompetenzen fest.

Bei jeder freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung zu gleich welchem Zeitpunkt und aus gleich welchem Grund soll das Nettovermögen des aufgelösten Verbandes an Vereinigungen gehen, die einen gleichartigen Gesellschaftszweck haben. Diese sind von der Generalversammlung zu bestimmen.

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur dann aussprechen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Auflösungsbeschluss muss von den anwesenden Mitgliedern einstimmig getroffen werden.

### **Artikel 35 Inkrafttreten und Anfechtung von Beschlüssen**

Mit Ausnahme der Statutenänderungen treten die von der Generalversammlung gebilligten Beschlüsse an dem von der Generalversammlung festgelegten Datum in Kraft. Jeder Beschluss der Generalversammlung kann innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten angefochten werden.

### **Artikel 36 Entlohnungen**

Alle Ämter innerhalb der FCI werden ehrenamtlich ausgeübt.

### **Artikel 37 Offizielle Arbeitssprachen und maßgebliche Fassung**

Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch sind die offiziellen Arbeitssprachen der FCI. Sie werden an der Generalversammlung verwendet.

Englisch wird als offizielle Sprache bei den Vorstandssitzungen verwendet. Englisch ist die offizielle und maßgebliche Sprache für Protokolle, Korrespondenz und Informationen.

Die an die belgischen Behörden gerichteten Unterlagen werden in Französisch abgefasst.

Die Statuten, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse und die Informationen der FCI werden in den vier offiziellen Arbeitssprachen veröffentlicht.

Bei Streitigkeiten bezüglich der Statuten und der Geschäftsordnung ist die französische Fassung maßgeblich.

### **Artikel 38 Unvorhergesehene Fälle und Fälle höherer Gewalt**

Alle Punkte, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Statuten vorgesehen sind, und insbesondere die Veröffentlichungen in den Anhängen zum Belgischen Staatsblatt, unterstehen den Bestimmungen des Titels III des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über nicht gewinnstrebige Vereinigungen, Stiftungen und nicht gewinnstrebige internationale Organisationen.

**Acapulco, den 22. Mai 2007.**

***Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden auf der Generalversammlung in Mailand am 9. Juni 2015 genehmigt.***



Präsident  
**Rafael de Santiago**



Exekutivdirektor  
**Yves De Clercq**

**FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)**

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax : ++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

# GESCHÄFTSORDNUNG DER FCI



*19. Oktober 2015*

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

13, Place Albert 1er, B - 6530 Thuin (Belgique), tel : ++32.71.59.12.38, fax :++32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

## GESCHÄFTSORDNUNG

### Artikel 1 – Aufnahmegeesuche als Mitglied oder Vertragspartner: zu erfüllende Bedingungen

Dem Gesuch zum Erhalt des Status eines Mitglieds oder Vertragspartners muss eine beglaubigte Abschrift der Statuten und Reglemente der gesuchstellenden Organisation sowie eine Abschrift des dieser Organisation in ihrem Staat erteilten Anerkennungsaktes oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörden mit Angabe der dieser Organisation in ihrem Staat zuerkannten juristischen Form beigefügt werden. Das Gesuch muss außerdem folgende Erklärungen enthalten:

- (a) die ersuchende Organisation verpflichtet sich zur Beachtung der Statuten der FCI, der Geschäftsordnung der FCI sowie der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung der FCI;
- (b) die ersuchende Organisation verpflichtet sich zur Beachtung aller Reglemente und Richtlinien der FCI.

### Artikel 2 – Stimmabgaben und Wahlen bei der Generalversammlung

#### a) Stimmabgaben

Bei Stimmabgabe mit erhobener Hand verwendet jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimmkarte, auf der deutlich der Name des Staates angegeben ist. Der Generaldirektor kann auch jeden einzelnen Staat aufrufen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.

#### b) Wahlen

- Anlässlich einer jeden Generalversammlung muss ein Komitee bestimmt werden, das die Wahlvorgänge durchzuführen hat.
- Dieses Komitee setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht auf der Liste der wählbaren Kandidaten stehen.
- Dieses Komitee ist zusammen mit dem Exekutivdirektor der FCI für das Verteilen, das Einsammeln und das Auszählen der Wahlzettel verantwortlich.
- Nach den Wahlen werden alle Wahlzettel während neunzig Tagen in einem versiegelten Umschlag im Generalsekretariat der FCI aufbewahrt, wo sie auf Anfrage von Personen, die sich zur Wahl gestellt hatten, eingesehen werden können.

## Artikel 3 – Vorstand

1.

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Falls das Exekutivkomitee dies für notwendig erachtet, kann der Vorstand auch häufiger zusammentreten. Eine zusätzliche Sitzung muss am Vortag der Generalversammlung stattfinden.

2.

Bei jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden. Ort und Datum dürfen (mit dem Einverständnis des Präsidenten) aus wichtigen und unvorhersehbaren Gründen abgeändert werden, wenn alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer angemessenen Frist darüber in Kenntnis gesetzt werden können.

3.

Die Einberufungen zu den Vorstandssitzungen werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten zugestellt. Sie müssen mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich zugestellt werden. Das Exekutivkomitee bereitet die Tagesordnung vor. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies sich nach der letzten Sitzung des Exekutivkomitees als notwendig erweist.

Die Vorstandsmitglieder setzen den Exekutivdirektor zu gegebener Zeit über die auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte in Kenntnis.

4.

Alle Vorstandssitzungen finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Es wird in Englisch verfasst und den Vorstandsmitgliedern spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Die Übersetzungen des Protokolls in die anderen offiziellen Arbeitssprachen der FCI erfolgen so rasch wie möglich.

Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.

5.

Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Vorstand genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

6.

Der Vorstand muss das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigen. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen, das den Mitgliedsverbänden spätestens 60 Tage nach der erfolgten Genehmigung zugesandt werden muss.

## **Artikel 4 - Exekutivkomitee**

1.

Das Exekutivkomitee tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

2.

An jeder Sitzung müssen nach Möglichkeit der Ort und das Datum der nächsten Sitzung festgelegt werden.

3.

Die Einberufungen zu den Sitzungen des Exekutivkomitees werden vom Exekutivdirektor im Namen des Präsidenten zugestellt. Sie müssen mindestens einen Monat vor dem Sitzungsdatum schriftlich zugestellt werden. Der Präsident und der Exekutivdirektor bereiten die Tagesordnung vor. Die Mitglieder des Exekutivkomitees können zu Beginn der Sitzung zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.

4.

Alle Sitzungen des Exekutivkomitees finden in Anwesenheit des Exekutivdirektors statt, der das Protokoll verfasst. Es wird in Englisch verfasst und den Mitgliedern des Exekutivkomitees spätestens einen Monat nach der Sitzung zugestellt. Ist der Exekutivdirektor bei einer Sitzung verhindert, muss er durch eine andere qualifizierte Person ersetzt werden, die das Protokoll verfasst.

5.

Der Exekutivdirektor verzeichnet die vom Exekutivkomitee genehmigten Beschlüsse mit Datumsangabe in einem Buch. Auf Anfrage wird dieses Buch den Vorstandsmitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

6.

Das Exekutivkomitee muss das Protokoll der vorherigen Sitzung genehmigen. Der Präsident und der Exekutivdirektor müssen die Urschrift dieses Protokolls unterzeichnen.

7.

Der Präsident und der Exekutivdirektor treffen sich, so oft es erforderlich ist.

## **Artikel 5 - Mitglieder**

1.

Die nationalen Hundeverbände (Mitglieder und Vertragspartner der FCI) und ihre Mitglieder verpflichten sich gegenseitig, sich nicht in ihre jeweiligen kynologischen Angelegenheiten einzumischen.

## **Artikel 6 - Anerkennung neuer Rassen**

Die FCI kann neue Rassen anerkennen.

Die Anerkennung erfolgt in zwei Etappen: eine vorläufige Anerkennung und eine endgültige Anerkennung.

Das Verfahren zur (vorläufigen und endgültigen) Anerkennung einer Rasse wird im beiliegenden Anhang (Nummer 1) beschrieben und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.

## **Artikel 7 - Rassestandards**

1.

Die Mitglieder müssen dem Vorstand eine Liste ihrer nationalen Rassen sowie ihrer jeweiligen Rassestandards in mindestens einer der offiziellen Arbeitssprachen der FCI übermitteln. Die Rassestandards müssen nach dem von der FCI verabschiedeten Modell, dem „A5-Format“ (vgl. Anhang Nummer 2) abgefasst werden. Das Generalsekretariat übernimmt die Übersetzungen in die offiziellen Arbeitssprachen der FCI.

2.

Ein neuer oder abgeänderter Rassestandard tritt mit seiner Veröffentlichung in mindestens einer der offiziellen Arbeitssprachen der FCI in Kraft. Das Datum der Veröffentlichung des gültigen Originalstandards (zweite Seite des Standards) entspricht dem Datum der Vorstandssitzung, an welcher der (neue oder abgeänderte) Rassestandard genehmigt wurde.

Die Veröffentlichung erfolgt durch das Generalsekretariat. Das Datum der Veröffentlichung wird auf der ersten Seite des Rassestandards angegeben.

3.

Bevor ein neuer Rassestandard oder eine Änderung in einem bestehenden Standard genehmigt wird, muss die Standardkommission zu Rate gezogen werden; bestehen Zweifel, insbesondere bei einem Antrag auf Anerkennung einer neuen Rasse, muss die Meinung der wissenschaftlichen Kommission eingeholt werden.

4.

Der Vorstand genehmigt die Anträge auf vorläufige Anerkennung neuer Rassen.

Überdies werden die Abänderungen bestehender Standards sowie die Rassestandards die auf die vorläufige Anerkennung warten ebenfalls auf Antrag der für die fraglichen Rassestandards verantwortlichen Mitglieder und nach Überprüfung durch die Standardkommission und, falls erforderlich und insbesondere im Fall neuer Rassen, durch die wissenschaftliche Kommission, vom Vorstand genehmigt.

Die neuen Rassestandards basieren auf den Standards ihres Herkunfts- oder Patronatsstaates. Die Generalversammlung genehmigt die Anträge auf endgültige Anerkennung neuer Rassen sowie die jeweiligen Standards dieser Rassen.

Es obliegt den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI, ihren Richtern die neuen Standards oder die an den Standards vorgenommenen Abänderungen umgehend mitzuteilen.

## Artikel 8 – Zuchtbuch

1.

Jedes Mitglied und jeder Vertragspartner muss ein Zuchtbuch für alle von der FCI anerkannten Rassen besitzen.

Sie müssen ebenfalls einen Anhang zum Zuchtbuch besitzen.

Ein Hund kann nur dann in ein Zuchtbuch oder in den Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragen werden, wenn der Züchter/Hundehalter seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Staat hat, in dem der Hund eingetragen werden soll. Die vorläufig anerkannten Rassen müssen im Anhang zum Zuchtbuch eingetragen werden.

Die Ahnentafeln für Hunde die Rassen angehören die von der FCI nicht anerkannt sind, dürfen nicht das Logo der FCI führen oder müssen mit folgendem Vermerk versehen werden „von der FCI nicht anerkannte Rasse“.

2.

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen ausschließlich und gegenseitig ihre Zuchtbücher und Anhänge zum Zuchtbuch an.

Das Generalsekretariat veröffentlicht eine aktualisierte Liste der Initialen der verschiedenen Zuchtbücher.

Das Zuchtbuch eines jeden Mitglieds und Vertragspartners der FCI muss den von der FCI anerkannten Verbänden zur Verfügung gestellt werden, um allfällige Nachforschungen zu ermöglichen.

3.

Auf den Originalurkunden der Ahnentafeln muss die Nummer der Eintragung im Zuchtbuch auf die Initialen des Zuchtbuches folgen, in das der Hund eingetragen wurde (beispielsweise SHSB/LOS: Nr. 255 333). Darüber hinaus müssen die Eintragsnummern und die Zuchtbuchinitialen von mindestens drei Elterngenerationen angegeben werden. ***Der Haartyp, die Farbe und die Größenvarietät sollten in die Ahnentafel aufgenommen werden, und auch in die Export-Ahnentafel.***

Auf den Ahnentafeln müssen die offiziellen Titel der FCI vermerkt werden; die nationalen Titel die von den Mitgliedern und Vertragspartnern der FCI verliehen wurden können angegeben werden.

4.

Im Fall von Hunden aus Ländern ohne Mitglied oder Vertragspartner innerhalb der FCI oder mit denen es keine Abmachung über die Anerkennung der Ahnentafeln gibt, können die Mitglieder und die Vertragspartner sowie die von ihnen zu diesem Zweck bevollmächtigten Rasseclubs ungeachtet des vorstehenden Punkts 2 einen Hund mit einer von der FCI nicht anerkannten Ahnentafel in den Anhang zum Zuchtbuch eintragen, nachdem das Tier zuvor von einem für die betreffende Rasse anerkannten Richter geprüft wurde; seine Nachkommenschaft kann ab der vierten Generation in das Zuchtbuch eingetragen werden. Diese Maßnahme gilt ebenfalls für Hunde ohne Ahnentafel.

5.

Mitglieder oder Vertragspartner können die Eintragung oder Neueintragung eines Hundes in ihr Zuchtbuch verweigern, **bzw. eine „einschränkende Eintragung oder Neueintragung mit Zuchtverbot“ vornehmen**, wenn der Hund Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 2 der Statuten stehen, oder wenn er den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Staates definierten Auswahlkriterien nicht entspricht.

Im Übrigen sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, einen importierten Hund automatisch in ihr Zuchtbuch einzutragen oder wieder einzutragen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ahnentafel nicht korrekt erstellt wurde.

In diesem Fall erklärt das Mitglied oder der Vertragspartner dem Mitglied das die beglaubigte Export-Ahnentafel erstellt hat klar und deutlich, weshalb die Eintragung verweigert wird.

6.

In den Staaten, in denen Rasseclubs der Mitglieder und Vertragspartner ihr eigenes Zuchtbuch im Auftrag von ihrem nationalen Hundeverband führen, muss auf den Ahnentafeln deutlich vermerkt werden, dass diese Rasseclubs Mitglieder eines nationalen Hundeverbandes sind.

7.

Die Ahnentafeln haben für die Mitglieder der FCI und ihre Vertragspartner einen offiziellen Wert.

8.

Bei der Ausstellung einer Ahnentafel müssen allfällige sichtbare, endgültige und identifizierbare Abweichungen der Fellfarbe von den Rassestandards klar und deutlich angegeben werden. Jeder Hund eines Wurfes darf nur eine einzige Ahnentafel und Export-Ahnentafel besitzen, auf der der Name des Hundehalters angegeben sein **sollte; ist der Name des Halters nicht in der Ahnentafel vermerkt, hat der nationale Hundeverband ein separates Halterzertifikat auszustellen**. Zudem muss eine einzige Person verantwortlicher Hundehalter sein. Diese Person nimmt in der Liste der Eigentümer den ersten Platz ein.

9.

Wird ein Hund ins Ausland verkauft, muss der nationale Hundeverband eine beglaubigte, in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI abgefasste Export-Ahnentafel ausstellen.

Es ist jedoch untersagt, eine Export-Ahnentafel für einen Hund auszustellen, der nicht durch eine Tätowierung oder einen Chip identifiziert ist. Ein im Anhang zu einem Zuchtbuch eingetragener Hund kann für den Export eine Eintragungsbescheinigung zwecks Neueintragung in einen anderen Anhang zu einem Zuchtbuch erhalten.

Für jeden von einem Mitglied oder Vertragspartner eingetragenen Hund, der anschließend exportiert wird, bescheinigt der nationale Hundeverband, der die letzte Eintragung vorgenommen hat, die Eigentumsübertragung auf den neuen Hundehalter unter Angabe von

dessen Name und Anschrift auf der Export-Ahnentafel **oder durch Ausstellung eines separaten Halterzertifikats.**

10.

Die nationalen Hundeverbände und ihre Rasseclubs dürfen keine der Angaben zu einem bereits in einem anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Hund abändern.

Die ursprüngliche Eintragungsnummer und die Initialen des Zuchtbuches müssen auf allen Unterlagen mit kynologischen Angaben (Arbeitsprüfungsprogramme, Ausstellungskataloge, Ahnentafeln, Einschreibungsformulare zum Zuchtbuch) neben der neuen Eintragungsnummer angegeben werden.

11.

Wird ein Hund ins Ausland verkauft, müssen die Initialen des neuen Zuchtbuches sowie die Eintragungsnummer ins neue Zuchtbuch auf der Originalurkunde der Export-Ahnentafel vermerkt werden. Diese Auskünfte werden durch den Stempel und die Unterschrift des nationalen Hundeverbandes, der das Zuchtbuch führt, beglaubigt.

Es ist untersagt, einem importierten Hund eine neue Ahnentafel auszustellen.

12.

Die Mitglieder und Vertragspartner müssen dem Generalsekretariat der FCI Musterformulare der in ihrem Staat gültigen Ahnentafeln zustellen. Das Generalsekretariat der FCI muss alle Mitglieder und Vertragspartner unverzüglich über jede Änderung in einer Ahnentafel unterrichten.

13.

Von einem Mitglied oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafeln müssen von allen Mitgliedern oder Vertragspartnern als „Nachweis dafür, dass die Welpen von reinrassigen Eltern und Eltern derselben Rasse abstammen“ akzeptiert werden. Die Mitglieder und Vertragspartner dürfen jedoch auf den vorstehenden Punkt 5 zurückgreifen. Diese Ahnentafeln dürfen auf keinen Fall durch ein Mitglied oder einen Vertragspartner der FCI für ungültig erklärt werden.

14.

Die Mitglieder und Vertragspartner sind nicht verpflichtet, Welpen, die von einer Paarung von Eltern abstammen, die den Standards der FCI nicht entsprechen, in ihr Zuchtbuch einzutragen und ihnen Ahnentafeln auszustellen.

## Artikel 9 - Zwingernamen

1.

Alle Mitglieder müssen beim Generalsekretariat der FCI die Eintragung neuer Zwingernamen in das internationale Verzeichnis der Zwingernamen beantragen. Ein nationaler Hundeverband kann einen derartigen Antrag nur dann stellen, wenn der Züchter offiziell seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem betreffenden Staat hat. Die FCI anerkennt Miteigentum an Zwingernamen. Allerdings muss im Falle einer Zwingergemeinschaft pro Wurf bestimmt werden, welcher der Miteigentümer offiziell für die Befolgung der nationalen und internationalen Bestimmungen bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch verantwortlich ist.

2.

Die Mitglieder und Vertragspartner anerkennen die von anderen Mitgliedern und von Vertragspartnern eingetragenen Zwingernamen.

3.

Die FCI ist für die strenge Kontrolle des internationalen Verzeichnisses verantwortlich, um jede Doppeleintragung und Bezeichnungen die zu Verwechslungen führen könnten zu vermeiden.

4.

Für die Erteilung und Benutzung der Zwingernamen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Hunde dürfen nur den Zwingernamen ihres Züchters tragen.  
Als Züchter gilt der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Wird eine trächtige Hündin verkauft, muss jedoch die schriftliche Erlaubnis des Verkäufers zur Benennung der Welpen nach dem Zwingernamen des Käufers beigebracht werden.
- b) Nach der offiziellen Eintragung dürfen weder der Name des Hundes noch sein Zwingername abgeändert werden.
- c) Der nationale Hundeverband kann den FCI anerkannten Zwingernamen auf den Abstammungsurkunden vermerken, wenn die betreffende Rasse vom nationalen Hundeverband, der die Abstammungsurkunde ausstellt, und/oder von der FCI anerkannt ist.
- d) Ein Züchter kann nicht mehr als einen Zwingernamen für alle Rassen die er züchtet eintragen lassen.

- e) Die Erteilung eines Zwingernamens erfolgt persönlich und auf Lebenszeit, solange er nicht ausser Gebrauch kommt oder der Inhaber schriftlich darauf verzichtet. Er erlischt im Allgemeinen mit dem Tod des Berechtigten.

Der nationale Hundeverband kann die Abtretung eines Zwingernamens an die Erben eines Züchters gestatten, nachdem der Erbanfall ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

Der Inhaber eines Zwingernamens kann, den/die Ehegatten/in, Nachkommen oder Seitenverwandte, unter der Voraussetzung, dass diese Personen mindestens 18 Jahre alt sind, an der Führung der Zucht beteiligen.

Der ursprüngliche Inhaber des Zwingernamens bleibt der Vertreter der Zucht.

Zuchtgemeinschaften von zwei oder mehr Personen müssen ihren eigenen gemeinsamen Zwingernamen beantragen; hierfür gelten die vorstehenden Vorschriften.

Veränderungen in der Zusammensetzung der Vereinigung müssen der FCI mitgeteilt werden. Alle anderen Belange werden entsprechend den Bestimmungen des zuständigen nationalen Hundeverbandes geregelt. Bevor ein Züchter seinen Wohnsitz in einen anderen Staat, in dem die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat, verlegt, muss er das Mitglied bzw. den Vertragspartner bei dem sein Zwingername eingetragen wurde, darüber unterrichten, damit der Transfer korrekt ausgeführt werden kann.

Ein Zwingername kann nur entsprechend den in einer Vereinbarung zwischen dem nationalen Hundeverband und dem (den) Züchter(n) festgehaltenen Bedingungen verwendet werden.

Im Hinblick auf die Verwendung nach einer Trennung oder Scheidung muss von den ehemaligen Inhabern des Zwingernamens eine rechtsgültige Bescheinigung mit der klaren Angabe darüber vorgelegt werden, wer zukünftig zur Verwendung des Zwingernamens berechtigt ist.

In diesem Fall darf der Zwingername auf den (die) neuen Inhaber übertragen werden, insofern er/sie die Anforderungen des nationalen Hundeverbandes bezüglich der Inhaber von Zwingernamen erfüllt.

Wird bei einem nationalen Hundeverband eine Beschwerde eingereicht, darf dieser Zwingername nicht mehr benutzt werden, bis der nationale Hundeverband dem Inhaber des Zwingernamens eine Bestätigung zukommen lässt.

Vor der Aufnahme einer Zuchtstätigkeit in einer Zwingergemeinschaft innerhalb eines Staates muss einer der Miteigentümer für jeden Wurf als offiziell Verantwortlicher für die Befolgung der nationalen und internationalen Reglemente bezüglich der Zucht und der Eintragung ins Zuchtbuch bezeichnet werden.

- f) Die von der FCI anerkannten Zwingernamen haben Vorrang vor den nur auf nationaler Ebene anerkannten.

Im Falle der Anfechtung seitens eines Züchters, der Inhaber eines bei der FCI eingetragenen Zwingernamens ist, und auf Antrag der letzteren, wird ein auf nationaler Ebene anerkannter Zwingername gelöscht, wenn dem internationalen Zwingernamen auf Grund der Ähnlichkeit mit diesem Schaden droht.

Seit dem 1. Januar 2006 ist es den Mitgliedern und Vertragspartnern nicht mehr gestattet, Zwingernamen ausschließlich auf nationaler Ebene einzutragen.

## Artikel 10 - Veranstaltungen

### Internationale Ebene

Die internationalen Ausstellungen für alle Hunderassen und die internationalen Prüfungen, bei denen Auszeichnungen der FCI verliehen werden (CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL, CACIOB), stehen unter der Schirmherrschaft der FCI.

Alle Unterlagen und Kataloge dieser Veranstaltungen müssen das Logo der FCI tragen. Zudem muss das Logo der FCI bei all diesen Veranstaltungen gut sichtbar sein.

Zulässige Beschwerden bezüglich dieser Veranstaltungen müssen zuerst von den Organisatoren geprüft werden, ehe sie gegebenenfalls dem Vorstand der FCI unterbreitet werden. Beschwerden bezüglich der Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben. Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.

### Nationale Ebene

- a) FCI-Mitglieds- oder **Vertragspartner**ländern ist es nicht erlaubt **CAC-Vorschläge - Certificat d'Aptitude au Championnat (Championship-Zertifikat)** an Ausstellungen **im Hoheitsgebiet eines anderen FCI Mitglieds/Vertragspartners** zu vergeben bzw. zuzusprechen, **und zwar auch nicht auf Grundlage einer Vereinbarung bzw. eines Vertrags zwischen FCI-Mitglieds-/Vertragspartnerländern.**
- b) **Der nationale Championtitel eines FCI-Mitglieds-/Vertragspartnerlandes muss mindestens mit 2 CAC erlangt werden, die bei Ausstellungen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Landes gewonnen werden, es sei denn, der Hund ist bereits nationaler Champion eines anderen FCI-Mitglieds-/Vertragspartnerlandes.**

**Zulässige Beschwerden bezüglich dieser Veranstaltungen müssen von den Organisatoren geprüft werden. Beschwerden bezüglich der Richter sind von den nationalen Hundeverbänden zu prüfen, die dem betreffenden Richter für diese Veranstaltungen die Erlaubnis zum Bewerten erteilt haben. Einsprüche gegen die Bewertungen sind nicht zulässig.**

## Artikel 11 – Richter

1.

Die Mitglieder und die Vertragspartner sind für die Ausbildung und die Prüfungen der Richter (nach den Reglementen der FCI) verantwortlich, die die CACIB, CACIT, CACIAG, CACIL und CACIOB vergeben dürfen. Nur diese Richter dürfen von der FCI und ihren Mitgliedern und Vertragspartnern anerkannt werden.

2.

Ein Richter kann nur dann in der Richterliste eines Mitglieds oder Vertragspartners eingetragen sein, wenn er seinen gesetzlichen Wohnsitz in dem Staat hat, in dem sich der Gesellschaftssitz dieses Mitglieds oder dieses Vertragspartners befindet. Zudem darf ein Richter nur auf einer einzigen Richterliste der FCI stehen.

Die Mitglieder und Vertragspartner müssen ihre aktualisierte Richterliste auf ihrer Website veröffentlichen (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Qualifikationen, Sprachenkenntnisse). Zudem muss diese aktualisierte Liste alljährlich dem Generalsekretariat der FCI zugestellt werden.

Die Mitglieder und Vertragspartner entscheiden, ob sie die Listen ihrer Arbeitsrichter im Internet veröffentlichen oder nicht und ob sie diese dem Generalsekretariat der FCI zustellen oder nicht.

## **Artikel 12 - Zucht und Ethikkodex**

Die Zucht und die Entwicklung der Hunderassen muss auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstemem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften hervorbringt.

Zuchtziel muss das Erhalten, mehr noch die Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse sein.

Bei der Zucht dürfen nur Hunde mit einem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden.

Wählt ein Züchter einen Hund aus, so obliegt ihm die Überprüfung, ob dieser Hund geistig und physisch für die Zucht geeignet ist.

Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind. Solange ein Welpen sich in der Obhut eines Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer (geistig und physisch) gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten.

## **Artikel 13 - Strafbestimmungen und Sanktionen**

Die FCI anerkennt alle auf juristischer Ebene gültigen, definitiven Strafbestimmungen (gegenüber allen Personen wie Richtern, Züchtern, Ausstellern, Hundeführern usw.), die ihr die Mitglieder und Vertragspartner mitteilen.

Sie setzt die Mitglieder und Vertragspartner darüber in Kenntnis, damit sie in allen Ländern auf die der Geltungsbereich der FCI sich erstreckt vollstreckt werden können.

## Artikel 14 – Gesetzlicher Wohnsitz

Falls das Land des gesetzlichen Wohnsitzes nicht gemäß den FCI-Statuten bestimmt werden kann, gilt Folgendes:

Das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem die Person sich meistens aufhält und ihren Lebensmittelpunkt hat.

Kann das Land des gesetzlichen Wohnsitzes nicht aufgrund der obigen Definition bestimmt werden, so gilt Folgendes:

Das Land des gesetzlichen Wohnsitzes ist das Land, in dem die Person steuerpflichtig ist.

Sollte der gesetzliche Wohnsitz sich hiermit noch stets nicht feststellen lassen, so entscheidet der FCI-Vorstand darüber.

**Genehmigt durch die Generalversammlung der FCI, Acapulco, 23. Mai 2007.**

***Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden von der Generalversammlung in Mailand am 9. Juni 2015 genehmigt und treten am 19. Oktober 2015 in Kraft.***



**Präsident  
Rafael de Santiago**



**Exekutivdirektor  
Yves De Clercq**

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1<sup>er</sup>, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, internet : <http://www.fci.be>

---

## AUSSTELLUNGSREGLEMENT DER FCI



Anm.: Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

## Inhalt

1	ALLGEMEINES .....	3
2	ANTRAGSTELLUNG.....	3
3	EINSCHRÄNKUNGEN .....	4
4	BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN.....	4
5	KLASSEN.....	6
6	FORMWERTNOTEN UND PLATZIERUNGEN .....	9
7	TITEL, ANWARTSCHAFTEN UND WETTBEWERBE IM EHRENRING.....	10
8	BESTÄTIGUNG DES CACIB .....	11
9	RICHTER.....	12
10	PFLICHTEN DES ORGANISATIONSKOMITEES DER AUSSTELLUNG .....	13
11	EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RICHTER AUF AUSSTELLUNGEN .....	16
12	BESCHWERDEN .....	17
13	STRAFEN .....	18
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	18
	Ergänzende Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für die Durchführung von Welt- und Sektionsausstellungen.....	19
	PRÄAMBEL .....	19
	1 BESTIMMUNGEN.....	19
	2 AUSSTELLUNGSGELÄNDE UND RINGE .....	21
	3 RICHTER.....	21
	4 BEOBACHTER DER FCI.....	22
	Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale .....	24

Die vorliegenden Bestimmungen gelten als Ergänzung zu der „Geschäftsordnung der FCI“ nur für Rassehundeausstellungen, an denen ein „Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté der FCI (Anwartschaft auf den Titel „Internationaler Schönheitschampion“ - CACIB) vergeben werden kann.

Für diese Veranstaltungen wird von der FCI eine Gebühr für jeden im Katalog aufgeführten Hund erhoben, deren Höhe von der Generalversammlung der FCI festgesetzt wird. Diese Gebühr ist mit dem Einreichen der Ausstellungsergebnisse (CACIB / Res.-CACIB) und der Ausstellungskataloge fällig, auch wenn keine CACIB-Anwartschaften vergeben wurden.

## **1 ALLGEMEINES**

Die Vollmitglieder sowie die assoziierten Mitglieder der FCI müssen mindestens 1 (eine) Ausstellung mit CACIB pro Jahr organisieren.

Die nationalen kynologischen Organisationen als FCI Mitglieder bestimmen in eigener Verantwortung diejenigen Rassehundeausstellungen, bei denen das CACIB in Wettbewerb gestellt wird.

Das FCI-Generalsekretariat erstellt und publiziert einen Kalender mit den Ausstellungen, an denen das CACIB vergeben werden kann.

Die von der FCI genehmigten Ausstellungen müssen wie folgt bezeichnet werden: „Internationale Hundeausstellung mit CACIB der FCI“.

Ein Online-Katalog mit Einzelheiten zum Zeitablauf der Vorführungen, zu den Rassen und Namen der gemeldeten Hunde sowie die Namen des Besitzers können erst am Ausstellungstag bekanntgegeben werden, und zwar frühestens zwei Stunden vor der offiziellen Eröffnung des ersten Ausstellungstags. Wird im Vorfeld einer Ausstellung ein Programm im Internet veröffentlicht, darf dieses weder die Namen der gemeldeten Hunde enthalten noch Personendaten der Besitzer.

Der Katalog für solche Ausstellungen muss deutlich das FCI-Logo enthalten und den Aufdruck „Fédération Cynologique Internationale (FCI)“ tragen.

## **2 ANTRAGSTELLUNG**

Anträge auf Zuteilung einer Internationalen Rassehundeausstellung mit CACIB müssen spätestens 12 Monate und frühestens 4 (vier) Kalenderjahre vor der betreffenden Ausstellung an das FCI-Generalsekretariat gerichtet werden.

### **3 EINSCHRÄNKUNGEN**

Am gleichen Tag und am gleichen Ort darf je Geschlecht, je Rasse und je Rassevarietät (gemäß der Rassennomenklatur der FCI) nur ein CACIB vergeben werden.

Am Tage einer Welt- oder Sektionsausstellung darf auf dem gleichen Kontinent keine weitere CACIB-Ausstellung durchgeführt werden. Ausnahmen werden vom Vorstand behandelt.

Muss eine Ausstellung aufgrund höherer Gewalt abgesagt werden, wird den Organisatoren empfohlen, auf Grundlage ihrer eigenen bestehenden Bestimmungen, einen Teil der gezahlten Meldegelder zurückzuerstatten.

Von der FCI werden am gleichen Tage nur Ausstellungen mit CACIB genehmigt, deren Veranstaltungsorte mindestens 300 km voneinander entfernt sind.

Bei geringeren Abständen ist die Genehmigung nur dann möglich, wenn der Organisator, der als erster den Antrag gestellt hat, mit der Durchführung der zweiten Veranstaltung einverstanden ist. Es empfiehlt sich in diesem Fall, eine sinnvolle Aufteilung der Rassen gemäß der gültigen FCI-Rassennomenklatur auf die beiden Ausstellungsorte und -tage vorzunehmen.

Bei CACIB-Ausstellungen müssen alle Hunde einer Rasse nach Möglichkeit am gleichen Tag gerichtet werden und alle Rassen der gleichen FCI-Gruppe sollten ebenfalls am gleichen Tag ausgestellt werden. Aus organisatorischen Gründen kann es aber notwendig sein, eine Gruppe auf zwei Tage zu verteilen.

Die Bewilligung von CACIB-Ausstellungen erteilt der FCI-Exekutivdirektor.

### **4 BESONDERE BESTIMMUNGEN / ZULASSUNG VON HUNDEN**

An jeder Hundeausstellung muss das Wohlbefinden und die Gesundheit der Hunde VORRANG haben.

Die Organisatoren werden gebeten, die nachfolgende Mitteilung in den Ausstellungskatalog zu übernehmen und darauf zu achten, dass diese ausreichend sichtbar ist: Die Aussteller sind für das Wohlbefinden der Hunde an internationalen Ausstellungen der FCI verantwortlich. Es ist verboten, Hunde Situationen auszusetzen, die für ihr Wohlbefinden und ihre Gesundheit gefährlich sein können, wie zum Beispiel Hunde bei sehr kaltem oder heißem Wetter im Auto zu belassen und/oder sie brutal zu behandeln.

Eine Verletzung dieser Regelung kann zum Ausschluss von der laufenden und von folgenden Ausstellungen führen.

Die Organisatoren müssen sicherstellen, dass nur solche Hunde ausgestellt werden, deren Rasse-Standards von der FCI endgültig oder provisorisch anerkannt sind und die im Zuchtbuch bzw. im Anhang zum nationalen Zuchtbuch eines FCI-Mitgliedslandes eingetragen sind. Dies gilt ebenfalls für nicht angeschlossene Länder, deren Zuchtbuch von der FCI aber anerkannt wird. Die durch die FCI noch nicht (weder provisorisch noch endgültig) anerkannten Hunderassen müssen auf nationaler Ebene anerkannt sein. Für die Hunde dieser Rassen muss eine von einer FCI-Mitgliederorganisation oder einem Vertragspartner ausgestellte Ahnentafel vorliegen. Hunde solcher Rassen dürfen nicht in eine Gruppe eingeordnet werden (sie müssen im Ausstellungskatalog in einer gesonderten Sektion: „von der FCI nicht anerkannte Rassen“ geführt werden. Sie können das CACIB nicht erhalten und dürfen an den Gruppenwettbewerben nicht teilnehmen. Diese Rassen können für keinen FCI-Titel konkurrieren. Für diese Hunde wird von der FCI die übliche Gebühr erhoben.

Für alle Ausstellungen mit CACIB der FCI ist die Einteilung der Rassen in Gruppen gemäß der gültigen FCI-Rassenomenklatur verbindlich. Sollte diese Regelung nicht beachtet werden, so behält sich die FCI vor, künftige Bewilligungen für die Vergabe des CACIB bei internationalen Hundeausstellungen zu verweigern.

Die Hunderassen sind wie folgt eingeteilt:

- Gruppe 1 Hüt Hunde und Treibhunde ausgenommen Schweizer Sennenhunde
- Gruppe 2 Pinscher und Schnauzer – Molosser - Schweizer Sennenhunde
- Gruppe 3 Terrier
- Gruppe 4 Dachshunde
- Gruppe 5 Spitze und Hunde vom Urtyp
- Gruppe 6 Laufhunde, Schweißhunde und verwandte Rassen
- Gruppe 7 Vorstehhunde
- Gruppe 8 Apportierhunde – Stöberhunde – Wasserhunde
- Gruppe 9 Gesellschafts- und Begleithunde
- Gruppe 10 Windhunde

Bei CACIB-Ausstellungen mit geringen Meldezahlen ist es den Ausstellungsleitungen freigestellt, Gruppen in den Gruppenwettbewerben im Ehrenring zusammenzufassen. Dies gilt jedoch nicht für Welt- und Sektionsausstellungen.

Für alle CACIB-Ausstellungen sollte in der Ausschreibung und im Katalog neben der Rassebezeichnung in der jeweiligen Landessprache auch jene des Ursprungslandes der Rasse sowie in einer der vier offiziellen Sprachen der FCI erwähnt sein.

Rüden und Hündinnen müssen getrennt eingetragen werden. Die Nummerierung muss mit Nr. 1 beginnen und ohne Unterbrechung durch den gesamten Katalog hindurch fortlaufen. Innerhalb einer Rasse darf die Nummerierung nicht unterbrochen werden.

Bereits bestätigte internationale und nationale Championtitel sowie die offiziellen Titel von FCI-Welt- und Sektionsausstellungen (Welt-, Weltjugend-, Welt-Veteranen- Sektions-, Sektionsjugend- und Sektions-Veteranensieger) dürfen im Katalog veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung anderer Titel im Katalog ist dem Durchführungsland überlassen.

Kranke (vorübergehend kranke oder an einer ansteckenden Krankheit leidende) Hunde, sowie Hündinnen, die in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, müssen von Ausstellungen ausgeschlossen werden. Läufige Hündinnen dürfen teilnehmen, sofern die Ausstellungsvorschriften des Organisers es nicht verbieten. Taube oder blinde Hunde dürfen an einer CACIB-Ausstellung nicht teilnehmen. Sollte diese Regelung vom Aussteller nicht beachtet werden und ein Richter bemerkt, dass ein Hund taub oder blind ist, so hat er ihn aus dem Ring zu weisen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde dürfen nicht gerichtet werden, es sei denn es liegt ein Fehler vor, für den das Organisationskomitee verantwortlich ist (Problem beim Drucken des Kataloges, usw.). Das Meldeformular muss komplett ausgefüllt und den Organisatoren vor dem festgesetzten Meldeschluss zugesandt worden sein. Das Meldegeld muss nachweislich gezahlt sein.

Kupierte Hunde sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des Heimat- und des Durchführungslandes zuzulassen. Hierbei hat die Bewertung der Hunde, kupiert oder unkupiert, ohne Benachteiligung ausschließlich nach dem gültigen Rassestandard zu erfolgen.

Regeln des die Ausstellung organisierenden Landes zum Kupierverbot sollten in der Ausschreibung oder in den Meldeformularen zur Ausstellung sowie in den Ausstellungsregeln festgelegt sein.

Es ist verboten, den Hund mit Substanzen vorzubereiten, die die Struktur, die Farbe oder die Form des Felles, der Haut oder der Nase verändern. Nur Trimmen, Scheren, Kämmen und Bürsten sind erlaubt. Es ist zudem verboten, den Hund länger als für die Vorbereitung notwendig auf dem Trimm Tisch angebunden zu lassen.

Mikrochips (ISO-Norm) und Tätowierung sind gleichermaßen zugelassen.

Das Organisationskomitee behält sich das Recht vor, die Teilnahme eines Ausstellers an der Ausstellung abzulehnen.

## **5 KLASSEN**

Doppelmeldungen und Meldungen nach Meldeschluss sind nicht erlaubt.

Zusätzliche internationale oder nationale Ausstellungen oder Wettbewerbe, die durch Vereine, die demselben FCI-LV angehören wie der Verein, der die CACIB-Ausstellung organisiert, sind auf demselben Ausstellungsgelände erlaubt, wenn der Veranstalter der CACIB-Ausstellung zustimmt.

Stichtag für die Alterszuordnung ist der Tag, an dem der Hund ausgestellt wird. **Falls das Geburtsdatum des Hundes auf den Tag fällt, an dem er ausgestellt wird, liegt die Wahl beim Aussteller, in welcher Klasse er den Hund (vor Meldeschluss) anmelden möchte. Was mehrtägige Ausstellungen an einem einzigen Ort anbelangt, obliegt es dem Aussteller, seinen Hund für jede Ausstellung in der geeigneten Klasse (vor Meldeschluss) anzumelden.**

Auf den von der FCI genehmigten CACIB-Ausstellungen sind nur folgende Klassen zugelassen:

a. **Klassen, in denen das CACIB vergeben werden kann:**

- Zwischenklasse	(von 15 bis 24 Monaten)	obligatorisch
- Offene Klasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch
- Gebrauchshundeklasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch
- Championklasse	(ab 15 Monaten)	obligatorisch

### **Gebrauchshundeklasse**

Für die Meldung in der Gebrauchshundeklasse muss der Meldung das von der FCI vorgeschriebene Formular FCI-Gebrauchshunde-Zertifikat (WCC, Working Class Certificate) **(Beilagen 1a) und 1b)** in Kopie beigelegt sein, welches die erforderliche Bestätigung seitens der jeweiligen nationalen kynologischen Organisation, in dessen Bereich der Besitzer und/oder Eigentümer seinen dauernden gesetzlichen Wohnsitz hat, enthält und in der nicht nur aufgeführt wird, an welcher angemessenen Prüfung der Hund mit Erfolg teilgenommen hat, sondern auch die Details der Prüfung aufgeführt werden.

Nur die in der Gruppeneinteilung der FCI (Nomenklatur) als Gebrauchshunderassen aufgeführten Rassen sind für die Gebrauchshundeklasse zugelassen. Dabei sind jedoch die Ausnahmen, die einigen Ländern für gewisse Rassen gewährt wurden, ebenfalls zu beachten.

### **Championklasse**

Für die Meldung in der Championklasse muss einer der nachfolgenden Titel bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt sein, der Nachweis hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen.

- Internationaler Schönheitschampion der FCI (C.I.B.)
- Internationaler Ausstellungschampion der FCI (C.I.E.)
- Nationaler Schönheitschampion eines FCI-Mitgliedslandes (dieser Titel muss mit mindestens zwei CAC-Anwartschaften in diesem Land erworben worden sein).
- Nationaler Ausstellungschampion eines FCI-Mitgliedslandes

- Nationaler Schönheitschampion eines Nicht-FCI-Landes, das mit der FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.
- Nationaler Ausstellungschampion eines Nicht-FCI-Landes, das mit der FCI ein Kooperationsabkommen abgeschlossen hat.

Nach Meldeschluss einer Veranstaltung ist es nicht mehr erlaubt, einen Hund in eine andere Klasse umzusetzen, es sei denn, es handelt sich um einen administrativen Fehler des Ausstellungskomitees.

**b. Klassen in denen das CACIB nicht vergeben werden kann:**

- Minor Puppy-Klasse (genügend geimpfte Jüngsten bis 6 Monaten)	fakultativ
- Jüngstenklasse (von 6 bis 9 Monaten)	fakultativ
- Jugendklasse (von 9 bis 18 Monaten)	obligatorisch
- Veteranenklasse (über 8 Jahre)	obligatorisch

**c. Optionaler Wettbewerb: Bester Rüde/Beste Hündin**

Mindestens teilnahmeberechtigt: der "Beste Jugendhund", die CACIB-Gewinner und der "Beste Veteran".

Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.

**d. Fakultative Wettbewerbe**

Für die Meldung in diesen Wettbewerben müssen die einzelnen Hunde in einer der obligatorischen Klassen gemeldet sein.

- Paarklassen Wettbewerb: ein Rüde und eine Hündin derselben Rasse und Varietät, die demselben Besitzer/Eigentümer gehören.

- Zuchtgruppen Wettbewerb: bestehend aus mindestens drei und höchstens fünf Exemplaren derselben Rasse und Varietät, ungeachtet des Geschlechts, die von derselben Person (gleicher Zuchtname) gezüchtet worden sind, auch wenn sie sich nicht in deren Besitz befinden.

- Nachzuchtgruppen Wettbewerb: ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner/ihrer Nachkommen (erste Generationen Rüden/Hündinnen).

Diese fakultativen Wettbewerbe sollten vornehmlich in den Ringen stattfinden, in denen die Rassen gerichtet werden. Der Richter wählt die beste Gruppe aus und nur diese darf im Ehrenring konkurrieren.

## 6 FORMWERTNOTEN UND PLATZIERUNGEN

Die von den Richtern vergebenen Formwertnoten müssen folgenden Definitionen entsprechen:

**VORZÜGLICH** darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

**SEHR GUT** wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

**GUT** ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.

**GENÜGEND** erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

**DISQUALIFIZIERT** erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farbe- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung "DISQUALIFIZIERT" ist im Richterbericht anzugeben

Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:

**OHNE BEWERTUNG.** Dies gilt für Hunde, die nicht laufen, die lahmen, ständig am Aussteller hochspringen oder ständig aus dem Ring streben, so dass Gangwerk und Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Richter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebiss, Gebäude, Rute oder Hoden nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen.

Dasselbe gilt, wenn der Richter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde, der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur). ***Dies ist auch einem Hund bei Double Handling, (d.h. die Aufmerksamkeit des Hundes von außerhalb des Rings zu wecken) zu erteilen, was streng verboten ist.*** Der Grund für die Beurteilung "OHNE BEWERTUNG" ist im Richterbericht anzugeben.

Die vier besten Hunde einer jeden Klasse werden platziert, sofern sie mindestens die Formwertnote „SEHR GUT“ erhalten haben.

## **7 TITEL, ANWARTSCHAFTEN UND WETTBEWERBE IM EHRENRING**

### **CACIB : Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté de la FCI**

Es können nur Hunde für das CACIB vorgeschlagen werden, die mit „VORZÜGLICH 1“ in der Offenen, Zwischen-, Gebrauchshunde- und Championklasse bewertet wurden. Ein CACIB darf nur vergeben werden, wenn der betreffende Hund als ganz hervorragend eingestuft wird.

Die Vergabe ist nicht automatisch und nicht zwingend an das „VORZÜGLICH 1“ gekoppelt.

Das Reserve-CACIB kann an den zweitbesten Hund der Klasse, aus der der CACIB-Hund kommt, vergeben werden, sofern er mit der Formwertnote „VORZÜGLICH“ bewertet wurde. Die Vergabe ist ebenfalls nicht zwingend.

Der Richter vergibt CACIB und Reserve-CACIB entsprechend der Qualität der vorgestellten Hunde, ohne nachprüfen zu müssen, ob diese die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters und/oder die Eintragung in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch erfüllen.

Das CAC (Certificat d’Aptitude au Championnat) ist eine nationale Anwartschaft, die von den nationalen kynologischen Organisationen vergeben wird. Es steht den nationalen kynologischen Organisationen zu, darüber zu entscheiden, in welchen Klassen und an welche Hunde diese Anwartschaft vergeben werden kann. Das CAC wird benötigt, um einen nationalen Championtitel zu erlangen.

Der Erste in einem FCI-Land erworbene Nationale Champion Titel muss mindestens aufgrund von zwei CAC’s, die auf Ausstellungen, die durch die gleiche nationale Hundeorganisation des gleichen Landes stammen. Die CAC’s müssen an zwei verschiedenen Tagen erreicht worden sein.

Die Vergabe aller Anwartschaften, auch des CACIB, erfolgt durch nur einen Richter pro Geschlecht und Rasse. Dieser muss im Voraus benannt werden.

### **Best of Breed (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))**

Der Beste Jugendhund, die CACIB Gewinner und der Beste Veteran beider Geschlechter, sofern sie mit „Vorzüglich 1“ bewertet wurden, konkurrieren um das BOB. Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.

Option: (für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechtes "Best of Sex" durchgeführt wird): Es konkurriert der Beste Rüde gegen die Beste Hündin für das BOB und das BOS.

Hunde aus Rassen, die von der FCI noch nicht endgültig (erst provisorisch) anerkannt sind, können das CACIB nicht zugesprochen erhalten, sie sind aber berechtigt, ein BOB zu ermitteln und an den Gruppen- und BIS-Wettbewerben (BIG und BIS) teilzunehmen. Diese Rassen dürfen um die diversen FCI-Titel konkurrieren.

### **Wettbewerbe im Ehrenring :**

Bester Hund der Ausstellung –BIS-, Bester der Gruppe -BIG-, Zuchtgruppen, Nachzuchtgruppen, Paare, Bester Veteran, Bester Jugendhund, Bester Hund der Jüngsten- oder Minor Puppy-Klasse und Juniorhandling) dürfen nur von einem einzelnen Richter bewertet werden. Diese Richter müssen im Voraus benannt werden.

Um den Wettbewerb im Ehrenring effizienter zu machen, sollte der Richter die Einzelhunde oder Gruppen, bevor diese in den Ehrenring kommen, in einem separaten Ring beurteilen, so dass der Richter, nachdem die Hunde im Ehrenring sind, eine schnelle Auswahl der Halb- bzw. Finalisten treffen kann, die dann eine gründlichere Begutachtung erhalten.

Bei diesen Wettbewerben im Ehrenring dürfen nur diejenigen Richter vorgesehen und eingesetzt werden, die von ihrer zuständigen nationalen kynologischen Organisation hierfür zugelassen sind.

Wenn sich ein Hund im Ring (bei der Rasse-Beurteilung oder im Ehrenring bei den Final-Wettbewerben) aggressiv verhält und dieses vom amtierenden Richter beobachtet wird, muss der Richter einen Bericht an den Veranstalter schreiben und den Hund von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb disqualifizieren. Alle an diesem Tage erreichten Titel und Anwartschaften des Hundes sind abzuerkennen.

## **8 BESTÄTIGUNG DES CACIB**

Die CACIB-Vorschläge erfolgen durch die Richter und ihre Homologierung erfolgt durch die FCI. Die endgültige Bestätigung wird von der FCI erstellt.

Es ist Aufgabe des FCI-Generalsekretariats zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Hunde die Bedingungen für die Bestätigung des CACIB erfüllen.

Die den Ausstellern an den Ausstellungen überreichten Karten dienen als Beweis dafür, dass der betreffende Hund für das CACIB vorgeschlagen wurde. Sie müssen den Aufdruck "Vorbehältlich der Bestätigung durch die FCI" tragen.

Das Generalsekretariat der FCI überprüft, ob das CACIB ordnungsgemäß vergeben wurde. Die Ausstellungsleitungen müssen spätestens drei Monate nach der Ausstellung je ein Exemplar des Katalogs und der Liste der für das CACIB sowie Reserve-CACIB vorgeschlagenen Hunde an das Generalsekretariat der FCI senden.

Diese Listen müssen folgende Angaben enthalten:

Katalognummer, Name des Hundes, Zuchtbuch und Zuchtbuchnummer, Geschlecht, Rasse und Varietät, Geburtsdatum, Name des Besitzers, Name des Richters und die Klasse, in der das CACIB vergeben wurde.

Die Rassen werden mit ihrem Rassenamen in einer der 4 offiziellen Arbeitssprachen der FCI aufgeführt, gefolgt von der im Ausstellungsland üblichen Bezeichnung.

Ist ein Hund auf der CACIB-Liste nicht aufgeführt (z.B. weil er vergessen wurde), so kann die Vorschlagskarte als Beweis anerkannt werden, sofern auf der Liste kein anderer Hund derselben Rasse und desselben Geschlechts aufgeführt ist.

## **9 RICHTER**

Nur der nominierte Richter ist berechtigt, über die Vergabe der Formwertnoten, der Platzierungen und des CACIB zu entscheiden. Hierbei ist er verpflichtet, dies ohne fremde Hilfe und/oder Einmischung von anderen zu tun.

Die Beurteilungen und Bewertungen der Hunde dürfen nur von Richtern vorgenommen werden, welche durch ihre zuständige nationale kynologische Organisation für die jeweilige Rasse zugelassen sind. Hierbei sind sie verpflichtet, nur und ausschließlich nach dem jeweils gültigen FCI-Standard zu richten.

Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, können nur dann auf Ausstellungen der FCI tätig werden, wenn die nationale kynologische Organisation, der sie angehören, mit der FCI durch vertragliche Vereinbarungen oder durch ein Gentleman's Agreement verbunden ist. Zudem können solche Richter auf Ausstellungen der FCI nur tätig sein, wenn sie auf der offiziellen Liste ihrer nationalen kynologischen Organisation eingetragen sind.

Zudem gilt:

- a. Um auf einer FCI-Ausstellung richten zu können, müssen alle Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, den von der FCI herausgegebenen Fragebogen ausfüllen. Dieser ist ihnen frühzeitig vor der Ausstellung zuzusenden und muss für die Genehmigung unterschrieben zurückgeschickt werden.
- b. Die nationale kynologische Organisation, welche einen Richter eines Nicht-Mitgliedslandes der FCI zum Richten vorgesehen hat, ist dafür verantwortlich, die Richtigkeit der im Fragebogen angegebenen Informationen zu prüfen.
- c. Alle Richter, auch jene aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die Rasse-Standards der FCI halten, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten. Die FCI-Standards der Rasse(n), für die Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, vorgesehen sind, müssen ihnen vom Organisator frühzeitig vor der Ausstellung zugestellt werden. Die Regeln

bezüglich der generellen Pflichten eines Ausstellungsrichters, der Reise- und Versicherungsabsprachen und seines Verhaltens, die im Reglement für Ausstellungsrichter der FCI (Art. 9 bis 11) aufgeführt sind, betreffen auch die Richter aus Nicht-FCI-Mitgliedsländern. Auch sie haben sich an diese Regeln und Reglemente zu halten.

- d. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, die auf CACIB-Ausstellungen richten, dürfen nur Rassen richten, die von ihrer nationalen kynologischen Organisation anerkannt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie Allgemeinrichter ihres eigenen nationalen Verbandes sind.
- e. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen im Voraus genauestens hinsichtlich der Ausstellungsbestimmungen der FCI in Kenntnis gesetzt werden, ebenso wie über andere wichtige Verfahrensfragen und die entsprechenden Ordnungen. Es ist Pflicht der Ausstellungsleitung des Landes, in dem die Ausstellung stattfindet, den betreffenden Richtern die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

## **10 PFLICHTEN DES ORGANISATIONSKOMITEES DER AUSSTELLUNG**

Die Organisationskomitees der Ausstellungen sollten über den Inhalt des Reglements für Ausstellungsrichter der FCI und des Ausstellungsreglements der FCI informiert sein und deren Bestimmungen beachten.

Die FCI ist für Zwischenfälle, die im Rahmen einer internationalen Ausstellung der FCI vorkommen, nicht verantwortlich.

Eine Haftpflichtversicherung muss seitens der Organisatoren der Ausstellung abgeschlossen werden.

### **RICHTEREINLADUNG**

- a. Die Organisatoren von Ausstellungen müssen den Richter schriftlich einladen. Diese sind verpflichtet, die Annahme oder die Ablehnung dem Einladenden schriftlich zu bestätigen. Der Richter sollte seine Verpflichtungen zum Richten immer erfüllen, es sei denn, er wäre aus wichtigen Gründen verhindert.
- b. Kann ein Richter aus wichtigen Gründen seine vorgesehene Verpflichtung nicht einhalten, ist der Organisator der Ausstellung unverzüglich telefonisch, mittels Fax oder E-Mail zu benachrichtigen. Die Annullierung ist mit einem Schreiben zu bestätigen.

- c. Der Organisator einer Ausstellung ist gleichermaßen an die Einhaltung seiner Einladung gegenüber dem jeweiligen Richter gebunden, eine Auflösung ist nur aufgrund höherer Gewalt oder im Einvernehmen mit dem Richter zulässig.
- d. Sofern ein Organisator gezwungen ist, eine Ausstellung ausfallen zu lassen oder die Einladung eines bestimmten Richters zurückzuziehen, ist er verpflichtet, diesem seine schon entstandenen Kosten zurückzuerstatten. Wenn ein Richter aus Gründen, die nicht durch „höhere Gewalt“ bedingt sind, seiner Richterverpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, für seine eventuell bereits entstandenen Kosten selbst aufzukommen.
- e. Es wird den Richtern empfohlen, eine Versicherung abzuschließen (Flugannullierung, Unfälle, usw.) wenn sie im Ausland zum Richten eingeladen werden.
- f. Ein Richter darf Rassen, die nur auf nationaler Ebene anerkannt sind, im Einklang mit dem Reglement für Ausstellungsrichter der betreffenden FCI-Mitgliederorganisation richten, muss aber in angemessener Zeit vor der Ausstellung über die Rassestandards in Kenntnis gesetzt werden.
- g. Mindestens 2/3 der zu einer FCI-Ausstellung eingeladenen Richter im Richterergremium (Rassen-Gruppen-Allgemeinrichter) müssen als FCI-Richter von einer FCI-Mitgliederorganisation zugelassen werden. Wenn der Ausrichter der Ausstellung nur zwei Richter benötigt, sollten diese durch ihren nationalen FCI-Landesverband zugelassen sein.
- h. Vor der Ausstellung benötigen FCI-Rasserichter von FCI-Vollmitgliedern eine Bestätigung ihres FCI-Mitgliedlandes wenn sie Rassen und/oder Endausscheidungen im Ehrenring im Ausland richten.  
Es sei denn, das FCI-Mitgliedland, in welchem der Richter seinen Hauptwohnsitz hat, hat seine Richter in der FCI-Richterliste veröffentlicht (ohne jegliche Einschränkungen bzgl. ihrer Richter).  
FCI-Gruppenrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation eine gesonderte Bestätigung benötigen, alle Rassen der Gruppen, für die sie zugelassen sind, richten. Sie dürfen auch den BIS-Wettbewerb richten, sofern ihre nationale kynologische Organisation und der Organisator zugestimmt haben. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für zwei oder mehr FCI-Gruppen zugelassen ist.
- i. Internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen und alle Wettbewerbe einschließlich Bester der Gruppe (BIG) und Bester der Ausstellung (BIS) richten.
- j. Nationale Allgemein Richter aus FCI Vollmitgliedsländern mit weniger als 100 eingetragenen Rassen, dürfen nur die von ihrer nationalen FCI Organisation anerkannten Rassen richten. Sie müssen die Berechtigung ihrer nationalen FCI Organisation haben, es sei denn, sie sind in der FCI-Richterliste eingetragen.

- k. Im Ausstellungsprogramm muss das Land aufgeführt sein, in dem die FCI-Lizenz des Richters registriert ist.

## **RASSENZUTEILUNG**

Die Richter müssen spätestens drei Tage vor der Veranstaltung nicht nur über die Rassen und die Anzahl der zu richtenden Hunde informiert werden, für die sie zum Richten vorgesehen sind, sondern auch über ihren Einsatz im Ehrenring. Es ist Pflicht des Organisators, den Richtern diese Informationen rechtzeitig vor der Ausstellung schriftlich mitzuteilen.

Einem Richter sollten nicht mehr als ungefähr 20 Hunde pro Stunde bis zu 80 Hunden pro Tag zur Bewertung zugemutet werden, wenn seitens der nationalen kynologischen Organisation für jeden Hund ein individueller schriftlicher Bericht verlangt wird. Er sollte nicht mehr als 150 Hunde pro Tag beurteilen müssen, wenn ein solcher schriftlicher Bericht nicht gefordert wird.

Im Falle von höherer Gewalt, z.B. Absage eines Richters wegen Krankheit, schlechter Wetterbedingungen etc., kann die Beschränkung auf 100 oder 200 (mit oder ohne schriftlichen Bericht) erweitert werden. In dieser Situation muss es eine Vereinbarung zwischen dem Richter und der Organisation geben und der Richter muss mit einem sehr erfahrenen Ringsteward und Ring-Assistenten ausgestattet werden. Sofern ein Richter gebeten wird, mehr als 100 Hunde zu richten, sollte das Richten ohne schriftlichen Bericht stattfinden.

## **RECHTE DER RICHTER**

Die Ansprüche der Richter, die zu internationalen FCI-Ausstellungen außerhalb ihres eigenen Heimatlandes reisen, sind folgendermaßen geregelt:

- a. Die Organisatoren der Ausstellung oder der einladende Verein müssen, einer vorherigen Vereinbarung entsprechend, den Richter ab dem Augenblick seiner Ankunft im Land, wo er richten wird, bis zum Augenblick seiner Abreise zu ihren Lasten betreuen. Dies beinhaltet üblicherweise einen Tag vor und einen Tag nach der Ausstellung, an der er als Richter tätig ist.
- b. Der einladende Organisator hat dafür zu sorgen, dass dem Richter während seinem Aufenthalt eine zumutbare Unterkunft zur Verfügung steht. Je nach Reiseplan des Richters kann diese eine Nacht vor und eine Nacht nach der Ausstellung beinhalten.
- c. Es steht einem Richter frei, private Abmachungen mit den Organisatoren von Ausstellungen zu treffen, welche von den im "Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der FCI" enthaltenen Bestimmungen abweichen können. Bestehen keine solchen Abmachungen, dann gelten die Bestimmungen des erwähnten Anhangs.

- d. Es wird empfohlen, die finanziellen Abmachungen zwischen dem Richter und dem Organisator der Ausstellung im Voraus in der Form eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Abmachung festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

## **RINGSTEWARD UND ANDERE RINGFUNKTIONÄRE**

Die Beurteilung von Toy- und einigen anderen kleinen Rassen hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen; dieser ist von den Organisatoren zur Verfügung zu stellen.

Der Richter ist Chef im Ring. Sollten organisatorische Probleme auftreten, dann muss der Haupt-Ringsteward hinzugezogen werden und Entscheidungen in Abstimmung mit dem Richter getroffen werden.

Zur organisatorischen Unterstützung sollten dem Richter mindestens ein Ringsteward und ein Ringschreiber zur Verfügung gestellt werden. Diese Ringfunktionäre und der Haupt-Ringsteward sollten die vom Richter bevorzugte Sprache beherrschen, wobei es sich um eine der vier offiziellen Sprachen der FCI handeln sollte.

Die Ringstewards und Ringschreiber müssen durch den Organisator der Ausstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die Ringstewards müssen eine gute Kenntnis der Ausstellungsbestimmungen der FCI sowie der Ausstellungsvorschriften des Landes haben, in welchem die Ausstellung stattfindet. Die nationale FCI Organisation sollte spezielle Schulungen und Lizenzierungen für die Ringstewards und die Assistenten abhalten.

Der Ringsteward und der Ringschreiber sind für folgende Aufgaben zuständig:

- Versammeln der Klassen;
- Feststellung der Abwesenden in jeder Klasse;
- dem Richter jede Änderung der Vorfürher oder jede unregelmäßige Eintragung mitteilen;
- vorrangig: Schreiben des Richterberichtes (wenn erforderlich) in der vom Richter gewählten und vorab dem Ausstellungsorganisator mitgeteilten Sprache, damit der Richter das Geschriebene verstehen kann. Falls erforderlich, können die Berichte in einem gesonderten Übersetzungsbereich außerhalb des Ringes übersetzt werden.
- den gesamten Schriftverkehr und die einwandfreie Vergabe der Anwartschaften gewährleisten;
- alle Anweisungen des Richters befolgen.

## **11 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR RICHTER AUF AUSSTELLUNGEN**

- Ein Richter sollte niemals zu spät zum Richten erscheinen und die Ausstellung nie vor Beendigung der ihm übertragenen Pflichten verlassen.
- Ein Richter sollte nicht das Richten eines anderen Richters kritisieren.
- Ein Richter darf unter keinen Umständen darum bitten als Richter eingeladen zu werden.

- Einem Richter ist die Einsicht in den Katalog vor und während der Richtertätigkeit untersagt.
- Ein Richter muss sich im Ring anständig benehmen und alle Hunde in seiner Begutachtung gleich behandeln. Er soll nüchtern und korrekt gekleidet sein um seine Pflicht ausführen zu können. Dabei soll er korrekt und entgegenkommend sein.
- Ein Richter darf im Ring nicht rauchen.
- Ein Richter darf im Ring keinen Alkohol trinken.
- Ein Richter darf sein Mobiltelefon während der Bewertung nicht benutzen.
- Ein Richter darf auf einer Ausstellung, auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen.
- Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet.
- Ein Richter darf bei CACIB-Ausstellungen, bei denen er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde vorführen, die von ihm, von seinem Partner, von einem Mitglied seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt, gezüchtet wurden oder deren Eigentümer oder Miteigentümer er oder eine der genannten Personen ist.
- Ein Richter darf keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Ausstellung gehörte, dessen Miteigentümer er war, den er ausgebildet, zuhause gehalten oder verkauft hat. Gleiches gilt für Hunde seines Partners, eines Mitglieds seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- Einem Richter ist es untersagt, in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anzureisen.
- Auf keinen Fall darf der Richter mit Ausstellern, die bei ihm ausstellen, zusammenkommen oder mit ihnen feiern. Er darf das erst dann, wenn sein Richteramt auf dieser Ausstellung beendet ist.

## **12 BESCHWERDEN**

Die vom Richter gefällten Urteile bezüglich der Formwertnoten, Anwartschaften und Platzierungen sind endgültig und unanfechtbar.

Dennoch sind Beanstandungen an der Durchführung der Ausstellung und an der Vergabe von Formwertnoten und Anwartschaften und an den Platzierungen zulässig und unverzüglich unter Hinterlegung eines Sicherheitsgeldes in zweifacher Höhe des Meldegeldes schriftlich bei der Ausstellungsleitung vorzubringen. Die Zahlung des Sicherheitsgeldes muss beim Ausstellungssekretariat bestätigt werden. Erweist sich die Beanstandung als unbegründet, fällt dieses Sicherheitsgeld an den Organisator. Sollte der Einspruch als berechtigt entschieden werden, erhält der Beschwerdeführer das Sicherheitsgeld zurückerstattet.

## **13 STRAFEN**

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. Die FCI kann dem betreffenden Organisator für ein oder mehrere Jahre die CACIB-Vergabe an den internationalen Ausstellungen versagen. Die Entscheidung hierüber **trifft der** FCI-Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des betroffenen Organistors. Über einen möglichen Einspruch gegen das Strafmaß des FCI-Vorstandes entscheidet die Generalversammlung der FCI in letzter Instanz.

## **14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Jeder Organisator einer CACIB-Ausstellung hat die Gesetze, Verordnungen und Auflagen seines Landes zu befolgen.

Bei Vorliegen von Beschwerden im Falle der Nichteinhaltung oder Übertretung dieses Reglements durch Aussteller, Richter und/oder Organisatoren von Ausstellungen kann der FCI-Vorstand einschreiten und definitive Maßnahmen beschließen (auch die Annullierung des CACIB). Diese sollen dem Ansehen von internationalen FCI-Veranstaltungen dienen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements sicherstellen.

# Ergänzende Vorschriften der Fédération Cynologique Internationale (FCI) für die Durchführung von Welt- und Sektionsausstellungen

## PRÄAMBEL

Einmal pro Jahr, auf einer internationalen CACIB-Ausstellung, die von der FCI-Generalversammlung bestimmt wurde, kann der Titel "Weltsieger" für alle von der FCI anerkannten Rassen vergeben werden.

Einmal pro Jahr, auf einer internationalen CACIB-Ausstellung, die von jeder Sektion bestimmt wird, kann der Titel "Sektionssieger" vergeben werden. Die Titel eines Welt- und eines Sektionssiegers können für alle von der FCI (endgültig oder provisorisch) anerkannten Rassen vergeben werden. Rassen, die von der FCI noch nicht anerkannt sind (weder endgültig noch provisorisch) können nicht an einer Welt- oder Sektionsausstellung teilnehmen.

Es gibt keine Reserveanwartschaften auf den Weltsieger- und Sektionssieger-Titeln. Diese Ausstellungen müssen streng nach den FCI-Bestimmungen durchgeführt werden.

Jeder Antrag zur Durchführung einer Welt- (WDS) oder Sektionsausstellung (SDS) muss mit einem der zwei beiliegenden Formulare **(Beilage 2 oder 3)** gestellt werden.

Welt- und Sektionsausstellungen können nur von Vollmitgliedern der FCI durchgeführt werden. Es ist verboten, am Tag, an dem eine Welt- oder Sektionsausstellung stattfindet, eine andere Ausstellung mit CACIB auf demselben Kontinent zu veranstalten, auf dem die Welt- oder Sektionsausstellung stattfindet. Unabhängig von der Sektion, in der diese Veranstaltungen stattfinden, müssen mindestens sechs Wochen zwischen der Weltausstellung und der Sektionsausstellung liegen. Innerhalb einer Sektion muss zwischen einer Welt- und der Sektionsausstellung ein zeitlicher Abstand von drei Monaten liegen. Der Termenschutz der Weltausstellung hat Vorrang.

Meldegelder für Welt- und Sektionsausstellungen müssen für alle Aussteller gleich sein. Für Mitglieder der organisierenden nationalen kynologischen Organisation können Sonderkonditionen gelten.

## 1 BESTIMMUNGEN

Den Titel „Weltsieger“ und den Titel „Sektionssieger“ erhalten der Rüde und die Hündin, welche(r) für das CACIB vorgeschlagen werden (siehe Sektion 7 „Titel, Titelanwartschaften und Wettbewerbe im Ehrenring“ des Ausstellungsreglements). Die Vergabe dieser Titel ist unabhängig von der Meldezahl der betreffenden Rasse. Für den Fall, dass eine Rasse von der FCI provisorisch anerkannt ist, werden die Titel Welt- und Sektionssieger einmal an den besten Rüden und einmal an die beste Hündin der Zwischenklasse, Offenen Klasse, Gebrauchshundeklasse und Championklasse vergeben. Diese Rassen sind nicht zur CACIB Ausscheidung zugelassen.

Den Titel „Weltjugendsieger“ oder „Sektionsjugendsieger“ erhalten der beste Rüde und die beste Hündin der Jugendklasse, sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Der Titel „Welt-Veteranensieger“ oder „Sektions-Veteranensieger“ wird dem besten Rüde und der besten Hündin der Veteranenklasse zuerteilt, sofern sie die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ erhalten haben.

Die Titel Jugend- und Veteranen-Sieger werden entsprechend der FCI-Nomenklatur vergeben.

In den Wettbewerben um den Rassebesten (BOB) und den Best of Opposite Sex (BOS) stehen der Rüde und die Hündin, welche für das CACIB vorgeschlagen wurden, sowie der beste Rüde und die beste Hündin, welche in der Jugendklasse die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“, und der beste Rüde und die beste Hündin, welche die Formwertnote „VORZÜGLICH 1“ in der Veteranenklasse erhalten haben.

Die Vergabe der vorgenannten Titel sowie die Auswahl des besten Hundes der Rasse (BOB) und des Best of Opposite Sex (BOS) erfolgen durch einen einzelnen Richter, welcher im Voraus bestimmt werden muss.

Alle Hunde müssen nach dem Ausstellungsreglement der FCI bewertet werden. Ein Richterbericht ist fakultativ. Die Richterberichte sollten in der Sprache des veranstaltenden Landes oder in einer der vier Arbeitssprachen der FCI (vom Richter festgelegt) verfasst werden, wobei der Organisator die Form des Berichts selber bestimmt und für die Übersetzung verantwortlich ist. Im Ausstellungsprogramm muss klar stehen, ob die Aussteller einen schriftlichen Bericht erhalten werden oder nicht.

Für Welt- und Sektionsausstellungen ist die Gruppeneinteilung nach der jeweils gültigen Nomenklatur der Hunderassen der FCI obligatorisch. Die einzelnen Gruppen sollen vollständig am gleichen Tag gerichtet werden.

Es darf kein Wettbewerb um einen „Tagessieger“ durchgeführt werden. Alle Gruppensieger müssen am letzten Ausstellungstag zum Wettbewerb um den Titel „Bester Hund der Ausstellung“ -BIS- antreten.

Während jeder Welt- und Sektionsausstellung sollte der Organisator auch einen Welt- und Sektions-Obedience-Wettbewerb und einen Welt- und Sektions-Junior Handling Wettbewerb durchführen.

## **2 AUSSTELLUNGSGELÄNDE UND RINGE**

Die Welt- und Sektionsausstellungen müssen auf einem Ausstellungsgelände durchgeführt werden, das für eine solche Art von Veranstaltung geeignet ist.

Jeder einzelne Ring muss groß genug sein, dass die Hunde im Stehen bewertet werden können und genug Platz haben um ohne Beschränkung im Ring zu laufen. Dies muss im Verhältnis zu Größe und Anzahl der Hunde stehen.

Die Organisatoren der Welt- und Sektionsausstellungen müssen einen Ehrenring vorsehen, der groß genug ist, um alle Hunde gemäß den FCI-Gruppen richten zu können. Alle an den Gruppen- oder anderen Wettbewerben teilnehmenden Hunde sollten rechtzeitig in separaten Vorbereitungsringen vorbewertet werden, um rechtzeitig gemäß dem Zeitplan im Ehrenring erscheinen zu können. Die weitere Bewertung durch den Richter sollte im Ehrenring auf die Semi- bzw. Finalisten beschränkt werden.

Die Organisatoren müssen darauf achten, dass die BOB-Hunde leichten Zugang vom Vorbereitungsring zum Ehrenring haben.

Wenn es Nebenveranstaltungen bei der Ausstellung gibt, dürfen diese Aktivitäten den reibungslosen Verlauf der Ausstellung nicht behindern.

Bei Ausstellungen im Freien muss der Organisator für ausreichenden Wetterschutz Sorge tragen.

## **3 RICHTER**

Richter, die bei Welt- oder Sektionsausstellungen tätig werden sollen, müssen über besonders große Erfahrung für die von ihnen zu richtenden Rassen bei großen und bedeutenden FCI-Ausstellungen verfügen. Diese ist nachzuweisen.

Die BIG- und BIS-Wettbewerbe werden von einem einzelnen Richter gerichtet, der hierfür zugelassen sein muss.

Auf Welt- und Sektionsausstellungen sind nur FCI-internationale Allgemeinrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI berechtigt, den „BIS“-Wettbewerb zu richten.

In den BIG-Wettbewerben kann eine Gruppe nur von einem für diese Gruppe zugelassenen FCI-Gruppenrichter aus einem Vollmitgliedsland oder einem FCI-internationaler Allgemeinrichter aus einem Vollmitgliedsland gerichtet werden.

Für Welt- und Sektionsausstellungen ist ein ausgewogenes internationales Richterergremium zusammenzustellen wobei die Bestimmungen von Art. 10 RICHTEREINLADUNG g) des Ausstellungsreglementes (mindestens 2/3 der eingeladenen Richter müssen auf der Liste einer FCI-Mitgliederorganisation stehen) zu beachten sind. Darüber hinaus können qualifizierte Richter aus nicht der FCI zugehörigen Ländern eingesetzt werden, insbesondere für die Beurteilung von Rassen aus ihrem Heimatland (Ursprungsland).

Für Weltausstellungen sollte mindestens ein Richter aus jeder Sektion der FCI eingeladen werden.

In der Ausschreibung zu Welt- und Sektionsausstellungen müssen die Rassen deutlich erkennbar den betreffenden Richtern zugeordnet werden.

Bei Welt- und Sektionsausstellungen muss die nationale kynologische Organisation des Landes, in dem die Ausstellung durchgeführt wird, die Richter benennen und verpflichten.

Richter, die auf der Weltausstellung tätig sind und gleichzeitig als Repräsentanten ihres nationalen FCI-Mitgliedsverbandes an einer FCI Generalversammlung teilnehmen, die an die Weltausstellung gekoppelt ist, müssen mindestens 50% ihrer Reisekosten vom Organisator der Weltausstellung erstattet bekommen.

#### **4 BEOBACHTER DER FCI**

A. Für jede Weltausstellung wird eine Person als „offizieller Beobachter der FCI“ vom FCI-Vorstand benannt. Der Exekutivdirektor der FCI wird dem offiziellen Beobachter beistehen.

Für die Sektionsausstellung schlägt die betreffende Sektion dem FCI-Vorstand den „offiziellen Beobachter der FCI“ zur Genehmigung vor.

B. Der Beobachter der FCI hat folgende Befugnisse:

- a. dem Organisator während der Vorbereitung der Ausstellung zu helfen und zu beraten;
- b. sicherzustellen, dass die nationale kynologische Organisation des Gastgeberlandes alle Regeln und besonderen Bestimmungen der FCI befolgt hat und dass diese Regeln und besonderen Bestimmungen der FCI während der Ausstellung ordnungsgemäß angewandt werden;
- c. alle Beschwerden aufzuschreiben, die während der Zuchtschau geäußert werden und die auf Verstößen gegen die FCI-Regeln und Sonderbestimmungen beruhen;
- d. den Vorstand der FCI mit einem umfassenden schriftlichen Bericht (**Beilage 4**) über die Ereignisse zu informieren, sowie ihm die dazugehörigen Beschwerden zu überbringen, sowie den Vorstand der FCI bei der Lösung dieser Angelegenheiten zu unterstützen, falls dies nötig ist. Eine Kopie des Berichtes sollte an den Präsidenten der FCI Ausstellungskommission geschickt werden.

C. Falls der offizielle Beobachter der FCI gleichzeitig Mitglied des FCI-Vorstandes ist, wird er die FCI auf der Ausstellung vertreten, sofern kein anderes Mitglied des FCI-Vorstandes anwesend ist.

- D. Der FCI Beobachter bei Welt- und Sektionsausstellungen erhält die gleichen Tagesspesen wie ein Richter, ebenfalls die Reisekosten, Hotelkosten und Spesen fürs Essen. Bei vom FCI-Vorstand verlangten Besuchen im Vorfeld der Veranstaltung werden alle Reise- und Hotelkosten und Spesen fürs Essen für den FCI-Beobachter allerdings von der FCI getragen werden.

**Der englische Text ist die authentische Fassung.**

**Dieses Reglement wurde vom FCI-Vorstand in Berlin, 31. Oktober 2007 angenommen und tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.**

***Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand im August 2017 in Kiew genehmigt. Sie treten ab dem Veröffentlichungsdatum dieses Reglementes in Kraft.***

**Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter  
der Fédération Cynologique Internationale**

***ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER***

1.

Die ordentlichen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilometergeld (die Höhe wird vom FCI-Vorstand festgelegt, mindestens jedoch 0.35 €/km), Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderungen), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor seiner Abreise erfolgen.

2.

Für ihre Richtertätigkeit auf Welt- **und Sektionsausstellungen sowie auf** internationalen Ausstellungen, **in Ländern der Sektion Europa** erhalten die Richter zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten (**siehe Punkt 1**) ein Taggeld von mindestens **50 € pro Tag der Richtertätigkeit und 35 € pro Reisetag**.

**Für die Richtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen in Ländern anderer Sektionen erhalten die Richter pro Tag der Richtertätigkeit und pro Reisetag ein Taggeld von mindestens 35 € zusätzlich zu den Reisekosten gemäss Punkt 1.**

**Für alle internationalen Ausstellungen** ist es den Ausstellungs-Organisatoren erlaubt, inländischen Richtern Tagelder entsprechend den nationalen Reglementen und Tarifen zu erstatten.

**Der englische Text ist die authentische Fassung.**

**Die Änderungen in fetter Schrift wurden vom FCI-Vorstand im Oktober 2013 in Helsinki genehmigt. Sie traten am 1. Januar 2014 in Kraft.**

**Die Präzisierungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand im April 2014 in Cancún genehmigt.**



	Name, address and logo of your national canine organisation Nom, adresse et logo de votre organisation canine nationale Name, Adresse und Logo Ihres nationalen Dachverbandes Nombre, dirección y logotipo de su organización canina nacional	
--	--	--

## WORKING CLASS CERTIFICATE (WCC)

Name of the dog Nom du chien Name des Hundes Nombre del perro			
Breed & Variety Race & Variété Rasse & Varietät Raza & Variedad			
Sex Sexe Geschlecht Sexo	<input type="checkbox"/> male/mâle Rüde/macho	<input type="checkbox"/> female/femelle Hündin/hembra	Date of birth Date de naissance Wurfdatum Fecha de nacimiento
Studbook and registration number Livre des Origines et numéro d'enregistrement Zuchtbuch- und Zuchtbuchnummer Libro de orígenes y número de registro			
Tattoo or microchip number Numéro du tatouage ou de microchip Tätowier- oder Microchipnummer Número del tatuaje o del microchip			
Owner Propriétaire Eigentümer Propietario			
Country of legal residence Pays de résidence légale Land (Gesetzlicher Wohnsitz) País de residencia legal			
This dog has passed the required working trial and is entitled to be entered in the <b>working class</b> at all FCI shows.	Ce chien a passé avec succès l'épreuve exigée l'autorisant à s'inscrire dans la <b>classe travail</b> de toutes les expositions FCI.	Der genannte Hund hat die erforderliche Arbeitsprüfung bestanden und ist damit berechtigt, bei allen FCI-Ausstellungen in die <b>Gebrauchshundeklasse</b> gemeldet zu werden.	Este perro ha aprobado la prueba exigida para poder inscribirse en la <b>clase trabajo</b> de todas las exposiciones de la FCI.
Place (town, COUNTRY) and date of the trial Lieu (ville, PAYS) et date de l'épreuve Ort (Stadt, LAND) und Datum der Prüfung Lugar (ciudad, PAÍS) de la prueba			
Type of the trial Type d'épreuve Prüfungstyp Tipo de prueba		Qualification / points Qualifikation / points Qualifikation / Punkte Calificación / puntos	
Name of the judge(s) Nom du (des) juges Name des (der) Richter(s) Nombre del juez (de los jueces)			

Date, date, Datum, fecha

Stamp/signature – cachet/signature – Stempel/Unterschrift –sello/firma

↶	Name, address and logo of your national canine organisation Nom, adresse et logo de votre organisation canine nationale Name, Adresse und Logo Ihres nationalen Dachverbandes Nombre, dirección y logotipo de su organización canina nacional	
---	--	---

## WORKING CLASS CERTIFICATE (WCC)

BREEDS OF **GROUP 6** SUBJECT TO A WORKING TEST  
 RACES DU **GROUPE 6** SOUMISES A EPREUVE DE TRAVAIL  
 RASSEN DER **GRUPPE 6**, FÜR DIE EINE ARBEITSPRÜFUNG VORGESCHRIEBEN IST  
 RAZAS DEL **GRUPO 6** SOMETIDAS A UNA PRUEBA DE TRABAJO

Name of the dog Nom du chien Name des Hundes Nombre del perro					
Breed & Variety Race & Variété Rasse & Varietät Raza & Variedad					
Sex Sexe Geschlecht Sexo	<input type="checkbox"/> male/mâle Rüde/macho	<input checked="" type="checkbox"/> female/femelle Hündin/hembra	Date of birth Date de naissance Wurfdatum Fecha de nacimiento		
Studbook and registration number Livre des Origines et numéro d'enregistrement Zuchtbuch- und Zuchtbuchnummer Libro de orígenes y número de registro					
Tattoo or microchip number Numéro du tatouage ou de microchip Tätowier- oder Microchipnummer Número del tatuaje o del microchip					
Owner Propriétaire Eigentümer Propietario					
Country of legal residence Pays de résidence légale Land (Gesetzlicher Wohnsitz) País de residencia legal					
This dog has passed the required working trial on <u>live and natural</u> game to be entered in <u>working class</u> .		Le chien suscité a passé avec succès l'épreuve sur gibier <u>vivant et naturel</u> exigée pour l'inscription en <u>classe travail</u> .		Dieser Hund hat die erforderliche Arbeitsprüfung auf <u>lebendem und natürlichem</u> Wild zur Meldung in die <u>Gebrauchshundeklasse</u> erfüllt.	
Este perro ha aprobado la prueba sobre caza <u>viva y natural</u> exigida para la inscripción en <u>clase trabajo</u> .					
Place (town, COUNTRY) and date of the trial Lieu (ville, PAYS) et date de l'épreuve Ort (Stadt, LAND) und Datum der Prüfung Lugar (ciudad, PAÍS) de la prueba					
Type of the trial Type d'épreuve Prüfungstyp Tipo de prueba			Qualification / points Qualifikation / points Qualifikation / Punkte Calificación / puntos		
Name of the judge(s) Nom du (des) juges Name des (der) Richter(s) Nombre del juez (de los jueces)					

Date, date, Datum, fecha

Stamp/signature – cachet/signature – Stempel/Unterschrift – sello/firma

## APPLICATION FORM: WORLD DOG SHOW (WDS)

**YEAR:**

**With / Without\* FCI GENERAL ASSEMBLY**

(\*: delete one alternative)

An application for the **World Dog Show** has to be done at least four (4) years before the show.

**APPLYING COUNTRY:**

**PRESIDENT OF THE FCI NCO:**

**CHAIRMAN OF THE SHOW (may be altered):**

**SECRETARY OF THE SHOW (may be altered):**

**DATES OF THE SHOW (not to be altered once communicated):**

**PLACE OF THE SHOW (not to be altered once communicated):**

**SHOWGROUND (name):**

Size of the halls:

Total number of halls/area:

Open show area:

Distances between the halls:

Parking places:

Other facilities (i.e. restaurants, toilets, press and other offices, etc.):

**ESTIMATED NUMBER OF DOGS:**

**ESTIMATED NUMBER OF JUDGES:**

**ACCOMMODATION FOR JUDGES:**

**ACCOMMODATION FOR DELEGATES:**

**ACCOMMODATION FOR EXHIBITORS AND GUESTS:**

Hotels:

Hostels:

Camping:

**TRAFFIC CONNECTIONS:**

By plane:

By train:

By bus:

By car:

**POSSIBILITY TO SERVE EXHIBITORS AND GUESTS IN ALL THE FCI LANGUAGES:**

**RULES TO ENTER DOGS INTO THE COUNTRY:**

**DOMESTIC RULES AND RESTRICTIONS REGARDING SHOW DOGS:**

**DOMESTIC RULES AND RESTRICTIONS REGARDING TRAVELLERS (visa, etc.):**

**DOMESTIC LEGAL RESTRICTIONS REGARDING PERSONS OR GROUPS (e.g.: religious, political, sexual, etc.):**

**AVERAGE NUMBER OF DOGS AT AN INTERNATIONAL SHOW IN YOUR COUNTRY:**

**STANDARD OF EDUCATION OF RING PERSONNEL IN YOUR COUNTRY:**

**STANDARD OF EDUCATION OF OTHER SHOW PERSONNEL IN YOUR COUNTRY:**

**SERVICES/MATERIAL TO BE PROVIDED**

**PRESS ACCREDITATION:**

**PRESS CENTRE:**

**PHOTO POSSIBILITY FOR PRESS IN BEST IN SHOW RING:**

**PRESS CONFERENCE FOR FCI:**

**HOW TO ADVERTISE THE SHOW:**

**PUBLISHING OF A PRESS RELEASE:**

**PUBLISHING OF THE RESULTS:**

**PRESENCE OF FCI LOGO AND FLAGS (in a central and "strategic" place):**

**STAND FOR FCI (in a central and "strategic" place):**

**ACCOMPANYING/SOCIAL PROGRAMS:**

**OTHER OBSERVATIONS:**

(i.e. security, climate, cooperation with police regarding traffic, cooperation with government bodies and local authorities, etc.)

**PAYMENT FOR OFFICIAL FCI OBSERVER (same rules as for the judges apply):**

**FACILITIES TO ORGANIZE THE FCI GENERAL ASSEMBLY (see APPENDIX A)**

**ORGANIZER OF FCI WDS (without FCI General Assembly) must pay 3.000 € as a flat fee before the event.**

**The fee charged by the FCI for every dog appearing in the catalogue amounts to 3 euros.**

Place and date:

NCO's President

Show Chairman

## APPENDIX A: FCI GENERAL ASSEMBLY

### HOTEL FACILITIES FOR MEMBERS:

### CONFERENCE FACILITIES FOR MEETINGS:

General Committee meeting one day before General Assembly and right after the GA

Section meetings (3) one day before GA

General Assembly 2 days (approximately 160 places)

Simultaneous interpreting system – 4 FCI languages (will be paid by FCI)

Transfer from/to airport for delegates

**REMARK:** 3 Board members are presidents of the sections, we always have to try to combine all meetings so that those 3 section's presidents can attend most of (if not all) the General Committee meetings.

### FINANCIAL OBLIGATIONS:

Judges who are also NCO's official representatives at an FCI General Assembly connected to the World dog show must have a minimum of 50% of their travelling expenses reimbursed by the organiser of the event.

The rest of the expenses for the NCO's official representatives who are also judges are to be paid by the organiser (at least expenses due to the World Dog Show, linked to the judge's function: daily judging fee, food and beverages, hotel for the day before and the day after the show).

Delegates who are not judges have their accommodation and travel costs paid by their NCO.

### OPTIONAL:

- |  |                              |                             |
|--|------------------------------|-----------------------------|
| Lunches during the General Assembly will be paid by organizer                                      | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Official Dinners for delegates and VIP guests will be paid by organizer                            | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Entry tickets to WDS for delegates and VIP guests will be paid by organizer                        | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Transfer of delegates and VIP guests from/to airport will be paid by organizer                     | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Transfer of delegates and VIP guests from hotel to GA will be paid by the organizer (if necessary) | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Transfer of delegates and VIP guests from hotel to WDS will be arranged by the organizer           | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| The lunches for delegates and VIP guests during the WDS will be paid by the organizer              | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Stands for NCOs free of charge   | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |

NCO's President signature:

**APPLICATION FORM: SECTION DOG SHOW (SDS)**

**SECTION:**

**YEAR:**

An application for the **Section Dog Show** has to be done at least three (3) years before the show

**APPLYING COUNTRY:**

**PRESIDENT OF THE FCI NCO:**

**CHAIRMAN OF THE SHOW (may be altered):**

**SECRETARY OF THE SHOW (may be altered):**

**DATES OF THE SHOW (not to be altered once communicated):**

**PLACE OF THE SHOW (not to be altered once communicated):**

**SHOWGROUND (name):**

Size of the halls:

Total number of halls/area:

Open show area:

Distances between the halls:

Parking places:

Other facilities (i.e. restaurants, toilets, press and other offices, etc.) :

**ESTIMATED NUMBER OF DOGS:**

**ESTIMATED NUMBER OF JUDGES:**

**ACCOMMODATION FOR JUDGES:**

**ACCOMMODATION FOR DELEGATES:**

**ACCOMMODATION FOR EXHIBITORS AND GUESTS :**

Hotels:

Hostels:

Camping:

**TRAFFIC CONNECTIONS:**

By plane:

By train:

By bus:

By car:

**POSSIBILITY TO SERVE EXHIBITORS AND GUESTS IN ALL THE FCI LANGUAGES:**

**RULES TO ENTER DOGS INTO THE COUNTRY:**

**DOMESTIC RULES AND RESTRICTIONS REGARDING SHOW DOGS:**

**DOMESTIC RULES AND RESTRICTIONS REGARDING TRAVELLERS (visa, etc.):**

**DOMESTIC LEGAL RESTRICTIONS REGARDING PERSONS OR GROUPS (e.g.: religious, political, sexual, etc.):**

**AVERAGE NUMBER OF DOGS AT AN INTERNATIONAL SHOW IN YOUR COUNTRY:**

**STANDARD OF EDUCATION OF RING PERSONNEL IN YOUR COUNTRY:**

**STANDARD OF EDUCATION OF OTHER SHOW PERSONNEL IN YOUR COUNTRY:**

**SERVICES/MATERIAL TO BE PROVIDED**

**PRESS ACCREDITATION:**

**PRESS CENTRE:**

**PHOTO POSSIBILITY FOR PRESS IN BEST IN SHOW RING:**

**PRESS CONFERENCE FOR FCI:**

**HOW TO ADVERTISE THE SHOW:**

**PUBLISHING OF A PRESS RELEASE:**

**PUBLISHING OF THE RESULTS:**

**PRESENCE OF FCI LOGO AND FLAGS (in a central and “strategic” place):**

**STAND FOR FCI (in a central and “strategic” place):**

**ACCOMPANYING/SOCIAL PROGRAMS:**

**OTHER OBSERVATIONS:**

**(i.e. security, climate, cooperation with police regarding traffic, cooperation with government bodies and local authorities, etc.)**

Payment for official FCI observer (same rules as for the judges apply):

**FACILITIES TO ORGANIZE THE FCI SECTION GENERAL ASSEMBLY (see APPENDIX A)**

Place and date:

NCO's President

Show Chairman

## APPENDIX A: FCI SECTION GENERAL ASSEMBLY

### HOTEL FACILITIES FOR MEMBERS:

### CONFERENCE FACILITIES FOR MEETINGS:

Section General Committee Meeting one day before Section General Assembly

Section General Assembly - 1 day (number of participants)

Transfer from/to airport for the delegates

### FINANCIAL OBLIGATIONS :

Judges who are also the NCO's official representatives at an FCI Section General Assembly connected to the Section Dog Show must have a minimum of 50% of their travelling expenses reimbursed by the organiser of the event.

The rest of the expenses for the NCO's official representatives who are also judges are to be paid by the organiser (at least expenses due to the Section Dog Show, linked to the judge's function: daily judging fee, food and beverages, hotel for the day before and the day after the show).

Delegates who are not judges have their accommodation and travel costs paid by their NCO.

### OPTIONAL:

- |  |                              |                             |
|--|------------------------------|-----------------------------|
| Lunches during the Section General Assembly will be paid by organizer  | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Official Dinners for delegates and VIP guests will be paid by organizer  | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Entry tickets to SDS for delegates and VIP guests will be paid by organizer  | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Transfer of delegates and VIP guests from/to airport will be paid by organizer                                       | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Transfer of delegates and VIP guests from hotel to Section General Assembly will be paid by organizer (if necessary) | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Transfer of delegates and VIP guests from hotel to SDS will be organized by organizer                                | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Lunches for delegates and VIP guests during the SDS will be paid by organizer  | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |
| Stands for NCO's free of charge  | Yes <input type="checkbox"/> | No <input type="checkbox"/> |

NCO's President signature



## FCI WORLD AND SECTION DOG SHOW: ASSESSMENT FORM\*

\* This report must be submitted to the FCI General Committee latest 45 days after the event.

Name of the organising association:			
Name of the show:			
Place:		Venue	
Date:			
Total number of dogs exhibited			
Number of breeds/varieties (FCI recognised)			
Number of breeds/varieties (FCI non-recognised)			
Number of judges (from the organising country, from other FCI members and from non-FCI members)			

FCI official delegate's name:	
-------------------------------	--

1	<b>Catalogue /administration at the show</b>	
	Catalogue design: use of correct FCI name and logo	good / satisfactory / unsatisfactory
	Catalogue design: layout / information / legibility (type size)	good / satisfactory / unsatisfactory
	Catalogue design: floor plan / arena arrangement	good / satisfactory / unsatisfactory
	Catalogue design: classification of breeds – small breeds first numerically	yes / no
	Administration in order	yes / no
	Changes in the catalogue: caused by secretariat / exhibitor	a lot / not many
	Random check of administration: championship title and/or working title to enter in Champion Class or Working Class etc.	ok / not ok
	Docked dogs: were there problems?	
	Remarks:	

2	<b>Parking facilities</b>	
	Number of parking spaces up to standard	yes / satisfactory / no
	Distance to halls (exhibitors / visitors)	good / not so good
	Parking lot paving surface	good / not so good
	Parking tickets for staff and reserved space for them	good / satisfactory / unsatisfactory
	Parking aids	good / not so good
	Adequate lifts or walkways in car parks	yes / no
	Remarks:	

3	<b>Hall arrangements</b>	
	Space between the rings	good / not so good
	Floor in the rings	uneven / smooth / level / rough
	Size of the rings	good / not so good
	Space between benches	good / not so good / not applicable
	Benches brought in / trimming tables	inconvenient / not inconvenient / not applicable
	Stairs / levels	good / not so good / not applicable
	Seating along the rings (at least 1 side)	good / not so good
Remarks:		

4	<b>Animal health / exercise area</b>	
	Exercise area standard : (60 m <sup>2</sup> /100 dogs)	yes / no / satisfactory
	Exercise area with grass	yes / no
	Maintenance of the exercise area and hall during the day	good / satisfactory / unsatisfactory
	Cleaning crew present (in hall and exercise area)	yes / no
	Is the location of the exercise area clearly indicated	yes / no
	Veterinary standard (vet present or on call all day)	yes / no
	Veterinary examination on entry	ok / not ok
	Quarantine benching norm	yes / no
	Animal care (accident first aid / animal ambulance)	yes / no
	Micro-chip reader available	yes / no
Remarks:		

5	<b>General and technical facilities for exhibitors / visitors</b>	
	Accident first aid personnel present	yes / no
	Toilets	good / not so good
	Safety devices	present / not present
	Temperature in halls	ok / not ok
	Sufficient restaurant/ catering for exhibitors	yes / no
	Hall and ring furnishing	good / satisfactory / unsatisfactory
	Logistic signage (toilets, secretariat, first aid, etc.)	good / not so good
	PA system present and audible in the halls	yes / satisfactory / no
Remarks:		

6	<b>Breed judging</b>	
	Start of breed judging on time according to starting time in the catalogue	yes / no (please give reasons below)
	End of breed judging	: am/pm (reason for extension below)
	Change of judges at the show	yes / no
	Problems during the judging	yes / no (please give description below)
	Catering during the judging	good / satisfactory / unsatisfactory
	Number of dogs to judge up to standard	yes / no
Remarks:		

7	<b>Ring personnel</b>	
	General quality	good / satisfactory / unsatisfactory
	Sufficient number in rings	good / satisfactory / unsatisfactory
	Translators / interpreters – languages spoken in the ring	
Remarks:		

8	<b>Judges</b>	
	Requests / provision of information	good / satisfactory / unsatisfactory
	Reception on the day itself by the organisers	good / satisfactory / unsatisfactory
	Catering in the restaurant	good / satisfactory / unsatisfactory
	Hotel accommodation, including transport to hotel and back	good / satisfactory / unsatisfactory
	Conduct of judges (during and after the show and in the hotel)	good / satisfactory / unsatisfactory
Remarks:		

9	<b>Show Committee - Secretariat</b>	
	Space + working conditions for secretariat (10 m <sup>2</sup> p.p.)	good / satisfactory / unsatisfactory
	Qualifications of the Secretariat's staff	good / satisfactory / unsatisfactory
	Information provided to official FCI Delegate (changes in catalogue, etc.)	good / satisfactory / unsatisfactory
Remarks:		

10	<b>Main ring judging</b>			
		1 <sup>st</sup> day a.m./p.m.	2 <sup>nd</sup> day a.m./p.m.	3 <sup>rd</sup> day a.m./p.m.
	Start of main ring judging after Junior Handling	:	:	:
	End of main ring judging each day	:	:	:
	Estimated audience at the start of main ring judging			
	Estimated audience at the end of main ring judging			
	Peak time per breed group (average 10 min.)	Breed group : min	Breed group : min	Breed group : min
	Expertise / speed of main ring judges	good / satisfactory / unsatisfactory		
	Speaker (use of different languages, quality)	good / satisfactory / unsatisfactory		
	Public Address (PA) system (volume)	too loud / good / too low		
	Cleaning up of hall during the main ring programme	yes / no		
	Speed of main ring judging programme / audience interest:			
	Other remarks concerning main ring judging:			

  

11	<b>General matters / personnel and attractiveness of the show</b>	
	Does the hall have an international aura?	yes / satisfactory / no
	Does the show itself have an international aura?	yes / satisfactory / no
	General quality / customer-friendly personnel	good / satisfactory / unsatisfactory
	Is the hall big enough for the number of dogs (7-8 m <sup>2</sup> / dog)?	yes / satisfactory / no
	Organiser's information stand: manning / quality	good / satisfactory / unsatisfactory
	Was management open to advice during the show?	yes / no
	Remarks:	

12	<b>Outdoor show</b>	
	Alternative in case of rain	good / satisfactory / unsatisfactory
	Logistics in relation to alternative in the event of rain	good / satisfactory / unsatisfactory
	Alternative rings (size, etc.)	good / satisfactory / unsatisfactory
	Did the organisers respond adequately to thunderstorms	yes / no
Remarks:		

13	<b>Other points of interest / improvement</b>	

14	<b>General assessment</b>				
	UNSATISFACTORY	MODERATE	SATISFACTORY	GOOD	EXCELLENT
	Brief summary of assessment of results:				

Date:

FCI observer's signature:

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1<sup>er</sup>, 13, B – 6530 Thuin (Belgique), tel : +32.71.59.12.38, fax : +32.71.59.22.29, Internet : <http://www.fci.be>

---

## REGLEMENT FÜR AUSSTELLUNGSRICHTER DER FCI

### Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES .....	2
2 MINDESTANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER BEWERBUNG, DER AUSBILDUNG, UND DER ERNENNUNG ZUM RICHTER	2
3 DEFINITION DER RICHTERKATEGORIEN .....	5
4 RICHTERAUSBILDUNG FÜR WEITERE RASSEN .....	5
5 AUSBILDUNG ZUM GRUPPENRICHTER .....	5
6 AUSBILDUNG ZUM INTERNATIONALEN FCI-ALLGEMEINRICHTER(FCI-ALLROUNDRICHTER).....	6
7 AUSBILDUNG ZUM NATIONALEN ALLGEMEINRICHTER (NATIONALER ALLROUNDRICHTER).....	7
8 GENERELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR AUSÜBUNG DES RICHTERAMTES .....	7
9 GENERELLE PFLICHTEN EINES AUSSTELLUNGSRICHTERS .....	9
10 REISE- UND VERSICHERUNGSABMACHUNGEN .....	9
11 VERHALTEN .....	10
12 BESTRAFUNG BEI VERSTÖSSEN .....	13
13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	13

Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale: ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER **Erreur ! Signet non défini.**



**Anm.:** Beziehen sich Begriffe auf natürliche Personen, sind beide Geschlechter in der Einzahl und in der Mehrzahl gemeint.

## **1 ALLGEMEINES**

Die nachstehend in den Absätzen 1 bis einschließlich 8 aufgeführten Ordnungsvorschriften sind verbindlich für alle Mitgliederorganisationen und Vertragspartner der FCI und müssen als MINDESTVORAUSSETZUNGEN der FCI angesehen werden, die alle diejenigen Personen erfüllen müssen, die als Richter von der nationalen kynologischen Organisation des Landes, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben und das Mitglied der FCI ist - (im folgenden „FCI-Landesverband“, kurz „FCI-LV“ genannt) zugelassen werden wollen. Es steht jedem FCI-LV frei, über diese durch die FCI festgeschriebenen Grundvoraussetzungen hinaus höhere Anforderungen zu stellen bzw. diese strenger zu fassen, diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu diesen Ordnungsvorschriften der FCI stehen.

## **2 MINDESTANFORDERUNGEN HINSICHTLICH DER BEWERBUNG, DER AUSBILDUNG, DER PRÜFUNG UND DER ERNENNUNG ZUM RICHTER**

Die Bewerbungen zur Zulassung als Richter-Anwärter müssen gemäß den anerkannten Ordnungen des FCI-LV desjenigen Landes angenommen werden, in dem der Anwärter seinen Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) hat. Es gehört zu den Pflichten eines jeden FCI-LV, entsprechende Lehrgänge und eine ausreichende Grundausbildung für die Richter-Anwärter vorzusehen, die notwendigen Prüfungen vorzubereiten und für die Richterzulassung Sorge zu tragen. Die Ausbildung muss den in dieser Ordnung aufgeführten Mindestanforderungen genügen.

Um von der FCI international als Richter anerkannt werden zu können, muss der Anwärter, wenn er sich erstmalig für eine Rasse bewirbt, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. volljährig sein,
- b. bei Stellung seines Antrags um Richter-Anwärter für eine oder mehrere Rassen zu werden, muss der Anwärter nachweisen, dass er entweder Züchter mit eingetragenen Zwingernamen ist und Hunde im offiziellen Zuchtbuch seines Landes eingetragen hat oder dass er mindestens 5 Jahre lang erfolgreich Hunde ausgestellt hat oder dass er über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aktiv und verantwortlich in der Kynologie tätig gewesen ist.
- c. er muss mindestens fünf Mal innerhalb eines Zeitraums von wenigstens einem Jahr bei termingeschützten Ausstellungen als Ringsekretär tätig gewesen sein, so dass er mit den Verfahren und Bestimmungen vertraut ist.
- d. Der Bewerber muss bei einer schriftlichen Vorprüfung vor dem vom für ihn zuständigen FCI-LV bestimmten Prüfungsgremium unter Beweis stellen, dass er über ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten verfügt:

1. Anatomie, Morphologie und Bewegung (Dynamik) der Hunde
2. Genetik (Vererbungslehre), Aspekte der Gesundheit und des Charakters/Wesens
3. Kenntnisse des(r) Rassestandards
4. Verhalten; Prinzipien und Durchführung der Bewertung
5. Nationale Ausstellungsbestimmungen und andere nationale Bestimmungen
6. Ausstellungsreglement der FCI, das Reglement für Ausstellungsrichter der FCI und andere Bestimmungen.

Nach bestandener Vorprüfung erfolgt die rassespezifische Ausbildung.

Zu Beginn seiner Ausbildung lernt der Richter-Anwärter wie Hunde zu beurteilen sind. Die erste Anwartschaft sollte bei einem sehr erfahrenen Richter durchgeführt werden, der ein spezielles Trainingsprogramm des nationalen FCI-LV für die Ausbildung von Anwärtern durchlaufen hat.

- e. Die praktische Ausbildung soll insofern dazu dienen, den **Richter**-Anwärter mit der(den) Rasse(n) vertraut zu machen sowie ihm den Ablauf im Ring unter Berücksichtigung aller Ordnungen zu vermitteln. Eine solche Schulung besteht aus einer erfolgreichen Ableistung von Anwartschaften. Es obliegt dem zuständigen FCI-LV Zeitraum und Umfang einer solchen praktischen Unterweisung festzulegen.
- f. Die Ausbildung eines Richters hat auf der Basis Rasse für Rasse zu erfolgen. Sie sollte in Ländern stattfinden, in denen die Rassen auf den meisten Ausstellungen in einer ausreichenden Anzahl vertreten sind; sie kann aber auch in Ländern erfolgen, die bereit und in der Lage sind, die Aus- und Weiterbildung von Richtern und Richter-Anwärtern für bestimmte Rassen zu übernehmen.
- g. Für die praktischen Unterweisungen sollten nur von der FCI anerkannte geeignete und erfahrene Richter vorgesehen werden. Der Anwärter muss Berichte über die bei der Schulung bewerteten Hunde verfassen und sie dem Richter einreichen, der die Pflicht hat, dem zuständigen Gremium eine Bestätigung über die Kenntnisse, die Abfassung der Berichte, die Abwicklung im Ring sowie das Verhalten des Richter-Anwärters zu geben. Nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Schulung muss der Richter-Anwärter eine praktische Prüfung vor dem offiziellen Prüfungs-Gremium absolvieren. Über die Durchführung und das Ergebnis dieser Prüfung ist von dem zuständigen Prüfungs-Gremium ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- h. Es muss eine praktische und eine theoretische Prüfung abgelegt werden. Unabhängig von der Rasse müssen die Richter-Anwärter mindestens zwei Hunde bewerten. Der Richter-Anwärter muss nachvollziehbare Richterberichte mit den positiven und negativen Punkten zum Exterieur und zum Gangwerk der Hunde erstellen; dabei muss er gebührend auf den Gesundheitszustand der Hunde achten. Die Richterberichte müssen mit den Prüfungs-Experten besprochen werden.

Die Prüfung wird nach den Regeln des FCI-LV durch eine spezielle durch den FCI-LV ernannte Kommission abgenommen. Für den Fall, das der FCI-LV über keine speziellen Regelungen verfügt, ist folgendes Prozedere anzuwenden:

Der Richter-Anwärter hat die Hunde zu richten, Richterberichte mit Qualifikationen (Formwerte) und Platzierungen zu schreiben sowie den BOB-Sieger zu benennen.

Der Richter-Anwärter hat der Prüfungskommission zu beweisen, dass er

- 1 den Standard kennt und ihn anwenden kann,
- 2 die typischen Punkte und Fehler kennt und weiß wie sie zu gewichten sind,
- 3 einen Richterbericht schreiben kann,
- 4 die Geschichte der Rasse kennt,
- 5 Charakter/Arbeitsverwendung/Gesundheit und Probleme der Rasse kennt,
- 6 über die Population der Rasse in seinem sowie in anderen Ländern Bescheid weiss,
- 7 die Unterschiede zu ähnlichen und verwandten Rassen kennt.

- i. Nachdem ein Anwärter als Richter zugelassen worden ist und auf die Richterliste des für ihn zuständigen FCI-LV geführt wird, muss er zunächst innerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, auf Ausstellungen die Rasse(n), für die er zugelassen wurde, über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren richten, bevor er dazu ermächtigt ist, als Richter anlässlich von FCI-Ausstellungen mit CACIB außerhalb des Landes, in dem er seinen Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) hat, tätig zu werden.
- j. Ein Richter - oder Richteranwärter – der in einem anderen Land als dem Land seines Hauptwohnsitzes („gesetzlichen Wohnsitzes“) für länger als drei Jahre gewohnt hat - muss in dem Land, wo er jetzt wohnt, weitergebildet werden und die Zulassung für weitere Rassen dort erwerben. Diese Regelung gilt nicht für internationale Allgemeinrichter der FCI.
- k. Wenn ein Richter-Anwärter in mehr als einem Land seinen Wohnsitz hat, muss er entscheiden bei welchem FCI-LV er Ausstellungsrichter werden möchte. Die FCI-Geschäftsstelle muss über die Entscheidung unterrichtet werden. Wenn der Richter-Anwärter mit seiner Ausbildung für eine bestimmte Rasse, Gruppe oder als Allgemeinrichter begonnen hat, muss er diese Ausbildung über den gewählten FCI-LV fortsetzen. Für den Fall, dass der Richter seinen Wohnsitz permanent in ein anderes FCI-Land verlegt, muss die Richter-Lizenz nach drei Jahren auf das FCI-Land des neuen Wohnsitzes übertragen werden, es sei denn, das FCI-Land des ursprünglichen Wohnsitzes stimmt einer früheren Übertragung zu.
- l. Wenn eine neue Rasse von der FCI anerkannt wird, erhält der FCI-Gruppenrichter automatisch die Berechtigung, diese zu bewerten, sofern diese Rasse zu einer Gruppe gehört, für die er zugelassen ist.
- m. Es gehört zu den Pflichten des jeweiligen FCI-LV als Mitglied der FCI, in der offiziellen Liste der Richter der FCI ausschließlich diejenigen zu führen, welche die oben angeführten Bedingungen erfüllen, diese Liste auf dem neuesten Stand zu halten und sämtliche Informationen über alle Richter auf dem Laufenden zu halten und sie jährlich dem FCI-Generalsekretariat zukommen zu lassen.  
In dieser Liste müssen die Rassen und die Gruppen deutlich angegeben werden, für die ein Richter zugelassen wird und das CACIB vergeben darf, und auch, ob der Richter als BIS-Richter zugelassen wird. Bei der Auflistung muss die Rassenomenklatur der FCI unbedingt beachtet werden.

### **3 DEFINITION DER RICHTERKATEGORIEN**

Ein FCI-Rasserichter ist ein Richter, der durch seinen eigenen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, eine oder mehrere Rassen zu bewerten.

Ein Richter eines FCI-LV kann sein:

- a) FCI-Rasserichter
- b) FCI-Gruppenrichter
- c) Internationaler Allgemeinrichter (Allroundrichter) der FCI
- d) Nationaler Allgemeinrichter (Allroundrichter) der FCI

Die FCI-LV haben der FCI eine vollständige Liste mit allen Informationen derjenigen Richter zuzusenden, die ermächtigt sind, außerhalb des Landes, in dem sie ihren Hauptwohnsitz („gesetzlichen Wohnsitz“) haben, tätig zu werden.

### **4 RICHTERAUSBILDUNG FÜR WEITERE RASSEN**

Ein Richter, der schon für eine oder mehrere Rassen einer Gruppe zugelassen ist und der für eine oder mehrere weitere Rassen zugelassen werden möchte, muss einen neuen schriftlichen Antrag stellen und sich nicht nur einer praktischen Unterweisung und einer theoretischen Überprüfung hinsichtlich des Rassestandards, sondern auch einer praktischen Prüfung für die weitere(n) Rasse(n) unterziehen.

Sollte es unmöglich sein, Hunde einer bestimmten Rasse für eine praktische Prüfung zu beschaffen, muss der Anwärter alternativ eine umfassende Prüfung über den Standard der Rasse(n) bestehen, für die er zugelassen werden will. Diese Regelung gilt nur für erfahrene Richter, die für eine weitere oder für weitere Rasse(n) anerkannt werden wollen.

### **5 AUSBILDUNG ZUM GRUPPENRICHTER**

FCI-Gruppenrichter ist ein Richter, der durch seinen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, eine oder mehrere der in der Nomenklatur festgelegten Gruppen der FCI zu bewerten. Für die ersten 5 Gruppen, für die ein Gruppenrichter zugelassen werden möchte, muss die Ausbildung mindestens 1 Jahr pro Gruppe dauern. Ein FCI-Gruppenrichter ist befugt, Hunde aller Rassen der entsprechenden Gruppe für das CACIB vorzuschlagen. Nach seiner Zulassung ist ein FCI-Gruppenrichter aus einem FCI-LV berechtigt, bei CACIB-Ausstellungen den Gruppenwettbewerb (BIG) derjenigen Gruppe(n) zu richten, für die er zugelassen ist.

Wenn eine Rasse in eine Gruppe versetzt wird, für die ein Gruppenrichter nicht zugelassen ist, so ist der Richter weiterhin berechtigt, diese besagte Rasse zu bewerten.

Bevor ein Richter für mehr als eine Gruppe ausgebildet werden kann, hat der FCI-LV seine Richtertätigkeit zu überprüfen. Der FCI-LV hat das Recht zu entscheiden, ob er den Rasserichter für ein spezielles Programm zur Ausbildung zum Gruppenrichter oder bereits zur Ausbildung zum Allgemeinrichter zulässt.

Als FCI-Schlüsselgruppen gelten: 1, 2, 3 und 9.

- a. Ein Richter kann für die Ausbildung zum Gruppenrichter für eine erste Gruppe zugelassen werden, wenn er mindestens seit vier Jahren Rasse-Richter und für mindestens drei Rassen der entsprechenden Gruppe Richter ist. Während dieser Jahre muss er mindestens fünfmal die Rassen, für die er zugelassen ist, gerichtet haben. Alternativ muss er drei Jahre nach seiner Ernennung für eine erste Rasse warten, bevor er sich zur Ausbildung zum Gruppenrichter bewerben kann.
- b. Ein Richter-Anwärter muss seine Ausbildung für eine erste Gruppe beendet haben, bevor er für die Ausbildung zu einer zweiten Gruppe zugelassen werden kann. Im gleichen Sinne kann die Ausbildung später in weiteren Gruppen erfolgen.
- c. Richter-Anwärter, die sich in der Ausbildung in einer der ersten fünf Gruppen befinden, haben zu beachten, dass sie gleichzeitig nicht in mehr als einer Gruppe ausgebildet werden können, wenn sie sich in der Ausbildung in einer der FCI-Schlüsselgruppen befinden.
- d. Richter-Anwärter, die die Ausbildung in fünf Gruppen abgeschlossen haben, können zur weiteren Ausbildung gleichzeitig in mehr als zwei Gruppen zugelassen werden.
- e. Die Ausbildung in einer ersten Gruppe dauert mindestens zwei Jahre. Weitere Gruppen können in einem Jahr abgeschlossen werden.
- f. Die Prüfung des Richter-Anwärters muss eine praktische Prüfung für eine Rasse oder eine Gruppe von Rassen und einen theoretischen Teil für diese Gruppe von Rassen umfassen. Wenn ein Gruppenrichter-Anwärter bereits für eine bestimmte Anzahl von Rassen einer FCI-Gruppe als Rasserichter zugelassen ist, ist es möglich, dass er für andere Rassen dieser Gruppe ohne Prüfung zugelassen wird, sofern er eine gute Ausbildung absolviert hat. Die Anforderungen für eine solche spezielle Ausbildung legt der FCI-LV fest.
- g. Nach Abschluss der Ausbildung in fünf Gruppen kann ein Gruppenrichter bei seinem FCI-LV schriftlich die Ausbildung in weiteren Gruppen oder die Ausbildung zum Allgemeinrichter (Allroundrichter) beantragen.
- h. Während der Ausbildung in einer oder mehreren Gruppen hat der Gruppenrichter-Anwärter seine Richtertätigkeit in den Rassen, für die er bereits zugelassen ist, fortzusetzen.
- i. Der FCI-LV hat die FCI über Richter, die erstmalig zum Gruppenrichter ernannt wurden, zu informieren.

## **6 AUSBILDUNG ZUM INTERNATIONALEN FCI-ALLGEMEINRICHTER(FCI-ALLROUNDRICHTER)**

Ein Internationaler Allgemeinrichter der FCI ist ein Richter, der durch seinen FCI-LV die Zulassung erhalten hat, alle Rassen der von der FCI anerkannten Gruppen zu bewerten. Nur diese Richter sind befugt, auf den internationalen Ausstellungen der FCI in der ganzen Welt, Hunde aller durch die FCI anerkannten Rassen für das CACIB vorzuschlagen.

Die Zulassung zur Ausbildung als FCI internationaler Allgemeinrichter **ist** alleinige Angelegenheit des jeweiligen FCI-LV, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der in dem jeweiligen Land registrierten Rassen.

Jedoch darf ein Gruppenrichter erst 10 Jahre nach seiner Zulassung für eine erste Gruppe FCI internationaler Allgemeinrichter werden. Der FCI-LV muss davon ausgehen, dass ein Richter nur ein FCI internationaler Allgemeinrichter werden darf, wenn er für verschiedene Rassen aller Gruppen ausgebildet und zugelassen wurde. Diese Rassen müssen einer bestimmten Anzahl Rassen entsprechen, die in dem Land, wo der Richter seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, üblicherweise gut verbreitet sind? Die FCI-Geschäftsstelle muss über die Zulassung und die Ernennung als FCI internationaler Allgemeinrichter informiert werden.

- a. Zur Ausbildung als FCI internationaler Allgemeinrichter darf nur ein Gruppenrichter zugelassen werden, der bereits für mindestens fünf FCI-Rassegruppen zugelassen ist.
- b. Um zur Ausbildung zum Allgemeinrichter zugelassen zu werden, muss mindestens eine der fünf FCI-Gruppen des Richters eine Schlüsselgruppe sein.
- c. Es ist Aufgabe des FCI-LV ein System zu entwickeln, nach welchem ein Richter-Anwärter nach den oben genannten Regeln zum Gruppenrichter ernannt werden kann.
- d. Es ist zu beachten, dass ein FCI-Allgemeinrichter in allen zehn FCI-Gruppen ausgebildet sein muss.
- e. Der Zeitraum zwischen der Ernennung zum Gruppenrichter für eine erste FCI-Gruppe und der Ernennung zum FCI-Allgemeinrichter muss mindestens zehn Jahre betragen.
- f. Auf Anfrage sendet der FCI-LV eine Liste der neuen FCI-Allgemeinrichter an die FCI, die detaillierten Informationen über ihre Ausbildung und Richtertätigkeit enthält.

## **7 AUSBILDUNG ZUM NATIONALEN ALLGEMEINRICHTER (NATIONALER ALLROUNDRIECHTER)**

Ein nationaler Allgemeinrichter der FCI ist ein Richter, der durch diesen die Zulassung erhalten hat, alle Rassen auf nationaler Ebene zu bewerten. Dieser Richter ist befugt, nur auf den internationalen Ausstellungen der FCI in dem Land, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, Hunde aller durch die FCI anerkannten Rassen das CACIB zu vergeben. Dennoch darf solcher Richter nur für alle Rassen in dem Land, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, zugelassen werden, wenn er bereits für mindestens fünf FCI-Rassegruppen zugelassen ist. Dies gilt aber nur für FCI-LV, in denen die Zahl der an Ausstellungen gemeldeten Rassen im Allgemeinen nicht 100 (hundert) überschreitet. Der nationale Allgemeinrichter der FCI darf außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, nur die Rassen bewerten, für die er als FCI-Gruppen- oder Rasserichter und in seinem eigenen Land zugelassen ist. Eine Mitteilung der Nominierung als nationaler Allgemeinrichter an die FCI ist Pflicht.

## **8 GENERELLE VORAUSSETZUNGEN ZUR AUSÜBUNG DES RICHTERAMTES**

Nur die Richter, die auf einer Liste als Richter eines FCI-LV entsprechend vorstehender Vorgaben geführt werden, haben die Berechtigung, das CACIB auf internationalen Ausstellungen zu vergeben. Die Rassen, die Richter aus FCI- Vertragspartnern richten dürfen, sind ausdrücklich in den jeweiligen Verträgen aufgeführt, die zwischen der FCI und einem Vertragspartner abgeschlossen wurden.

- Diejenigen Richter, die durch ihren FCI-LV auf einer solchen Liste geführt werden, aber während eines Zeitraums von fünf Jahren oder länger nicht gerichtet haben, müssen eine praktische Prüfung ablegen, bevor sie wieder tätig werden dürfen. Bevor ein ehemaliger Richter wieder zugelassen wird, muss der FCI-LV prüfen, dass er noch befugt ist, die Rasse oder die Rassen zu bewerten, für die er früher zugelassen wurde.
- Richter, die in ein Land auswandern, dessen LV nicht der FCI angehört, können auf Antrag an die FCI weiterhin für die Rasse(n) zugelassen bleiben, für die sie in einem FCI-LV anerkannt gewesen sind. Voraussetzung ist, dass gegen diese keine Disziplinarverfahren anhängig waren oder sind. Die einladenden Organisatoren müssen diesbezüglich seitens des eingeladenen Richters informiert werden und die FCI muss ihre Zustimmung entsprechend erteilen. Das FCI-Generalsekretariat führt eine entsprechende Liste und erteilt die Richterfreigaben. Die FCI übt diesbezüglich die Disziplinargewalt über diese Richter aus. Diese Richter können nicht mehr für weitere Rassen und/oder Gruppen zugelassen werden.
- Ein Richter, der von einem Land, dessen LV der FCI angehört, in ein anderes Land, dessen LV auch der FCI angehört, umzieht, bleibt als solcher zugelassen und ist durch den FCI-LV des Landes, wo er seinen neuen gesetzlichen Wohnsitz hat, für die Rassen anzuerkennen, für die er durch seinen früheren FCI-LV zugelassen gewesen ist. Voraussetzung dafür ist, dass keine Disziplinarmaßnahmen gegen diesen anhängig sind oder waren.
- ***Richter oder Richteranwälter dürfen nur in die Richterliste eines anderen FCI-LV übernommen werden, wenn sie ihren gesetzlichen Wohnsitz im Land des neuen LV seit mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten nachweisen können.*** Der entsprechende Antrag muss innerhalb eines Zeitraums von maximal 3 Jahren nach erfolgtem Wohnsitzwechsel an den FCI-LV des Landes, wo der Richter oder Richteranwalt seinen neuen gesetzlichen Wohnsitz hat, gestellt werden. Dieser FCI-LV ist dann in allen Richter-Fragen für ihn zuständig.
- ***Der FCI-LV, dem ein Ausstellungsrichter oder Richteranwalt neu angehören möchte, bittet den FCI-LV, dem der betroffene Richter/Richteranwalt bisher angehörte, ob gegen die Aufnahme in seine Richterliste Einwände bestehen. Dies hat noch vor dem Entscheid über die Aufnahme in die Richterliste zu geschehen. Liegen keine Einwände vor, so kann der Richter oder Richteranwalt in die Richterliste aufgenommen werden. Werden Einwände gemacht, so hat der bisherige FCI-LV dem neuen FCI-LV die Gründe bekanntzugeben. Der LV des Landes, in dem sich die Person neu niederlassen möchte, hat die Einwände zu akzeptieren und die betroffene Person darf nicht in der Richterliste des neuen FCI-LV übernommen werden. Der Richter bzw. Richteranwalt kann bei der FCI Einspruch erheben. Solange aber kein endgültiger Entscheid getroffen wurde, darf er nicht in die Richterliste des neuen FCI-LV übernommen werden. Eine Kopie des gesamten Schriftverkehrs muss an die FCI weitergeleitet werden.***

## **9 GENERALE PFLICHTEN EINES AUSSTELLUNGSRICHTERS**

Bei Ausstellungen in Ländern, deren LV Mitglied der FCI ist, hat der Richter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen vereinbar ist).

Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die dem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand des Hundes abträglich ist.

Bei der Durchführung der Bewertung hat der Richter diese Ordnung sowie das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der FCI strikt einzuhalten.

Der Richter hat sich auf jede Zuchtschau durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Richtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

Die Richter müssen

- bei der Ausübung ihrer Tätigkeit stets gewissenhaft und unvoreingenommen sein;
- Hunde nach den Vorgaben des FCI-Standards der jeweiligen Rasse richten;
- der Verpflichtung der FCI Ausstellungsrichter dem "Code of commitment to the welfare of pure-bred dogs" nachkommen;
- die üblichen Grundsätze der Ethik und des Anstands anderen Richtern und den Ausstellern gegenüber respektieren.

## **10 REISE- UND VERSICHERUNGSABMACHUNGEN**

### **a. Reiseabmachungen**

Es steht einem Richter frei, private Abmachungen mit den Organisatoren von Ausstellungen zu treffen, welche von den im „Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale“ enthaltenen Bestimmungen abweichen können. Werden keine solchen Abmachungen getroffen, dann gelten die Bestimmungen im genannten Anhang.

Es wird empfohlen, die finanziellen Abmachungen zwischen dem Richter und dem Organisator der Ausstellung im Voraus in der Form eines Vertrages oder einer schriftlichen Abmachung festzulegen. Diese sind von beiden Seiten einzuhalten.

## **b. Versicherung**

Es wird den Richtern empfohlen eine Versicherung (Flugstornierung, Unfälle, usw.) abzuschließen, wenn sie im Ausland zum Richten eingeladen werden. Weil die Versicherungsmöglichkeiten in den verschiedenen Ländern in der Art und Zahl unterschiedlich sind, wird den Richtern folgendes empfohlen:

- Dem Richter, der regelmäßig im Ausland tätig ist, wird empfohlen, eine Jahresversicherung abzuschließen.
- Dem Richter, der nur selten im Ausland tätig ist, wird empfohlen, eine Versicherung für jede einzelne Ausstellung abzuschließen.

## **11 VERHALTEN**

### **1. Allgemeines**

Alle Richter der FCI-LV erfüllen eine wichtige Aufgabe in der internationalen Kynologie. Das Verhalten eines Richters der FCI sollte, unabhängig davon, ob bei seiner Richtertätigkeit oder im Bereich seines privaten Lebens, charakterlich zuverlässig, tadellos und vorbildlich sein.

Infolgedessen:

- muss ein Richter pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle sein; er darf die Zuchtschau erst nach vollständiger Erfüllung aller übertragenen Aufgaben verlassen.
- darf ein Richter die Tätigkeit eines anderen Richters nicht in der Öffentlichkeit kritisieren.
- sollte sich ein Richter auf gar keinen Fall für Einladungen zum Richten anbieten.
- ist einem Richter die Einsicht in den Katalog vor oder während der Richtertätigkeit untersagt.
- hat ein Richter sich im Ring korrekt zu verhalten und alle Hunde ohne Herabwürdigung zu bewerten. Er sollte schlicht und der Aufgabe, die er auszuüben hat, angemessen gekleidet und immer korrekt und höflich sein.
- sollte ein Richter es unterlassen, im Ausstellungsring während der Bewertung zu rauchen.
- sollte ein Richter es unterlassen, alkoholische Getränke im Ausstellungsring zu sich zu nehmen.
- darf ein Richter nicht sein Mobiltelefon während der Bewertung benutzen.
- darf ein Richter keinen Hund an einer Ausstellung, an der er als Richter tätig ist, melden oder vorführen.
- Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die von dem Richter an diesem Tag nicht gerichtet werden.
- darf ein Richter bei CACIB-Ausstellungen, bei denen er nicht als Richter tätig ist, nur solche Hunde vorführen, die von ihm, seinem Partner, einem Mitglied seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt, gezüchtet wurden oder deren Besitzer oder Mitbesitzer er oder eine der genannten Personen ist.

- darf ein Richter keinen Hund bewerten, der ihm in den sechs Monaten vor der betreffenden Ausstellung gehörte, dessen Mitbesitzer er war, den er ausgebildet, vermittelt oder verkauft hat. Gleiches gilt für Hunde seines Partners, eines Mitglieds seiner unmittelbaren Familie oder einer Person, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.
- darf ein Richter nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hunde er zu bewerten hat, zu einer Ausstellung anreisen.
- darf ein Richter vor einer Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hunde er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hunde er zu bewerten hatte, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Ausstellung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

## **2. Annahme von Einladungen**

- a. Ein FCI-Ausstellungsrichter darf nur auf Ausstellungen, die durch einen FCI-LV, einen FCI-Vertragspartner oder von Clubs, die einem FCI-LV angeschlossen sind, tätig sein. Ein FCI-Ausstellungsrichter ist nicht berechtigt, auf Ausstellungen zu richten, die in Ländern und von Organisationen veranstaltet werden, die nicht unter die Rechtsprechungsbefugnis der FCI fallen (d.h. die nicht Mitglied oder Vertragspartner der FCI sind). In diesem Fall muss der Richter zuvor die Genehmigung des FCI-LV des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, erhalten. Für alle Veranstaltungen, die von einem FCI-LV, einem FCI-Vertragspartner oder einem Club, die einem FCI-Landesverband angeschlossen sind, müssen alle Richter die Zustimmung des FCI-Landesverbandes haben, in dem sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. Ausnahmen in besonderen Fällen sind unter Punkt 3 „Richterzulassungen“ geregelt.
- b. Bei Erhalt einer Einladung zum Richten außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, muss ein Richter alle notwendigen Nachforschungen anstellen, um sich zu vergewissern, dass die Organisation der Ausstellung unter die Rechtsprechungsbefugnis der FCI fällt bzw. die Ausstellung von einer von der FCI anerkannten Organisation ausgerichtet wird.
- c. Wenn die Ausstellung durch einen Klub organisiert wird, muss sich der Richter vergewissern, dass dieser Klub durch den FCI-LV bzw. den FCI-Vertragspartner des Landes, in welchem die Ausstellung tatsächlich stattfindet, offiziell anerkannt ist.
- d. Wenn ein Richter außerhalb des Landes, in dem er seinen gesetzlichen Wohnsitz hat, richtet, muss er wenigstens eine der vier Sprachen der FCI fließend sprechen (Englisch, Französisch, Deutsch oder Spanisch). Für den Fall, dass er diese Bedingungen nicht erfüllen kann, obliegt es ihm, einen Dolmetscher zu stellen, wenn dies von der Ausstellungsleitung gefordert wird.
- e. Es ist den Richtern untersagt, Einladungen zu Ausstellungen für Rassen anzunehmen bzw. ihr Amt bei Rassen auszuüben, für die sie durch ihren FCI-LV nicht zugelassen sind. Dies gilt ebenfalls für das Richten in „Best in Group“- und „Best in Show“-Wettbewerben.

- f. Alle Richter, auch jene, die aus Ländern kommen, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt an die Rassestandards der FCI halten, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten.
- g. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, sowie Richter aus assoziierten Mitgliedsländern dürfen, wenn sie auf internationalen Ausstellungen der FCI tätig sind, nur Rassen richten, die von ihrem nationalen Verband anerkannt sind.
- h. Richter aus Ländern, die nicht Mitglied der FCI sind, müssen den (anliegenden) von der FCI herausgegebenen Fragebogen ausfüllen, wenn sie an internationalen Ausstellungen der FCI richten. Er muss von der einladenden FCI-LV rechtzeitig zugestellt werden und unterzeichnet zur Genehmigung retourniert werden.
- i. Es ist jedem Richter untersagt, seine Kosten zweimal geltend zu machen. Verlangt er die Rückzahlung seiner Kosten zweifach ist er von seinem FCI-LV streng zu bestrafen.

### **3. Richterzulassungen**

FCI-Rasserichter müssen von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation schriftlich zugelassen werden, um an CACIB-Ausstellungen zu richten. Ausschließlich jene Richter, die von ihrer nationalen kynologischen Organisation für bestimmte Rassen eine Bewilligung erhalten haben, dürfen Hunde dieser Rassen bewerten. Bei ihrer Richtertätigkeit müssen diese Richter sich bei ihrer Tätigkeit uneingeschränkt und ausschließlich an die gültigen Rassestandards der FCI halten.

FCI-Gruppenrichter aus Vollmitgliedsländern der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen der Gruppen für die sie zugelassen sind, richten.

Sie dürfen auch einen BIS-Wettbewerb richten, sofern sie von ihrer nationalen kynologischen Organisation hierfür eine Genehmigung erhalten und vom Organisator zustimmend bestätigt. Voraussetzung ist, dass der Richter bereits zum Gruppenrichter für zwei oder mehr FCI-Gruppen zugelassen ist.

Internationale Allgemeinrichter der FCI aus Vollmitgliedsländer der FCI dürfen, ohne dass Sie dafür von der für sie zuständigen nationalen kynologischen Organisation zugelassen wurden, alle Rassen und alle Wettbewerbe einschließlich Bester der Gruppe (BIG) und Bester der Ausstellung (BIS) richten.

Internationale Allgemeinrichter der FCI dürfen alle Rassen richten, die auf nationaler Ebene anerkannt sind, vorausgesetzt, dass Ihnen der Rassestandard zeitlich von dem Organisator zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für Gruppenrichter der FCI, aber nur für jene Rassen, die in der Gruppe aufscheinen, für die der Richter zugelassen wurde.

Mindestens 2/3 der zu einer FCI-Ausstellung eingeladenen Richter im Richterghremium (Rasse-Gruppen-Allgemeinrichter) müssen als FCI Richter von ihrem FCI-LV zugelassen werden.

## 12 BESTRAFUNG BEI VERSTÖSSEN

1. Nachgewiesene Verstöße von Richtern gegen einschlägige Bestimmungen der FCI-Ausstellungsordnung und/oder gegen einschlägige Bestimmungen der nationalen sowie der Ordnungsvorschriften des FCI-Reglements für Richter sind seitens des für den betreffenden Richter zuständigen FCI-LV zu ahnden, wenn der Verstoß bewiesen werden kann. Die Richter unterliegen insoweit der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Die FCI-LV sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Verfehlungen der von ihnen berufenden Richter zu verfolgen und zu ahnden.
2. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Er muss das Recht der Berufung haben. Der Berufungsinstanz dürfen keine Personen angehören, die bei der Verhängung der Strafe mitgewirkt haben.
3. Die FCI-LV sollten folgende Ahndungsmöglichkeiten vorsehen:
  - a) Einstellung des Verfahrens
  - b) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
  - c) Sperre für einen begrenzten Zeitraum
  - d) Streichung von der Richterliste
  - e) Versagung oder Widerruf einer Freigabe zur Richtertätigkeit im Ausland
4. Von den ergriffenen Maßnahmen ist die FCI nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich von dem FCI-LV zu unterrichten.

## 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das FCI-Exekutivkomitee wird ermächtigt in dringenden Fällen, insbesondere bei Vorliegen der Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung, diese in eigener Verantwortung zu ändern und somit die Rechtsgültigkeit von Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen der FCI zu sichern.

Die Nichtigkeit von einem Teil oder Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Bestimmungen treten nach Beschluss durch den Vorstand der FCI in Kraft und müssen an alle Mitglieder und Vertragspartner der FCI verteilt werden.

**Der englische Text ist die authentische Fassung.**

**Diese Bestimmungen wurden durch den FCI-Vorstand am 31. Oktober in Berlin angenommen. Sie treten am 1. Januar 2008 in Kraft.**

***Die Änderungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand im Oktober 2013 in Helsinki genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft.***

**Anhang zum Ausstellungsreglement und zum Reglement für  
Ausstellungsrichter der Fédération Cynologique Internationale**

**ERGÄNZENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE REISEKOSTEN DER RICHTER**

1.

Die ordentlichen Reisekosten umfassen bei Nutzung des eigenen PKW ein Kilometergeld (die Höhe wird vom FCI-Vorstand festgelegt, mindestens jedoch 0.35 €/km), Parkplatzgebühren, Auslagen für Zug-, Bus- und Taxi-Fahrten, Flugkosten (eine möglichst günstige Flugkarte in der "Economyklasse", wenn möglich einschließlich einer allfälligen Stornierungsversicherung und der Möglichkeit von Flugplanänderungen), sowie Mahlzeiten während der Reise. Die Erstattung dieser Spesen des Richters muss bei seiner Ankunft sofort, spätestens jedoch vor seiner Abreise erfolgen.

2.

Für ihre Richtertätigkeit auf Welt- **und Sektionsausstellungen sowie auf** internationalen Ausstellungen, **in Ländern der Sektion Europa** erhalten die Richter zusätzlich zu den oben erwähnten Kosten (**siehe Punkt 1**) ein Taggeld von mindestens **50 € pro Tag der Richtertätigkeit und 35 € pro Reisetag**.

**Für die Richtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen in Ländern anderer Sektionen erhalten die Richter pro Tag der Richtertätigkeit und pro Reisetag ein Taggeld von mindestens 35 € zusätzlich zu den Reisekosten gemäss Punkt 1.**

**Für alle internationalen Ausstellungen** ist es den Ausstellungs-Organisatoren erlaubt, inländischen Richtern Tagelder entsprechend den nationalen Reglementen und Tarifen zu erstatten.

Der englische Text ist die authentische Fassung.

**Die Änderungen in fetter Schrift wurden vom FCI-Vorstand im Oktober 2013 in Helsinki genehmigt. Sie traten am 1. Januar 2014 in Kraft.**

**Die Präzisierungen in fetter und italischer Schrift wurden vom FCI-Vorstand im April 2014 in Cancún genehmigt.**

# FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (AISBL)

Place Albert 1er, n° 13 - B - 6530 THUIN (Belgique) Tel. : ++32.71.59.12.38, Fax : ++32.71.59.22.29, <http://www.fci.be>

---

## INTERNATIONALES ZUCHTREGLEMENT DER FCI



## **Inhaltsverzeichnis**

PRÄAMBEL .....	3
TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN .....	4
HAFTPFLICHT .....	4
TOD DER HÜNDIN .....	5
RÜDENWAHL .....	5
FEHLDECKUNG .....	5
DECKBESCHEINIGUNG .....	5
DECKENTSCHÄDIGUNG .....	6
LEERBLEIBEN DER HÜNDIN .....	7
KÜNSTLICHE BESAMUNG .....	7
ZUCHTRECHTABTRETUNG .....	8
GRUNDLAGEN .....	8
EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH .....	8
ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER .....	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	9

## PRÄAMBEL

1. Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist für alle Mitgliedsländer und Vertragspartner verbindlich.
  - Dieses Zuchtreglement der F.C.I gilt unmittelbar für alle FCI-Mitgliedsländer wie auch deren Vertragspartner, wobei nur mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden gezüchtet werden darf, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register (Anhangliste) eingetragen sind und die die vom zuständigen FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner festzulegenden Voraussetzungen erfüllen.
  - Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Hierbei sind die Mitglieder und Vertragspartner der FCI gehalten, Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen.
  - Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben sowie festgestellte schwere Hüftgelenksdysplasie.
  - Die FCI-Mitgliedsländer und Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten. Werden DNA-Tests ausgeführt, so muss die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) vom ausführenden Tierarzt, wie bei anderen Gesundheits-Zertifikaten, überprüft und bestätigt werden. Die vom Laboratorium ausgestellte Bescheinigung der Testergebnisse muss mit der Identifikation des Hundes versehen werden.
  - Der FCI, ihren Mitgliedsländern und Vertragspartnern steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte die wissenschaftliche Kommission unterstützend zur Seite; sofern diese einen Maßnahmenkatalog vorgibt, ist dieser nach Beschlussfassung durch den FCI-Vorstand verbindlich.
  - Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Mitgliedsländer bzw. Vertragspartner der FCI. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.

- Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen. Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten.

2. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer von Zuchrüden und Zuchthündinnen werden grundsätzlich durch nationales Recht, Verordnungen der Landesverbände und deren Rassezuchtvereine und -verbände und durch besondere Vereinbarungen geregelt. Wo solche fehlen, gilt das internationale Zuchtreglement der FCI.
  - Den Züchtern und den Eigentümern der Deckrüden wird dringend empfohlen, vor jedem Zuchtvorhaben die gegenseitigen Vereinbarungen schriftlich festzuhalten und namentlich hinsichtlich der finanziellen Verpflichtungen klare Verhältnisse zu schaffen.
  - Als Eigentümer gilt diejenige Person, die das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat, die also im unbestrittenen Besitz des Hundes ist und dies durch den rechtmäßigen Besitz der gültigen Abstammungsurkunde ausweisen kann.
  - Als Deckrüdenhalter gilt entweder der Eigentümer des Deckrüden oder diejenige Person, die vom Eigentümer autorisiert ist, den Deckrüden zum Decken von Hündinnen zur Verfügung zu stellen.

## **TRANSPORT UND UNTERHALT DER HÜNDIN**

3. Es wird den Eigentümern der Zuchthündinnen empfohlen, die Hündin persönlich oder durch eine Vertrauensperson dem Rüden zuzuführen. Bleibt die Hündin mehrere Tage beim Halter des Deckrüden, so fallen sämtliche dadurch entstehenden Kosten, wie Fütterung und Unterbringung, evtl. tierärztliche Behandlungen, auch ev. Schäden, die die Hündin an der Zwingeranlage oder in der Wohnung des Deckrüdenhalters verursacht, zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Ebenso erfolgt der Rücktransport der Hündin auf Lasten des Eigentümers.

## **HAFTPFLICHT**

4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder haftet diejenige Person, die dem Tier Unterkunft und Verpflegung bietet, während dieser Zeit für hieraus Dritten entstehende Schäden. Die jeweiligen Eigentümer oder Halter der Deckrüden verpflichten sich, diesem Umstand bei der Abschließung einer persönlichen Haftpflichtversicherung Rechnung zu tragen.

## **TOD DER HÜNDIN**

5. Im Falle des Todes einer Hündin während ihres Aufenthaltes beim Halter des Deckrüden, lässt dieser den Tod und die Todesursache auf seine Kosten, durch einen Tierarzt feststellen. Er benachrichtigt auf dem schnellsten Wege den Eigentümer der Hündin über den Tod und die Todesursache der Hündin.

Falls der Eigentümer die tote Hündin zu sehen wünscht, muss ihm Gelegenheit dazu gegeben werden.

Trat der Tod durch Verschulden des Deckrüdenhalters ein, so ist dieser gegenüber dem Eigentümer der Hündin schadenersatzpflichtig.

Trifft ihn kein Verschulden, so ist der Eigentümer der Hündin verpflichtet, dem Deckrüdenhalter alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit dem Tode der Hündin entstanden sind, zu vergüten.

## **RÜDENWAHL**

6. Der Deckrüdenhalter verpflichtet sich, die Hündin keinem anderen als dem vorgesehenen Rüden zuzuführen.

Deckt der Rüde nicht, so darf die Hündin nur mit dem Einverständnis ihres Eigentümers einem anderen Rüden zugeführt werden.

## **FEHLDECKUNG**

7. Bei einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen anderen als den vereinbarten Rüden ist der Halter des Deckrüden, der die Hündin in Obhut genommen hat, dem Eigentümer der Hündin gegenüber meldepflichtig und für alle aus der Fehldeckung entstandenen Kosten ersatzpflichtig.

Nach einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen nicht vorgesehenen Rüden ist ein weiterer Deckakt mit dem vereinbarten Rüden nicht mehr erlaubt.

Der Deckrüdenhalter kann aus einem solchen Deckakt keine Ansprüche an den Eigentümer der Hündin stellen.

## **DECKBESCHEINIGUNG**

8. Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Er bestätigt darin mit seiner Unterschrift, dass er Augenzeuge des Deckaktes war.

Wo die Zuchtbuchstelle des Landes, in dem der Wurf eingetragen werden soll, dafür bestimmte Formulare vorschreibt, ist es Sache des Eigentümers der Hündin, diese Formulare zu besorgen, ordnungsgemäß auszufüllen und dem Deckrüdenhalter zur Unterschrift vorzulegen.

Diese Deckbescheinigung muss auf jeden Fall enthalten:

- a) Name und Stammbuchnummer des Deckrüden.
- b) Name und Stammbuchnummer der Hündin.
- c) Name und Adresse des Eigentümers des Deckrüden, bzw. des Halters.
- d) Name und Adresse des Eigentümers der Hündin im Zeitpunkt des Deckaktes, evtl. das Datum des Erwerbs der Hündin.
- e) Ort und Datum des stattgefundenen Deckaktes.
- f) Unterschriften des Eigentümers des Deckrüden bzw. des Halters und des Eigentümers der Hündin
- g) Wenn die Zuchtbuchstelle für die Eintragung der Welpen eine beglaubigte Fotokopie oder einen beglaubigten Stammbuchauszug für den Deckrüden verlangt, so hat der Deckrüdenhalter diese kostenlos dem Eigentümer der Hündin zur Verfügung zu stellen.

## **DECKENTSCHÄDIGUNG**

9. Der Eigentümer des Deckrüden ist berechtigt, die Deckbescheinigung erst nach Bezahlung der vorher vereinbarten Deckentschädigung zu unterzeichnen.  
Ein Zurückbehalten der Hündin als Pfand ist untersagt.
10. Wenn der vereinbarte Rüde aus irgendeinem Grunde nicht deckt, oder die Hündin nicht deckwillig ist, so dass der Deckakt nicht vollzogen werden konnte, so hat der Eigentümer des Deckrüden trotzdem Anrecht auf die unter Ziffer 2 erwähnten Entschädigungen, nicht aber auf das vereinbarte Deckgeld.
11. Der Eigentümer des Deckrüden hat außer dem vereinbarten Deckgeld an den Eigentümer der Hündin keinen Anspruch in Bezug auf die Nachkommen des Rüden. Insbesondere hat er keinen rechtlichen Anspruch auf die Abgabe eines Welpen.  
Wird jedoch die Abgabe eines Welpen als Deckentschädigung vereinbart, so ist diese Abmachung vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. In einer derartigen Vereinbarung müssen folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:
  - a. Zeitpunkt der Auswahl des Welpen durch den Eigentümer des Rüden.
  - b. Zeitpunkt der Abgabe des Welpen an den Eigentümer des Rüden.
  - c. Zeitpunkt, an dem das Auswahlrecht des Eigentümers des Rüden unwiderruflich verfällt.
  - d. Zeitpunkt, an dem das Abholrecht unwiderruflich verfällt.
  - e. Regelung der Transportkosten.
  - f. Besondere Abmachungen für den Fall, dass die Hündin nur tote oder nur einen einzigen lebenden Welpen wirft, oder wenn der ausgewählte Welpen vor der Abgabe eingeht.

## **LEERBLEIBEN DER HÜNDIN**

12. Nach einem korrekt verlaufenen Deckakt gilt die Dienstleistung des Deckrüden als erbracht und damit ist die Voraussetzung für die vereinbarte Deckentschädigung erfüllt. Sie schließt keine Garantie für eine Trächtigkeit der Hündin ein. Es liegt im Ermessen des Eigentümers des Deckrüden, bei Leerbleiben der Hündin bei deren nächsten Hitze einen kostenlosen Deckakt zu gewähren oder einen Teil des Deckgeldes zurückzuerstatten.

Eine derartige Abmachung ist vor dem Deckakt in einem Deckvertrag schriftlich festzuhalten.

Das vereinbarte Recht auf einen Gratisdeckakt erlischt jedoch grundsätzlich mit dem Tode des Deckrüden, einer Handänderung desselben oder mit dem Tode der Hündin.

Kann der Nachweis erbracht werden (Spermauntersuchung), dass der Deckrüde im Zeitpunkt des Deckaktes unfruchtbar war, so ist dem Eigentümer der Hündin das Deckgeld zurückzuerstatten.

## **KÜNSTLICHE BESAMUNG**

13. Die Hunde sollten sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Die nationalen Hundeverbände können Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, zuhänden der Zuchtbuchstelle, bei der die Welpen eingetragen werden, in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt.

Im Übrigen müssen durch den Eigentümer des Deckrüden bzw. den Halter die unter Ziffer 8 a) - g) erwähnten Angaben dem Eigentümer der Hündin kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Sämtliche Kosten für die Spermaentnahme fallen zu Lasten des Eigentümers der Hündin. Die Kosten für die Besamung der Hündin übernimmt ebenfalls der Eigentümer der Hündin.

Der Tierarzt, der die Hündin besamt, hat der Zuchtbuchstelle zu bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Stammbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

Zusätzlich zur Bescheinigung des Tierarztes hat der Eigentümer des Rüden, dem der Samen entnommen wurde, dem Eigentümer der Hündin eine unterschriebene Deckbescheinigung auszuhändigen.

## ZUCHTRECHTABTRETUNG

14. Als Züchter eines Wurfes gilt in der Regel der Eigentümer der Hündin im Zeitpunkt des Belegens.

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Zuchtrüden kann jedoch durch vertragliche Abmachungen auf eine Drittperson übertragen werden.

Eine Zuchtrechtabtretung hat in jedem Fall schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu geschehen. Die schriftliche Zuchtrechtabtretung ist der zuständigen Zuchtbuchstelle, evtl. auch dem zuständigen Rassezuchtverein für diese Rasse rechtzeitig zu melden. Sie muss der Wurfmeldung beigelegt werden. In der Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten genau zu umschreiben.

Wer eine Hündin temporär im Zuchtrecht übernimmt, gilt für die Zeit vom Deckakt bis zum Absäugen der Welpen im Sinne dieses Reglements als Eigentümer der Hündin.

## GRUNDLAGEN

15. Nachkommen von reinrassigen Eltern einer Rasse, die von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise ohne jegliche vom zuständigen nationalen kynologischen Verband gemachte Vorbehalte oder Einschränkungen besitzen, **z.B. ohne eine einschränkende Registrierung für die Zuchtzulassung**, gelten als reinrassige Rassehunde und haben als solche Anspruch auf von der FCI anerkannte Abstammungsurkunden.

***Eine einschränkende Eintragung kann nur vom nationalen kynologischen Verband aufgehoben werden, der sie erlassen hatte.***

Grundsätzlich dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden und die Exportahnentafeln müssen auf deren Namen ausgestellt sein.

16. Von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise sind als Beweis der geltend gemachten Abstammung zu betrachten; eine bestimmte Beschaffenheit garantieren sie nicht.

## EINTRAGUNG DER WELPEN INS ZUCHTBUCH

17. Werden keine anderen Abmachungen getroffen, so gilt bei einer Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin der neue Eigentümer automatisch als Züchter des kommenden Wurfes.

18. Jeder Hund, der in einem FCI-Mitgliedsland oder Vertragspartner gezüchtet und eingetragen ist, ist mit dauerhafter und fälschungssicherer Kennzeichnung zu versehen; diese Kennzeichnung ist auf dem Abstammungsnachweis aufzuführen.

Bei Untersuchungen der Elternschaft sollten internationale Standard „markers“ verwendet werden und die Ergebnisse im Register des nationalen Hundeverbandes zur Verfügung stehen. Die Identifikation des Hundes (Chip oder Tätowierung) muss bei einer DNA-Prüfung bestätigt werden.

Die Welpen werden ins Stammbuch des Landes eingetragen, in dem der/die Eigentümer/in der Hündin seinen/ihren gesetzlichen Wohnsitz hat. Der Wurf wird seinen/ihren Zwingernamen tragen.

Wenn der/die Eigentümer/in des Zwingernamens für eine (un)bestimmte Zeit nach einem anderen FCI-Mitgliedsland umzieht, muss er/sie die Übertragung rechtzeitig vor Geburt der Welpen beim neuen nationalen Hundeverband beantragen, der dann die FCI darüber unterrichten muss. Nach der Übertragung darf der/die Eigentümer/in des Zwingernamens ausschließlich im Land, in das sein/ihr Zwingername übertragen wurde, züchten.

Ausnahmen sind gestattet für Züchter von Rassehunden, die in einem Lande leben, das kein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch führt.

Ihnen ist gestattet, die Welpen wahlweise in ein anerkanntes Zuchtbuch eintragen zu lassen.

Die Züchter sind verpflichtet, alle reinrassig gezüchteten Würfe ihrer Zuchtstätte zum Eintrag ins Zuchtbuch zu melden. Die Welpen sämtlicher Würfe sind vollständig und gleichzeitig zur Eintragung anzumelden; dies gilt für alle Welpen, die bis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Eintragung geboren wurden.

Ahnentafeln sind nichts anderes als Abstammungsurkunden, die nur als Beweis der Abstammung gelten. Normalerweise darf die Hündin nur von einem einzigen Rüden gedeckt werden. In Abweichungsfällen sind die Landesverbände verpflichtet, die Abstammung durch eine DNA-Untersuchung zu Lasten des Züchters zu bestätigen.

## **ZUCHTREGLEMENT DER MITGLIEDSLÄNDER**

19. Die Zuchtreglemente der Mitgliedsländer wie auch der Vertragspartner können in ihren Anforderungen über die der FCI hinausgehen, sie dürfen jedoch nicht im Widerspruch zu dem Internationalen Zuchtreglement der FCI stehen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

20. Dieses Reglement ersetzt das « Internationale Zuchtreglement von Monaco » aus dem Jahre 1934. Bei Differenzen in der Auslegung gilt der deutsche Text als maßgebend.

- Angenommen an der Generalversammlung der F.C.I. am 11. und 12. Juni 1979 in Bern.

***Die Änderungen in Fett- und Kursivschrift wurden vom FCI-Vorstand im Februar 2013 in Madrid genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.***